DRUCKSACHE 6/11669

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts**

Freistaat
SACHSEN

Unterzeichner: Sächsische Staatsregierung
Datum: 28.12.2017

Eingegangen am: 28.12.2017 Ausgegeben am: 28.12.2017

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

A) Zielsetzung

Mit dem vorliegendem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts sollen Anpassungen und Ergänzungen im Sächsischen Beamtengesetz, Sächsischen Besoldungsgesetz, Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz, im Sächsischen Generationenfondsgesetz, im Sächsischen Personalvertretungsgesetz und im Förderbank-Gesetz vorgenommen werden. Zum einen handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen. Zum anderen ergibt sich der Änderungsbedarf aus der Umsetzung von Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der Verwaltungsgerichte, aus den zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen im Vollzug der Gesetze, aus Rechtsänderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, aufgrund der Strukturveränderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

B) Wesentlicher Inhalt

Im Wesentlichen sollen folgende Neuregelungen getroffen werden:

1. Sächsisches Beamtengesetz

- Aus dem Fürsorgegedanken des § 45 BeamtStG heraus wird in § 81a eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei nicht oder nicht vollständig beitreibbaren Schmerzensgeldansprüchen von Beamten, die in Ausübung ihres Dienstes oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Amtsträger außerhalb des Dienstes einen Schaden erleiden, geregelt.
- In § 98 soll eine (gesetzliche) Regelung für die vollständige Freistellung und für die Teilzeit jeweils als Pflegezeit sowie für die Familienpflegezeit mit einem erweiterten Angehörigenbegriff aufgenommen werden (derzeit Regelung durch Anwendungshinweise). In der Folge kann die Verordnungsermächtigung in § 77 Nummer 3 gestrichen werden.
- Es ist beabsichtigt in § 111 eine Rechtsgrundlage für die teilweise oder vollständige Führung der Personalakte ausschließlich in elektronischer Form aufzunehmen.
- Mit § 138a soll eine Rechtsgrundlage für verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen bei Polizeivollzugsbeamten geschaffen werden.
- Mit § 155a werden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher eingeführt.

2. Sächsisches Besoldungsgesetz

- Die Anerkennung von Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Zivildienstgesetz nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 bei der erstmaligen Stufenfestsetzung des Grundgehalts soll vereinfacht werden. Damit werden die im Vollzug aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Feststellung dieser Vordienstzeit beseitigt und größere Regelungsklarheit geschaffen.
- Bei der Regelung zum Familienzuschlag der Stufe 1 soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013, 2 C 52/11, umgesetzt werden. Nach der Neuregelung soll die Teilzeitkürzung des Betrages der halben Stufe 1 generell nicht mehr erfolgen.
- Beamten soll ein Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand gewährt werden, wenn sie für die Wahrnehmung einer Tätigkeit in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung in den Geschäftsbereich des SMI versetzt worden sind. Die Zuschlagsregelung soll in die bereits bestehende Regelung in § 65 SächsBesG aufgenommen werden.
- Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14, mit welchem das Gericht festgestellt hat, dass die verzögerten Ost-West-Anpassung in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Besoldungsanpassung im Jahr 2008 mit dem Grundgesetz unvereinbar gewesen ist, wird durch Nachzahlungsregelungen umgesetzt. Dadurch werden die Vorgaben des Gerichtes eingehalten und die Verfassungsmäßigkeit für die Jahre 2008 und 2009 hergestellt.

3. Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz

- Die am 1. Juli 2014 mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, dem sogenannten Rentenpaket, in Kraft getretene „Mütterrente“, welche die stärkere Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente für vor 1992 geborene Kinder durch Erhöhung anrechenbarer Kindererziehungszeiten um zwölf Monate vorsieht, soll systemkonform auf die Beamtenversorgung übertragen werden.
- Es ist vorgesehen, Kindererziehungszeiten künftig in Form eines Mindestanerkennungsbetrages auch dann zu honorieren, wenn sich Beamte ihre höchstmögliche Versorgung bereits erdient haben. In diesen Fällen erhalten die Betroffenen bisher keinen Kindererziehungszuschlag.
- Die bisherige Befristung des mit der Dienstrechtsreform eingeführten Altersgeldes soll abgeschafft werden.
- Der unter 2. benannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes wird auch für Versorgungsempfänger entsprechend umgesetzt.

C) Alternativen

Keine.

D) Kostenblatt

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen und damit verbundenen Einnahmen -in T €-:

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthalten
2017	3 625	3 625	-	-
2018	88 650	88 650	-	-
2019	4 010	4 010	-	-
2020	4 110	4 110	-	-
2021	4 110	4 110	-	-

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Aus-gaben	Ein-nahmen	Aus-gaben	Ein-nahmen	Aus-gaben	Ein-nahmen
2017	1.230 - 4.720[1)]	-	-	-	-	-
2018	1.230 - 4.720[1)]	-	-	-	-	-
2019	1.230 - 4.720[1)]	-	-	-	-	-
2020	1.230 - 4.720[1)]	-	-	-	-	-
2021	1.230 - 4.720[1)]	-	-	-	-	-

[1)] Die Angaben beziehen sich auf die Neuregelung des § 155a SächsBG (Rahmen für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher). Über die weiteren Auswirkungen des Gesetzes auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte können keine detaillierten Aussagen gemacht werden.

E) Zuständigkeit

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium der Finanzen

Innenausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss

Gesetz
zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 81 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“.

   b) Nach der Angabe zu § 138 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 138a Gesundheitsvorsorge“.

   c) Nach der Angabe zu § 155 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 155a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c bis e und h des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c bis e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410)“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263)“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(SächsBeamtVG)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 970, 1045),“ werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist,“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606)“ durch die Wörter „von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt, nach der Angabe „(§ 95)“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(§ 103)“ werden die Wörter „und über die Voraussetzungen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 155 Absatz 1)“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725)“ durch die Wörter „Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „des § 10 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 10 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „(SächsDG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn der Beamte in ein Amt mit anderer Funktion befördert wird und sich nicht nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe befindet.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des § 11 Abs. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 11 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „§ 11 Abs. 2 BeamtStG“ wird durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des § 12 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 12 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ernennung kann in den Fällen von § 12 des Beamtenstatusgesetzes nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) eine Qualifikation nach § 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder“.

b) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „für die jeweilige Laufbahn geeignetes,“ eingefügt und die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524)“ werden durch die Wörter „Artikel 9 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.

9. Dem § 17 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann von der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Nummer 7a des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“

11. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Laufbahn“ die Wörter „derselben Fachrichtung“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für die Ernennung in der neuen Fachrichtung zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „(ABl. L 255 S. 22, 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 S. 9)“ durch die Wörter „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Sächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874)“ durch die Wörter „Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der Probezeit und“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „im statusrechtlichen Sinn“ durch die Wörter „der Besoldungsordnung A“ und die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „gilt Satz 1“ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“, die Wörter „zum Ausgleich von“ werden durch das Wort „bei“ und die Wörter „des § 7 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)“ werden durch die Wörter „von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„1. ehemalige Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. ehemalige Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

4. ehemalige Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 5 bis 9.

c) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummern 10 eingefügt:

„10. die Festlegung von Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg und die Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 für einzelne Laufbahnen unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung, der erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen der Laufbahn und der nach Abschluss des Aufstiegs oder der Qualifizierung zu leistenden Dienstzeit,“.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Fachrichtung zuständige Staatsministerium“ das Wort „erlässt“ eingefügt und die Wörter „im Vorbereitungsdienst“ werden durch die Wörter „für die Laufbahnen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Kontrollen zur Aufdeckung von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die Mitwirkungspflichten der Prüfungsteilnehmer an Kontrollen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen,“.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn.“

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 8 und 9 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes und § 40 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“

16. In § 38 wird die Angabe „des § 16 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 16 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

17. § 40 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satzteil vor Buchstabe a und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

    b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „des § 22 Abs. 1 bis 4 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 22 Absatz 1 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „SächsDG“ durch die Wörter „des Sächsischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

    c) In Absatz 4 werden die Wörter „des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

19. In § 44 Absatz 2 werden die Wörter „des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

20. In § 48 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des § 2 Abs. 2 SGB IX“ durch die Wörter „von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

21. In § 49 werden die Wörter „des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

22. In § 50 wird die Angabe „des § 27 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

23. In § 57 wird die Angabe „des § 30 Abs. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

24. § 62 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „des § 24 Abs. 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt

25. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „des § 38 Abs. 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 38 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „des § 38 Abs. 3 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 38 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

26. § 66 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Schwiegereltern,“ das Wort „Stiefeltern,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschwister,“ die Wörter „Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“ eingefügt.

b) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt oder verschwägert“ durch die Wörter „in gerader Linie verschwägert, ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ werden die Wörter „in der Seitenlinie“ eingefügt.

27. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beamte dürfen ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1) in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind mittels ärztlicher Bescheinigung auf Verlangen nachzuweisen.“

28. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, auf Beamtinnen,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254)“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist“ und das Wort „, und“ wird durch einen Punkt am Ende ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

29. In § 78 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)“ durch die Wörter „Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

30. § 80 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder während der Inanspruchnahme von Elternzeit“ und die Angabe „(SGB V)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3110)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.

        bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

            „3. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,“.

        cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

        dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

        ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

            „6. für ehemalige Beamte auf Widerruf, solange sie Anwärterbezüge nach § 71 des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhalten.“

    b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

        „(3) Nicht beihilfeberechtigt sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen, wenn ihnen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 27 des Abgeordnetengesetzes, nach § 21 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zustehen.“

    c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 oder 3 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ und die Wörter „§ 55 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsBeamtVG“ werden durch die Wörter „§ 55 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

        bb) In Satz 3 wird die Angabe „(EStG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397)“ werden durch die Wörter „Ar-

tikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ und die Angabe „EUR“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 EStG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

f) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe e wird jeweils die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

g) In Absatz 9 werden die Wörter „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270)“ durch die Wörter „Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ ersetzt.

31. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist das schädigende Ereignis während einer Dienstreise eingetreten, kann Ersatz nach Satz 1 auch dann geleistet werden, wenn keine körperliche Gefährdung vorlag.“

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

32. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat der Beamte wegen eines rechtswidrigen Angriffs, den er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages übernehmen, wenn ein Vollstreckungsversuch in das Vermögen eines Dritten über einen Betrag von mindestens 300 Euro erfolglos geblieben ist. Dies gilt nicht, wenn der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist. Liegt ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichtes vor, gilt der festgestellte Schmerzensgeldbetrag der Höhe nach als angemessen.

(2) Die Erfüllungsübernahme ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit eines Vollstreckungstitels im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuches zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden."

33. In § 83 werden die Wörter „Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 18 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3201)" durch die Wörter „Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist" ersetzt.

34. In § 87 Satz 2 wird die Angabe „SächsBesG" durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes" und die Angabe „SächsBeamtVG" wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

35. In den §§ 88, 89 und 95 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „SächsBesG" durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes" ersetzt.

36. § 97 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Freistellung" und die Angabe „(VwVfG)" gestrichen, die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)" werden durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)" ersetzt, die Angabe „(SächsVwVfZG)" wird gestrichen und die Wörter „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)" werden durch die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist" ersetzt.

    b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 SächsBesG" durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes" ersetzt.

37. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

        „2. einen nach ärztlichem Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegepflichtversicherung pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1)".

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

        „Satz 1 Nummer 2 gilt bei einer Erkrankung eines nahen Angehörigen in den Fällen des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis durch ärztliches Zeugnis zu erbringen ist."

38. In § 106 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Nachweise, insbesondere über Art, Umfang und Entgeltlichkeit der Tätigkeit," durch die Wörter „Nachweise über Art und Umfang der Tätigkeit, insbesondere die Entgeltlichkeit," und das Wort „geldwerte" wird durch das Wort „geldwerten" ersetzt.

39. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des § 50 Satz 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Personakte“ durch das Wort „Personalakte“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „(SGB I)“ gestrichen, die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt, die Angabe „(SGB X)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2754)“ werden durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Personalakte kann vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden, soweit die technischen Voraussetzungen für die Personalaktenführung nach diesem Gesetz gegeben sind. Im Übrigen bleibt das Sächsische E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt. Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch geführt, legt die personalverwaltende Stelle schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden. Soweit die Personalakte elektronisch geführt wird, dürfen eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen in Papierform, die zu ihrer Ersetzung in ein elektronisches Dokument übertragen wurden, aufbewahrt werden, wenn dies zu Beweiszwecken erforderlich ist. Für die Unterlagen nach Satz 4 gelten die personalaktenrechtlichen Vorschriften entsprechend. Soweit die Personalakte nicht elektronisch geführt wird, können Personalaktendaten in Dateien verarbeitet werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

40. In § 112 Satz 5 werden die Wörter „das durch Artikel 3a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3111) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist“ ersetzt.

41. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit eine andere als die personalverwaltende Behörde für einzelne mit der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verbundene Aufgaben zuständig ist, kann die oberste Dienstbehörde Personalaktendaten an diese andere Behörde übermitteln, sofern dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung kann im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen, wenn die Einrichtung eines solchen Verfahrens und der Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Beamten und der Aufgaben des Empfängers angemessen und eine mindestens stichprobenartige Abrufkontrolle gewährleistet ist.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

42. In den §§ 108 und 116 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „SächsDG“ durch die Wörter „des Sächsischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

43. In § 117 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des § 24 Abs. 1 BeamtStG und des § 10 SächsDG“ durch die Wörter „von § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 10 des Sächsischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

44. § 118 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner sind die Verarbeitungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verarbeitungszwecks, der regelmäßigen Empfänger, des Inhalts automatisierter Datenübermittlung und in den Fällen des § 115 Absatz 2 und 3 Satz 2 der abrufenden Behörden allgemein bekannt zu geben.“

45. Dem § 133 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 27 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 kann von § 27 Absatz 3 abgewichen werden.“

46. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)“ durch das Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) über die Verwendung einer Krankenversichertenkarte entsprechend § 291 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 30. Juli 2010 geltenden Fassung oder einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff der Heilfürsorgestellen auf Daten zu beschränken ist, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung benötigt werden,“.

47. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt:

„§ 138a

Gesundheitsvorsorge

Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes sind zum Erhalt der Polizeidienstfähigkeit verpflichtet, sich regelmäßig untersuchen zu lassen (Vorsorgeuntersuchungen). Im Rahmen dieser Vorsorgeuntersuchungen bleibt die ärztliche Schweigepflicht unberührt.“

48. In § 143 Absatz 2 Satz 1 und 2 Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

49. In § 144 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Einsatzdienst der Feuerwehr“ die Wörter „sowie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ eingefügt.

50. In § 146 Absatz 5 werden die Wörter „des § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und 5, §§ 68 und 106 dieses Gesetzes sowie des § 50 Abs. 3 SächsBeamtVG“ durch die Wörter „von § 51 Absatz 1, von § 52 Absatz 1 und 5, von §§ 68 und 106 sowie von § 50 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

51. § 147 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

    b) In Nummer 1 Satz 3 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

52. In § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Halbsatz 2, § 39 Absatz 4, § 51 Absatz 1, §§ 59, 60 Satz 1, § 61 Absatz 2, § 67 Absatz 1, § 68 Halbsatz 1, § 70 Absatz 1 Satz 1, § 75 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1 und 2, § 76 Satz 1, § 104 Absatz 1 Satz 4, § 110 Absatz 1, § 119 Absatz 1 und 2, § 122 Absatz 3, § 130 Absatz 1, §§ 132, 137 sowie 148 Nummer 1 Halbsatz 3 und Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

53. § 151 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sächsisches Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG)“ durch die Wörter „des Kreisgebietsreformgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes“ ersetzt, nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 102)“ werden die Wörter „, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist,“ eingefügt und die Angabe „§ 3 SächsKrGebNG“ wird durch die Wörter „§ 3 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes“ ersetzt.

54. In § 153 Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822)“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, Drs. 6/10367] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.

55. § 154 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 und 3 SächsGemO“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 4 und 5 der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

        bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Amtsverweser zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt und kann er sein Amt mangels rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl nicht ausüben, finden auf einen hauptamtlichen Amtsverweser die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften und auf einen ehrenamtlichen Amtsverweser die für Ehrenbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 831)“ durch die Wörter „Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, Drs. 6/10367] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.

56. Nach § 155 wird folgender § 155a eingefügt:

„§ 155a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden

1. bis zu 1 000 Einwohnern zwischen 1 700 und 2 250 Euro,

2. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern zwischen 1 800 und 2 400 Euro und

3. über 2 000 Einwohnern zwischen 1 900 und 2 550 Euro.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Gemeinderat nach Anhörung des Bürgermeisters durch Satzung fest. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse, Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften

1. bis zu 500 Einwohnern 10 Prozent,

2. über 500 bis zu 2 000 Einwohnern 20 Prozent,

3. über 2 000 bis zu 5 000 Einwohnern 30 Prozent und

4. über 5 000 Einwohnern 50 Prozent

der Obergrenze der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für den Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem

Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder seiner Fraktionen gewähren. Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbeamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört, gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.

(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet,

2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder

3. für die Zeit, in der der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

(6) Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend. Werden Gemeinden oder Ortschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der neuen Gemeinde oder Ortschaft gemäß Satz 1 zu errechnen. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.

(7) Auslagen für Dienstreisen, die über den Dienstort hinausgehen, werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

(8) Für ehrenamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete gilt Absatz 2 entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.“

57. § 156 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3390)“ durch die Wörter „des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.

58. In § 159 Absatz 2 wird die Angabe „SächsBG“ gestrichen.

59. In § 160 wird die Angabe „§ 159 Satz 2“ durch die Wörter „§ 159 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

60. § 163 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Angabe „SächsBG“ gestrichen.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ und die Wörter „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)“ werden durch die Wörter „Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung“ ersetzt.

61. In § 164 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 194)“ werden ein Komma und die Wörter „in der am 12. Mai 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

62. § 165 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen und nach dem Wort „Personalakten“ werden die Wörter „und zur Einführung der elektronischen Personalakte“ eingefügt.

    b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

    „(3) Die Staatsregierung regelt die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

    a) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:

    „§ 84a Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen“.

    b) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:

    „§ 88a Übergangsvorschrift zu den vermögenswirksamen Leistungen“.

2. In § 4 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) geändert worden ist“ durch die Wörter „von § 1 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“ und die Angabe „§ 4 BVFG“ wird durch die Wörter „§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. September 2017 (BAnz AT 28.09.2017 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist“ durch die Wörter „Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist“ und die Wörter „Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG)“ werden durch die Wörter „Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Erhalten Beamte oder Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, wird diese auf Dienstbezüge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 angerechnet.“

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG zählt zu den Versorgungsbezügen.“

6. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

7. In § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „A 2 bis“ durch die Angabe „A 4 und“ ersetzt.

8. In § 20 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „(SächsBeamtVG)“ gestrichen.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „als Eingangsamt der Einstiegebene 2“ gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist“ durch die Wörter „Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist“ ersetzt.

      bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „sowie die Staatskanzlei“ eingefügt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes,“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)“ durch das Wort „Eignungsübungsgesetz“ ersetzt und das Wort „und“ wird gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922)“ durch die Wörter „Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“ und der Punkt am Ende wird durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Zeiten der Tätigkeit bei den Fraktionen in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)“ durch die Wörter „von § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes,“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergibt“ ein Semikolon und die Wörter „§ 28 Absatz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung)“ durch die Wörter „der Kommunalverfassung“ ersetzt.

12. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524)“ durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.

13. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 6 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

    b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eine andere Hochschule“ durch die Wörter „eine Hochschule“ ersetzt.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 wird die Angabe „des § 6 Abs. 3 SächsBeamtVG“ durch die Wörter „von § 6 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

        bb) In Satz 3 wird die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ ein Semikolon und die Wörter „die Unfallfürsorge (§ 3 Nummer 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) und das Übergangsgeld (§ 3 Nummer 5 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) bleiben hiervon unberührt“ eingefügt.

    c) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

            „Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2018 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 92 448 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 79 517 Euro und für das Jahr 2019 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 93 160 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 80 130 Euro festgesetzt.“

        bb) In Satz 3 wird das Wort „macht“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „bekannt“ wird das Wort „machen“ eingefügt.

    b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „SächsHSFG“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ ersetzt.

16. In § 34 Absatz 2, § 35 Absatz 2 Satz 2, § 39 Absatz 2 und § 40 wird jeweils die Angabe „SächsHSFG“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ ersetzt.

17. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397)“ durch die Wörter „Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist“, die Wörter „Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Geset-

zes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)“ werden durch die Wörter „Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist“ und die Wörter „des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG“ werden durch die Wörter „von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG“ durch die Wörter „von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG“ durch die Wörter „von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 finden auf den Betrag nach Satz 1 keine Anwendung.“

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des § 65 EStG oder des § 4 BKGG“ durch die Wörter „von § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

f) In Absatz 7 wird das Wort „austauschen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

18. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „überwiegende“ gestrichen und nach dem Wort „heraushebt“ werden ein Semikolon und die Wörter „diese kann rückwirkend zum 1. Januar 2016 erlassen werden“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Darin kann bestimmt werden, dass die Stellenzulage bei Teilabordnung nicht der Kürzung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 unterliegt.“

19. In § 48 werden die Wörter „Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 2006 (SächsGVBl. S. 129) geändert worden ist“ durch die Wörter „Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist“ ersetzt.

20. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Funktion“ ein Komma und die Wörter „die befristet angelegt ist,“ eingefügt.

21. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „(SächsBG)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 970, 971)“ werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist“ eingefügt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

22. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzschule“ ein Komma eingefügt.

c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. der Fachrichtung Feuerwehr zur Tätigkeit als Notfallsanitäter im rettungsdienstlichen Notfalleinsatz oder

8. der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst zum Dienst für die Sicherungsverwahrung“.

23. In § 62 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 618)“ durch die Wörter „Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 618) geändert worden ist“ ersetzt.

24. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Personalgewinnung kann ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr Bewerbern, die noch nicht in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu ihm stehen und in ein Amt der Besoldungsordnung A, der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 oder W 1 ernannt werden, einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag gewähren.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „für Beamte und Richter“ gestrichen.

25. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „des § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1“ durch die Wörter „von § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1“ ersetzt, die Angabe „(SächsRiG)“ wird gestrichen, die Wörter „das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1082) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist“, die Angabe „§ 5 Abs. 1 SächsRiG“ wird durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen“, die Angabe „SächsBG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „SächsBeamtVG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen von § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhalten Beamte des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit, die bis einschließlich 31.

Dezember 2018 die gesetzliche Altersgrenze nach § 143 Absatz 1 in Verbindung mit § 139 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen, bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Monats einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn

1. sie zur Wahrnehmung einer Tätigkeit in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern versetzt worden sind und in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung verwendet werden sowie

2. aus dem laufenden Beamtenverhältnis keine Versorgungsbezüge gewährt werden.

Der Zuschlag beträgt monatlich 10 Prozent der Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie der Amtszulagen.“

26. In § 66 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3849)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)“ ersetzt.

27. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz – RHG)“ durch das Wort „Rechnungshofgesetzes“ ersetzt und die Angabe „, 134“ wird gestrichen.

bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beamte nach Absatz 1, die zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn abgeordnet werden, können in entsprechender Anwendung der für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften eine Leistungsprämie erhalten, wenn dieser die dafür anfallenden Personalkosten erstattet.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.

28. In § 60 Satz 1, § 71 Satz 1 und § 73 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

29. § 74 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine andere Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt.“

30. In § 76 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809, 1837)“ durch die Wörter „Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist“ ersetzt.

31. § 77 wird folgt geändert:

    a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die Angabe „EUR“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

32. In § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 79 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

33. § 80 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 werden die Wörter „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStVO)“ durch das Wort „Leistungsstufenverordnung“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ werden gestrichen.

    b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungsstufenverordnung“ die Wörter „in der am 31. März 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.

        bb) In Satz 3 wird die Angabe „LStVO“ durch die Wörter „der Leistungsstufenverordnung in der am 31. März 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.

34. § 82 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SächsHSFG“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ ersetzt.

    b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

            aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „(SächsBesG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734)“ werden durch die Wörter „Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“ ersetzt.

            bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

        bb) In den Sätzen 2 bis 6 ist jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist,“ zu ersetzen und nach dem Wort „Fassung“ wird jeweils ein Komma eingefügt.

35. In § 83 Satz 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG)“ durch die Wörter „Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und die Angabe „(SächsRiG)“ wird gestrichen.

36. In § 64 Satz 1 und § 84 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

37. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen

Beamten und Anwärtern, denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] eine Zulage nach § 51 in Höhe des am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] geltenden Monatsbetrags zugestanden hat, wird ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] eine Zulage nach § 51 in Höhe des in der Anlage 7 ausgewiesenen Betrags nach zwei Dienstjahren gewährt.“

38. In § 86 Absatz 1 wird das Wort „Auslandsdienstbezüge“ durch die Wörter „Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag“ ersetzt.

39. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Übergangsvorschrift zu den vermögenswirksamen Leistungen

Anwärtern, denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] vermögenswirksame Leistungen nach § 77 Absatz 2 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] geltenden Fassung zugestanden haben, werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 Euro weitergewährt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.“

40. § 89 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „, 3948“ gestrichen und die Wörter „Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung – HStZulV)“ werden durch das Wort „Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung“ ersetzt.

    b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3948) geändert worden ist, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,“ durch die Wörter „in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung“ ersetzt.

41. In § 91 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3,“ wird gestrichen.

42. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

    a) Die Wörter „Besoldungsgruppe A 2“ und „Besoldungsgruppe A 3“ werden gestrichen.

    b) Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 1 Satz 2 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt und die Wörter „, soweit nicht Eingangsamt der 2. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1“ werden gestrichen.

bb) Der Fußnote 3 wird folgender Satz angefügt:

„Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach Fußnote 2 nicht zu.“

c) In den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 wird jeweils das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

43. In Anlage 2 Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [5)]“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ eingefügt.

44. Die Anlagen 5 bis 7 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 19b die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 19c Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009

§ 19d Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008“.

2. Nach § 19b werden die folgenden §§ 19c und 19d eingefügt:

„§ 19c

Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R,

1. die im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 Dienstbezüge erhalten haben, deren Höhe sich nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, bestimmt hat, und

2. denen kein Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gewährt wurde,

erhalten eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihnen für diesen Zeitraum nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zustehenden Dienstbezügen und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Dienstbezügen. Haben Beamte nach Satz 1 eine Zulage nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, erhalten, wird diese auf die Nachzahlung angerechnet.

(2) Anwärter,

1. deren Eingangsamt, in welches sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten, den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 oder R 1 zugeordnet ist und

2. die im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 Anwärterbezüge erhalten haben, deren Höhe sich nach § 3 Absatz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung bestimmt hat,

erhalten eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihnen für diesen Zeitraum nach § 3 Absatz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zustehenden Anwärterbezügen und den bei gleichem künftigen Eingangsamt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Anwärterbezügen. Satz 1 gilt entsprechend für die ihnen für diesen Zeitraum zustehenden Zulagen und Vergütungen sowie den zustehenden Familienzuschlag. Zeiträume, in denen ein Zuschuss nach § 6 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gewährt wurde, bleiben unberücksichtigt.

§ 19d

Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008

(1) Im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 vorhandene Beamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R erhalten eine Nachzahlung in Höhe von 2,9 Prozent der ihnen in diesem Zeitraum zustehenden Dienstbezüge nach Absatz 2 aus einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Satz 1 gilt nicht für Anwärter.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. das Grundgehalt,

2. der Familienzuschlag,

3. die Amtszulagen,

4. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung und

5. die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 13 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998

(SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist.

Als Dienstbezüge gelten ferner die in § 84 Absatz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung genannten Bezügebestandteile.

(3) Beamte und Richter nach Absatz 1 Satz 1 erhalten zudem eine Nachzahlung in Höhe von 2,5 Prozent des ihnen für die Monate Mai bis August 2008 zustehenden Auslandszuschlags und Auslandskinderzuschlags.“

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 82 wie folgt gefasst:

   „§ 82 Besondere Bestandskraft für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Richter des Freistaates Sachsen entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähig ist“ durch die Wörter „sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 5 sind insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sind einzurechnen“ ein Semikolon und die Wörter „Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen des § 9 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1065), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.“

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Leistungsbezüge nach § 36 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 37 oder § 82 Absatz 4 Satz 5 und 6 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder nach vergleichbarem Bundes- oder Landesrecht ruhegehaltfähig sind, und“.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung von Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes aufgrund des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, für Wehrersatzdienst als Bausoldat der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie Zivildienst aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zeit, während der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. hauptberuflich im öffentlichen und nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen sind,

2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder kommunaler Vertretungskörperschaften tätig gewesen sind,

3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden tätig gewesen sind,

4. hauptberuflich im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen sind,

5. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) tätig gewesen sind,

6. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst tätig gewesen sind oder

7. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben haben, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Amtes bilden,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 7 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten Anwartschaften oder Ansprüche auf Versorgungsleistungen, die nicht der Regelung des § 74 unterliegen, können Zeiten nach Absatz 1 nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die Versorgungsleistungen und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 74 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird. In die Berechnung nach Satz 1 sind die der Ruhensregelung nach § 74 unterliegenden Leistungen einzubeziehen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 2 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)“ durch die Wörter „von Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und die Wörter „, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,“ werden gestrichen.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „BeamtStG“ wird durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie

a) bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben oder

b) grundsätzlich Anspruch auf eine ausländische Rente aus der Europäischen Union haben, diese aber aufgrund des Alters erst zu einem späteren Zeitpunkt beziehen können,“.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und das Wort „oder“ wird gestrichen.

ccc) In Buchstabe d wird nach dem Wort „wären,“ das Wort „oder“ eingefügt.

ddd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) nach § 157 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie nach § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate

1. der in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 59 Absatz 1 erfasst werden, oder

2. der in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b anspruchsbegründenden beruflichen Tätigkeit, die sich bei der Berechnung der Rente steigernd auf deren Höhe auswirkt,

die vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b berücksichtigten ausländischen Rente beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Renten vorausgeht,“.

bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „mit Ablauf des Monats,“ die Wörter „der dem Monat vorausgeht,“ eingefügt.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Einkünfte im Sinne des § 72 Absatz 5 von mehr als 525 Euro im Monat beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs der Einkünfte vorausgeht.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „ZDG“ durch die Wörter „des Zivildienstgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „des § 1 Abs.1 des Entwicklungshelfergesetzes“ durch die Wörter „von § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

12. In § 18 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273)“ durch die Wörter „Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2299)“ ersetzt.

14. In § 36 Absatz 6 werden die Wörter „Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvfV)“ durch das Wort „Heilverfahrensverordnung“ ersetzt.

15. § 38 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.“

16. In § 47 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

17. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

18. § 53 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „des § 30 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 30 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „SächsBG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

19. § 54 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 wird die Angabe „des § 14 SächsBesG“ durch die Wörter „von § 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

20. In § 55 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,“ durch die Wörter „des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ und die Wörter „§§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809, 1836) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „§§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist,“ ersetzt.

21. In § 56 Satz 1 werden die Wörter „des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG“ durch die Wörter „von § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes“, die Angabe „EStG“ wird jeweils durch die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ und die Angabe „BKGG“ wird jeweils durch die Wörter „des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

22. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „[SGB VI] – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 [BGBl. I S. 754, 1404, 3384], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 [BGBl. I S. 3836, 3849] geändert worden ist,“ durch die Wörter „– Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 [BGBl. I S. 754, 1404, 3384], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2575] geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – [Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 [BGBl. I S. 3214] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist mindestens ein Kindererziehungszuschlag zu gewähren, der für jeden Monat der zuzuordnenden Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts entspricht, je Kind höchstens in Höhe eines aktuellen Rentenwerts zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Versorgungsempfängern, deren Versorgungsfall bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] eingetreten ist und deren ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Freistellung vom Dienst wegen Kindererziehung nach § 82 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 87 Absatz 2 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] geltenden Fassung zugrunde liegt, ist ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] auf Antrag ein Kindererziehungszuschlag nach Satz 1 zu gewähren, soweit dieser für sie günstiger ist.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Nach der Festsetzung des Kindererziehungszuschlags zum Beginn des Ruhestands nimmt dieser Zuschlag an den allgemeinen Anpassungen nach § 80 teil.“

23. § 58 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 5, 6 und 8“ ersetzt.

24. § 59 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

        bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

            aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „des § 26 Abs. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

            bbb) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

        cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

            „5. sie keine Einkünfte im Sinne von § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

        bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

            aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

                „1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Rente vorausgeht, oder“.

            bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

                „2. Einkünfte im Sinne von § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs von Einkünften vorausgeht.“

    c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

        „(4) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] eingetreten ist, ist § 57 Absatz 7 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn Ansprüche auf Gewährung eines vorübergehenden Kindererziehungszuschlags erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.“

25. § 60 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

    b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

       „§ 57 Absatz 8 gilt entsprechend.“

26. In § 61 Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ und die Wörter „des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ werden durch die Wörter „von § 66 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „des § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3),“ durch die Wörter „von § 58 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 geändert worden ist,“ ersetzt.

    b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

       „§ 11 Absatz 2 gilt für die in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Zeiten entsprechend.“

    c) In Absatz 4 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

28. § 64 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801) geändert worden ist,“ durch die Wörter „des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,“ ersetzt.

    b) In Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 59 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung – AWV) vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865)“ durch die Wörter „§ 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. September 2017 (BAnz AT 28.09.2017 V1) geändert worden ist“ ersetzt.

    c) Absatz 10 wird aufgehoben.

29. § 66 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird aufgehoben.

    b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

30. In § 67 Absatz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

31. § 68 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Wörter „des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „des Sächsischen Disziplinargesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) geändert worden ist,“ ersetzt.

32. In § 14 Absatz 1 Satz 2, §§ 17 und 69 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

33. § 72 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Beziehen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Satz 1 findet nur bis zum Ablauf des Monats Anwendung, in dem Versorgungsberechtigte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist für Wahlbeamte auf Zeit und Hinterbliebene die in § 46 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes genannte Altersgrenze maßgebend. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

            aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.

            bbb) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „SächsBG“ wird jeweils durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „450“ wird durch die Angabe „525“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 2“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind auch die Kinder einzubeziehen, die nur beim Unterschiedsbetrag neben dem Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Absatz 6) berücksichtigt werden“ eingefügt.

    c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

    d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

        „Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 38), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, Leistungsbezüge nach den §§ 67 und 68 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder nach vergleichbarem Bundes- oder Landesrecht sowie vergleichbare tarifliche Leistungen im

öffentlichen Dienst, Jubiläumszuwendungen und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 104 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes entsprechen.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „[SGB IV] – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 [BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 [BGBl. I S. 3836, 3843] geändert worden ist“ durch die Wörter „– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 [BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363], das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2757] geändert worden ist“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 5 werden Einmal- oder Sonderzahlungen oder entsprechende Leistungen, die die Versorgungsberechtigten zusätzlich aus einer Erwerbstätigkeit erhalten, im jeweiligen Auszahlungsmonat berücksichtigt.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihren Verbänden.“

cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist“ durch die Wörter „aus einer Verwendung nach Absatz 6 erzielt wird“ ersetzt.

34. In § 73 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

35. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öf-

fentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Abgabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt, die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung,“ werden gestrichen und die Angabe „SGB VI“ wird durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „(BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809,1839) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist,“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Als Gesamtversorgung gelten der nach § 74 zustehende Versorgungsbezug und die berücksichtigten Renten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5.“

36. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt am Ende ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.

37. In § 76 Absatz 1 werden die Wörter „Beschlusses 2005/684/EG, Euratom“ durch die Angabe „Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.

38. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „VersAusglG“ durch die Wörter „des Versorgungsausgleichsgesetzes“ und die Wörter „Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVersTG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3391)“ werden durch die Wörter „Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde die Kürzung der Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten nach § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes angepasst, sind die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen entsprechend anzupassen.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „VersAusglG“ durch die Wörter „des Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

39. In § 81 werden die Wörter „Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)“ durch das Wort „Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag“ ersetzt.

40. § 82 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden die Wörter „bei am 1. April 2014 vorhandenen Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „SächsBesG“ wird jeweils durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

        bb) In Satz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „SächsBesG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

    d) In den Absätzen 5 und 7 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

41. In § 83 Absatz 2 und 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

42. § 84 wird wie folgt geändert:

    a) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Ruhestandsbeamten“ durch das Wort „Versorgungsempfängern“ ersetzt.

    b) In Absatz 8 Satz 2 wird nach der Angabe „ist § 56“ die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „des § 56 BeamtVG“ wird durch die Wörter „von § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

    c) In Absatz 10 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

43. § 86 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 BeamtVG“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „BGB“ wird durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

    c) In Absatz 5 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

44. § 87 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

45. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ die Angabe „und § 13“ eingefügt und das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI“ durch die Wörter „von § 5 Absatz 1 Nummer 2 und von § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

46. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „SächsRiG“ wird durch die Wörter „des Richtergesetzes des Freistaat Sachsen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des § 30 Abs. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „BeamtVG“ wird durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des § 2 Abs. 2 des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606)“ durch die Wörter „von § 2 Absatz 2 des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ und die Angabe „SächsBG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 9 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

47. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „BeamtVG“ wird durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 und 3 wird jeweils Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „des § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 53 Satz 2 SächsRiG“ durch die Wörter „von § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 53 Satz 2 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen“ ersetzt.

48. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ und die Angabe „SächsBG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

49. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „auf Lebenszeit“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

50. In § 93 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SächsDG“ durch die Wörter „des Sächsischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

51. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird im Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „des § 2 Abs.2 SGB IX“ durch die Wörter „von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und in Buchstabe b wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bbb) In den Nummern 3 bis 5 wird jeweils die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Endes des Ruhens des Altersgeldanspruchs gestellt."

52. § 96 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „keine" die Wörter „unverfallbaren, gesicherten" eingefügt.

    b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „SGB VI" durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

53. § 103 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 8 wird die Angabe „SächsBG" durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes" ersetzt.

    b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Richtergesetzes" die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," eingefügt.

    c) In Nummer 10 wird die Angabe „SächsBesG" durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 80b die folgenden Angaben eingefügt:

   „§ 80c Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009

   § 80d Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008".

2. Nach § 80b werden die folgenden §§ 80c und 80d eingefügt:

„§ 80c

Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009

(1) Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W, deren Höhe sich im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, in der am 31. Ok-

tober 2007 geltenden Fassung, bestimmt hat, erhalten eine Nachzahlung. Satz 1 gilt nicht, sofern Versorgungsempfänger

1. einen ruhegehaltfähigen Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, erhalten haben oder

2. eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 36 Absatz 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung bezogen haben.

(2) Als Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 wird gewährt

1. der Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, deren Höhe sich nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung bestimmt hat, und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Anwendung der jeweils maßgebenden Ruhegehaltssätzen und der Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags und

2. der Unterschiedsbetrag zwischen den nach Maßgabe des § 2 Nummer 2 Satz 1 und 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet zustehenden Unterschiedsbeträgen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

Haben Versorgungsempfänger eine Zulage nach § 22 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, erhalten, wird diese auf die Nachzahlung nach Satz 1 angerechnet. In den Fällen von § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sind maßgebende ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Satz 1 die, die dem höchsten Versorgungsbezug zugrunde liegen.

(3) Die Nachzahlungen nach § 19c des Sächsischen Besoldungsgesetzes und nach Absatz 1 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen.

§ 80d

Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008

(1) Im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 vorhandene Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W erhalten eine Nachzahlung. Satz 1 gilt nicht, sofern in diesem Zeitraum eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 36 Absatz 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gewährt wurde.

(2) Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 wird gewährt in Höhe von

1. 2,9 Prozent der in diesem Zeitraum zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 19d Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes nach Anwendung der jeweils maßgebenden Ruhegehaltssätze und Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags und

2. 2,9 Prozent der in diesem Zeitraum zustehenden Unterschiedsbeträgen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

In den Fällen von § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sind maßgebende ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Satz 1 Nummer 1 die, die dem höchsten Versorgungsbezug zugrunde liegen.

(3) Die Nachzahlungen nach § 19d des Sächsischen Besoldungsgesetzes und nach Absatz 1 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen.“

Artikel 6

Änderung des Generationenfondsgesetzes

Das Generationenfondsgesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726) wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung wird dem Wort „**Generationenfondsgesetz**“ das Wort „**Sächsisches**“ vorangestellt.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725)“ durch die Wörter „Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der in § 1 Abs. 1 genannten Personen“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zur Überschrift werden jeweils die Wörter „des Europäischen Parlaments und“ gestrichen, die Angabe „ABl. EU Nr. L 180“ wird durch die Angabe „ABl. L 180 vom 19.7.2000,“ und die Angabe „ABl. EU Nr. L 303“ wird durch die Angabe „ABl. L 303 vom 2.12.2000,“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93 wie folgt gefasst:

„§ 93 Übergangsvorschrift (zu § 67 Absatz 1 Satz 1)“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258)“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Nummer 6 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 687),“ die Wörter „das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt

   b) In Satz 2 werden die Wörter Artikel 31 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) durch die Wörter Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)“ ersetzt.

5. § 27 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Zeitraumes“ durch das Wort „Zeitraums“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Personalrates“ durch das Wort „Personalrats“ und das Wort „Zeitraumes“ wird durch das Wort „Zeitraums“ ersetzt.

6. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

7. In § 62 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „wachen“ der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.

8. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Für Lehrkräfte werden an den Schulen Lehrerpersonalräte und an den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung, die Personalangelegenheiten bearbeiten, wird jeweils ein Lehrer-Bezirkspersonalrat gebildet.“

   b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. Oberschulen,“.

9. In § 69 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679)“ durch die Angabe „13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655)“ ersetzt.

10. § 76 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird das Wort „Grunde“ durch das Wort „Gründe“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.

11. In § 77 Nummer 4 werden nach der Angabe „[SächsGVBl. S. 970, 971],“ die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] [SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]] geändert worden ist,“ eingefügt.

12. In § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.

13. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Übergangsvorschrift (zu § 67 Absatz 1 Satz 1)

Die Lehrer-Bezirkspersonalräte, die an den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur gebildet wurden und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bestanden haben, nehmen ihre Rechte und Befugnisse nach diesem Gesetz bis zum Ende ihrer regelmäßigen Amtszeit (§ 26) wahr. Eine Neuwahl findet nicht statt.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –

§ 13 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und der Stellvertreter“ gestrichen.

3. In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und deren Stellvertreter“ gestrichen.

Artikel 9

Folgeänderung

Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018 vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 80b“ durch die Angabe „§ 80d“ und die Angabe „§ 80c“ wird durch die Angabe „§ 80e“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 80b“ durch die Angabe „§ 80d“ und die Angabe „§ 80c“ wird jeweils durch die Angabe „§ 80e“ersetzt.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Beamtengesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Besoldungsgesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes jeweils in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Generationenfondsgesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes] an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a sowie Artikel 4 Nummer 7, 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb bis ddd, Nummer 26 und 44 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 56, Artikel 2 Nummer 25, Artikel 7 und 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5) Die Artikel 3, 5 und 9 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

(6) Die Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Anlage 5
(zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes]

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 164,17	2 221,38	2 278,59	2 335,80	2 392,97	2 450,21	2 535,49					
A 5	2 180,44	2 253,69	2 310,61	2 367,50	2 424,44	2 481,34	2 538,25	2 624,26				
A 6	2 249,54	2 312,04	2 374,52	2 437,00	2 499,48	2 561,99	2 624,50	2 686,98	2 780,24			
A 7	2 340,91	2 397,07	2 475,71	2 554,32	2 632,95	2 711,60	2 790,22	2 846,37	2 902,53	2 991,86		
A 8		2 476,85	2 544,01	2 644,79	2 745,57	2 846,33	2 947,12	3 014,29	3 081,45	3 148,65	3 251,85	
A 9		2 698,01	2 764,11	2 871,64	2 979,19	3 086,77	3 194,30	3 268,23	3 342,19	3 416,11	3 529,13	
A 10		2 888,43	2 980,29	3 118,05	3 255,87	3 393,66	3 531,45	3 624,47	3 718,44	3 812,40	3 950,13	
A 11			3 292,76	3 433,96	3 575,17	3 719,63	3 864,07	3 960,35	4 056,63	4 152,96	4 249,25	4 394,21
A 12			3 523,04	3 694,09	3 866,29	4 038,50	4 210,68	4 325,47	4 440,28	4 555,07	4 669,90	4 838,27
A 13			3 943,54	4 129,47	4 315,41	4 501,36	4 687,33	4 811,29	4 935,27	5 059,21	5 183,22	5 366,63
A 14			4 004,14	4 245,30	4 486,43	4 727,55	4 968,70	5 129,44	5 290,21	5 450,98	5 611,75	5 837,16
A 15						5 191,68	5 456,81	5 668,92	5 881,03	6 093,12	6 305,23	6 590,32
A 16						5 726,65	6 033,24	6 278,58	6 523,87	6 769,15	7 014,48	7 341,10

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes]

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 590,32
B 2	7 654,90
B 3	8 105,60
B 4	8 577,63
B 5	9 119,21
B 6	9 630,61
B 7	10 128,10
B 8	10 646,57
B 9	11 290,36
B 10	13 289,57
B 11	13 804,85

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes]

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 129,43	4 315,40	4 413,32	4 665,82	4 918,35	5 170,88	5 423,41	5 675,95	5 928,48	6 181,01	6 433,51	6 760,94
R 2			5 017,80	5 270,34	5 522,83	5 775,39	6 027,93	6 280,45	6 532,98	6 785,51	7 038,05	7 372,16

R 3	8 105,60
R 4	8 577,63
R 5	9 119,21
R 6	9 630,61
R 7	10 128,10
R 8	10 646,57

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes]

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 537,88	4 899,56		
W 2	5 562,88	5 845,68	6 128,47	6 483,10
W 3	6 267,08	6 638,85	7 010,65	7 465,11

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2)
138,18	290,87

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 152,69 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 402,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7
(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 47 Absatz 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Absatz 2	50,62
§ 48	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 50	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 51 Absatz 1	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 51 Absatz 2	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	79,03
zwei Jahren	142,72
§ 52	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 2	74,02
A 5	1, 3	74,02
A 6	2	40,12
	3	115,55
A 9	1	298,76
A 13	1	208,16
	4 bis 6	303,61
A 14	1	208,16
A 15	2, 3	208,16
A 16	1, 3	232,82
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	222,85
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	230,14
R 2	3 bis 7	230,14
R 3	2	230,14

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Dienstrechtsreform wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 19. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) eine umfassende Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts umgesetzt. Die erweiterten Gesetzgebungskompetenzen wurden genutzt, um ein transparentes und leistungsorientiertes Landesrecht zu schaffen, das die Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen stärkt. Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Teilen zum 1. April 2014 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen Änderungen des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Sächsischen Generationenfondsgesetzes, des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Förderbank-Gesetzes vorgenommen werden. Zum einen handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen. Zum anderen ergibt sich der Änderungsbedarf aus der Umsetzung von Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der Verwaltungsgerichte, aus den zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen im Vollzug der Gesetze, aus zwischenzeitlichen Rechtsänderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, aufgrund der Strukturveränderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Zudem wird mit § 155a eine neue Vorschrift im Sächsischen Beamtengesetz eingeführt, die nach der Gemeindegröße gestaffelte Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher vorsieht.

Im Wesentlichen sollen folgende Neuregelungen getroffen werden:

I. Sächsisches Beamtengesetz

- Aus dem Fürsorgegedanken des § 45 BeamtStG heraus wird in § 81a eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei nicht oder nicht vollständig beitreibbaren Schmerzensgeldansprüchen von Beamten, die in Ausübung ihres Dienstes oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Amtsträger außerhalb des Dienstes einen körperlichen Schaden erleiden, geregelt.

- In § 98 soll eine (gesetzliche) Regelung für die vollständige Freistellung und für die Teilzeit jeweils als Pflegezeit sowie für die Familienpflegezeit mit einem erweiterten Angehörigenbegriff aufgenommen werden (derzeit Regelung durch Anwendungshinweise). In der Folge kann die Verordnungsermächtigung in § 77 Nummer 3 gestrichen werden.

- Es ist beabsichtigt, in § 111 eine Rechtsgrundlage für die teilweise oder vollständige Führung der Personalakte ausschließlich in elektronischer Form aufzunehmen.

- In § 138a soll eine Rechtsgrundlage für verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen bei Polizeivollzugsbeamten geschaffen werden.

- Mit § 155a werden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher eingeführt.

II. Sächsisches Besoldungsgesetz

- Die Anerkennung von Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Zivildienstgesetz nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 bei der erstmaligen Stufenfestsetzung des

Grundgehalts soll vereinfacht werden. Damit werden die im Vollzug aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Feststellung dieser Vordienstzeit beseitigt und größere Regelungsklarheit geschaffen.

- Bei der Regelung zum Familienzuschlag der Stufe 1 soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013, 2 C 52/11, umgesetzt werden. Nach der Neuregelung soll die Teilzeitkürzung des Betrages der halben Stufe 1 generell nicht mehr erfolgen.

III. Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz

- Die am 1. Juli 2014 mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, dem sogenannten Rentenpaket, in Kraft getretene „Mütterrente“, welche die stärkere Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente für vor 1992 geborene Kinder durch Erhöhung anrechenbarer Kindererziehungszeiten um zwölf Monate vorsieht, soll systemkonform auf die Beamtenversorgung übertragen werden.

- Es ist vorgesehen, Kindererziehungszeiten künftig in Form eines Mindestanerkennungsbetrages auch dann zu honorieren, wenn sich Beamte ihre höchstmögliche Versorgung bereits erdient haben. In diesen Fällen erhalten die Betroffenen bisher keinen Kindererziehungszuschlag.

- Die bisherige Befristung des mit der Dienstrechtsreform eingeführten Altersgeldes soll abgeschafft werden.

- Die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Ruhestandsbeamte ab Erreichen der jeweils gültigen Altersgrenze sollen insbesondere zur Bewältigung etwaiger Bedarfslagen verbessert werden.

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) macht als Folge eine Anpassung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes erforderlich.

IV. Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Sächsischen Besoldung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. Mai 2017, Az. 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14 für die Besoldungsgruppe A 10 festgestellt, dass die zeitlich nach Besoldungsgruppen gestaffelte sogenannte Ost-West-Anpassung in den Jahren 2008 und 2009 sowie die um vier Monate verzögerte lineare Besoldungsanpassung im Jahr 2008 mit Artikel 33 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar gewesen ist. Das Gericht hat dem sächsischen Gesetzgeber aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen für die Jahre 2008 und 2009 spätestens bis zum 1. Juli 2018 zu treffen.

a) Ost-West-Anpassung in den Jahren 2008 und 2009

Der Bundesgesetzgeber hatte im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I. S. 1798) die nicht kündbare tariflichen Vereinbarung vom 9. Januar 2003, wonach die Ost-West-Anpassung für die Vergütungsgruppen X bis Vb bis zum 31. Dezember 2007 und für die weiteren Vergütungsgruppen bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt, inhalts- und zeitgleich auf die Anpassung der Besoldung in den neuen Bundesländern an das „Westniveau“ übernommen. Der abgesenkte Bemessungssatz der Dienstbezüge im Beitrittsgebiet von 92,5 Prozent war demnach für Beamte der Besoldungsgruppen bis A 9 bis zum 31. Dezember 2007 anzuwenden gewesen. Mit Außer-Kraft-Treten der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 erhielten dann auch die Beam-

ten der Besoldungsgruppen ab A 10, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R Dienstbezüge in Höhe des für das bisherige Bundesgebiet geltenden Bemessungssatzes (100 Prozent). Bei Anwärtern richtete sich die Anpassung des Bemessungssatzes der Anwärterbezüge nach dem künftigen Eingangsamt, in welches der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Somit war die oben dargestellte Aufteilung der Besoldungsgruppen auch bei den Anwärtern bezogen auf das künftigen Eingangsamt für die Anpassung des Bemessungssatzes maßgebend.

Diesen ursprünglich bundesgesetzlich geregelten Sachverhalt hatte der sächsische Gesetzgeber im Wege des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) beibehalten.

Die vorliegende Regelung (Artikel 4 und 6) sieht vor, dass die von der zeitlich verzögerten Ost-West-Anpassung betroffenen Beamten und Richter eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden abgesenkten Dienstbezügen und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Dienstbezügen erhalten. Durch diese in § 19c SächsBesG geregelte Nachzahlung werden die Dienstbezüge der betroffenen Beamten und Richter nachträglich auf das in dem maßgebenden Zeitraum bestehende „Westniveau“ angehoben.

b) Lineare Besoldungsanpassung im Jahr 2008

Im Wege des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 wurde unter anderem in § 20 SächsBesG a. F. die lineare Besoldungsanpassung für das Jahr 2008 geregelt. Demnach sind die in § 20 Absatz 1 SächsBesG a. F. benannten Besoldungsbestandteile um 2,9 Prozent linear erhöht wurden. Zudem wurden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag um 2,5 Prozent erhöht (vgl. § 20 Absatz 3 SächsBesG a. F.). Für die Beamten der Besoldungsgruppen bis A 9 und alle Anwärter erfolgt diese lineare Erhöhung zum 1. Mai 2008. Beamte der Besoldungsgruppen ab A 10, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R hingegen erhielten diese lineare Erhöhung zum 1. September 2008.

Mit dem neu eingefügten § 19d SächsBesG wird diese viermonatige Verzögerung ausgeglichen, indem alle davon betroffenen Beamten und Richter eine entsprechende Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 erhalten.

Insgesamt werden durch diese beiden Nachzahlungen die Vorgaben entsprechend des oben benannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes eingehalten und somit für die Jahre 2008 und 2009 die Verfassungsmäßigkeit hergestellt. Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs oder eines anhängigen Klageverfahrens erhalten die anspruchsberechtigten Beamten und Richter der benannten Besoldungsgruppen und -ordnungen diese Nachzahlungen. Auf die beiden Nachzahlungen findet § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 SächsGFG keine Anwendung.

Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands für den Freistaat Sachsen:

Zum Artikel 1

Der jährliche Personalaufwand auf Landesebene beträgt rund 106.600 Euro. Außerdem kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von 3.400 Euro.

Zu § 81a SächsBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen):

Der jährliche Personalaufwand auf Landesebene beträgt 6.550 Euro, je Fall ca. 130 Euro.

Es wird hierbei von 50 Fällen im Jahr und einem Arbeitsaufwand je Fall von 165 Minuten für die Bearbeitung, Prüfung und Auszahlung sowie Zusammenhangstätigkeiten ausgegangen. Anzusetzen sind:

- 35 Minuten für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (Stundensatz: 37,51 Euro)

- 105 Minuten für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 46,59 Euro)

- 25 Minuten für Angehörige der zweiten Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 65,86 Euro)

Auf kommunaler Ebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu § 138a SächsBG n. F. (Vorsorgeuntersuchungen im Polizeibereich):

Es entsteht ein jährlicher Personalaufwand auf Landesebene von rund 100.000 Euro, je Fall etwa 50 Euro. Außerdem kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von 3.400 Euro.

Den turnusmäßigen Untersuchungen werden jährlich rund 2.000 Personen unterzogen. Bei den Kosten für den Arbeitszeitausfall dieser Personen wird pauschal eine Stunde angesetzt und anteilig nach Laufbahnen/Einstiegsebenen verteilt:

- 63,29% von 2.000 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (Stundensatz: 37,51 Euro)

- 35,46% von 2.000 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 46,59 Euro)

- 1,17% von 2.000 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 65,86 Euro)

Hinzu kommt der Personalaufwand für die Erfassung und die Überwachung des Untersuchungsrhythmus:

- 10 Minuten für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (Stundensatz: 37,51 Euro) je Fall

Für die Ersterfassung aller von der neuen Regelung Betroffenen und für das Anlegen einer Quelldatei ist ein Umstellungsaufwand von rund 3.400 Euro insgesamt/1,70 Euro pro Fall zu veranschlagen.

Auf kommunaler Ebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu § 155a SächsBG (Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher):

Auf staatlicher Ebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Auf kommunaler Ebene entsteht durch die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister durch den Gemeinderat in Form eines Beschlusses sowie dessen Vollzug ein Erfüllungsaufwand.

Dieser Erfüllungsaufwand betrifft 129 Gemeinden in Sachsen und dürfte allenfalls einmal pro Amtsperiode des Bürgermeisters, also maximal alle sieben Jahre anfallen. Der Erfüllungsaufwand besteht jeweils in der Fertigung einer Beschlussvorlage für den Gemeinde-

rat, der Erörterung dieses Beschlussvorschlags im Gemeinderat sowie in der Beschlussfassung, der Ausfertigung sowie der Bekanntmachung der Satzung und schließlich in seiner Umsetzung durch die personalverwaltende Stelle der Gemeinde.

Der Personalaufwand für die Vorbereitung und den Vollzug des Beschlusses dürfte bei zwei Stunden pro Fall alle sieben Jahre liegen. Dies ergibt einen jährlichen Personalaufwand für alle betroffenen 129 Gemeinden von insgesamt 37 Stunden pro Jahr. Bei Zugrundelegung eines Kostensatzes pro Zeitstunde in Höhe von 46,59 Euro für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ergeben sich für alle 129 Gemeinden Kosten für diesen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 723,83 Euro pro Jahr.

Zu den Artikeln 2 und 4

Im Landesbereich fällt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 84.000 Euro an. Davon entfallen

- auf die it-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren rund 10.400 Euro (224 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro) und

- auf die Prüfung von Bestandsfällen und Umsetzung des neuen Rechts (Artikel 5 Nummer 7 und 16) rund 73.600 Euro (216 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro und 1.696 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 – Stundensatz: 37,51 Euro).

Zu den Artikeln 3 und 5

Im Landesbereich fällt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 245.779 Euro an. Dieser setzt sich zusammen aus den

- Sachkosten für die IT-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren sowie Druck- und Versandkosten der Bezügemitteilungen von rund 114.100 Euro und

- Personalkosten von rund 131.679 Euro (1.970 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 – Stundensatz: 37,51 Euro, 1.212 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro und 20 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 65,86 Euro).

Für den kommunalen Bereich können keine Angaben gemacht werden.

Zu den Artikeln 6 bis 9

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 3

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst. Darüber hinaus tritt zum 1. Januar 2018 eine neue Fassung des SGB IX – „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ in Kraft.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung des § 155a SächsBG sowie Anpassung des in der Vorschrift enthaltenen Folgezitats an die neuen Zitierregeln gemäß VwV Normerlass.

Zu Nummer 5

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Für die Probezeit nach § 8 Absatz 3 wird mit der Ergänzung ein dem spezifischen Charakter der Probezeit nach § 8 Absatz 3 Rechnung tragendes Beförderungsverbot bis zum Ablauf der in der Regel zweijährigen Probezeit bestimmt. Die Probezeit nach § 8 Absatz 1 ist in der Regel nicht in gleicher Weise statusbezogen wie die Probezeit nach § 26. Sie dient der Erprobung bereits auf Lebenszeit ernannter Beamter für einzelne Ämter und hat daher den Charakter einer spezifischen laufbahnrechtlichen Probezeit. Sie ist als qualifizierte Erprobungszeit eher mit der Erprobungszeit nach § 27 Absatz 3 als mit der statusrechtlichen Probezeit nach § 26 vergleichbar. Die Übertragung eines anderen, höherwer-

tigen Amtes wiederum auf Probe erfordert daher kein über den Ablauf der Probezeit hinausgehendes Beförderungsverbot (§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1). Denn anders als bei der statusrechtlichen Probezeit führt eine solche Beförderung nicht dazu, dass ein Beamter vor ausreichender Erprobung in den Status eines Beamten auf Lebenszeit erhoben wird, sondern nur dazu, dass er mit erfolgreichem Abschluss seiner Erprobung für ein Führungsamt auf Probe, das ihm nun auf Lebenszeit zu übertragen wäre, für ein anderes, höherwertiges Amt erprobt wird. Die Probezeit nach § 8 Absatz 3 für dieses höherwertige Amt beginnt erneut.

Ist die Probezeit nach § 8 Absatz 3 hingegen ausnahmsweise zugleich statusrechtliche Probezeit im Sinne von § 26 (§ 8 Absatz 5 Satz 2) oder ist das auf Probe übertragene Amt mit einem höherwertigen Funktionsamt gebündelt (§ 21 Satz 2 SächsBesG), in das nunmehr befördert werden soll, gelten alle Beförderungsverbote des § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 , da hier der spezifische, allein auf dieses Funktionsamt bezogene Charakter der Probezeit nach § 8 Absatz 3 fehlt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Rücknahmefrist wird im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eingefügt. Bisher war offen, ob mangels Regelung im SächsBG ergänzend auf die Rücknahmefrist des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 48 VwVfG zurückgegriffen werden kann.

Die Regelung übernimmt die frühere inhaltsgleiche Regelung des § 15 Absatz 4 SächsBG a. F. Diese war im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) mit dem das SächsBG dem BeamtStG angepasst wurde, entfallen. § 12 BeamtStG regelt die materiellen Voraussetzungen für die Rücknahme einer Ernennung und überlässt den Landesbeamtengesetze Spielraum für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung. In dem Änderungsgesetz wurde jedoch nur § 15 Absatz 6 und 7 SächsBG a. F. (entspricht § 13 Absatz 1 und 2 SächsBG) mit kleineren Änderungen übernommen (LT-Drs. 4/13664).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf Masterebene als Vorbildung vorausgesetzt. Der Hochschulabschluss vermittelt in Verbindung mit einem Vorbereitungsdienst oder einer dem Vorbereitungsdienst gleichwertigen Berufserfahrung die Laufbahnbefähigung. Dass der Hochschulabschluss fachlich für die Laufbahn geeignet sein muss, ergibt sich bislang nur mittelbar aus § 10 Satz 1 Nummer 4 SächsLVO und soll deshalb unmittelbar im Gesetz verankert werden. Im Übrigen wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 9

Für Fälle des Erwerbs der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst, d. h. im Wege sonst geeigneter Berufs- und Hochschulabschlüsse in Verbindung mit Berufserfahrung, wird bestimmt, dass neben der hauptberuflichen Tätigkeit im engeren Sinne auch strukturierte, berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung beitragen und verlangt werden können.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es ist klarzustellen, dass derjenige, der die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn erworben hat, eine entsprechende Laufbahnbefähigung im Freistaat Sachsen nur in einer der Fachrichtungen nach § 15 Absatz 4 besitzt, der die bestehende Laufbahnbefähigung zuzuordnen ist.

Zu Buchstabe b

Wegen der Regelung in Absatz 2, wonach die oberste Dienstbehörde entscheidet, wenn die Laufbahnbefähigung nicht mindestens den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 entspricht, wird die Regelung in Absatz 1 Satz 2 dahingehend ergänzt, dass die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde entscheidet.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 5 Satz 5 dürfen Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind (Ämter der Besoldungsordnung A, § 21 SächsLVO), im Rahmen von Beförderungen ausnahmsweise übersprungen werden, wenn Ihnen unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist. Es wird klargestellt, dass Satz 5 nur für das Überspringen dieser Ämter, nicht aber vorangegangener Ämter ohne einen solchen Funktionszusatz gilt. Vor Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung B muss also ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 durchlaufen worden sein, sofern dem A 16-Amt nicht unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist. Unerheblich ist, ob dem zu übertragenden Amt unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Normtext wird sprachlich angepasst und der Verweis auf das Pflegezeitgesetz aktualisiert und dynamisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zur Festlegung der Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn bedarf es keiner Verordnung der Staatsregierung, sondern des für die jeweilige Laufbahn und Fachrichtung nach § 30 i. V. m. § 3 SächsLVO zuständigen Staatsministeriums. Die Verordnungsermächtigung wird daher in § 30 überführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Eine Höchstaltersgrenze für den Aufstieg und die Qualifizierung bedarf nach der obergerichtlichen Rechtsprechung einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage.

Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei entsprechendem Bedürfnis für einzelne Laufbahnen und Fachrichtungen eine Höchstaltersgrenze einzuführen.

Eine Höchstaltersgrenze aufgrund derer der Aufstieg oder die Qualifizierung versagt werden kann, stellt einen Eingriff in die vorbehaltlosen Rechte von möglichen Bewerbern aus Artikel 12 GG/Artikel 28 Absatz 1 SächsVerf und Artikel 33 Absatz 2 GG/91 Absatz 2 SächsVerf dar, da hierdurch die berufliche Weiterentwicklung verwehrt werden kann.

Es ist deshalb bei der Festlegung einer Höchstaltersgrenze eine Abwägung zwischen den durch Artikel 33 Absatz 2 GG/Artikel 28 Absatz 1 SächsVerf sowie Artikel 33 Absatz 2/Artikel 91 Absatz 2 SächsVerf und anderen in der Verfassung geschützten Belangen vorzunehmen, insbesondere dem gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG als einem der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums bestehenden Lebenszeitgrundsatz. Die Gewichtung der Kriterien der Nummer 10 und die Abwägung der betroffenen Verfassungsgüter sollen die Interessen der Beamten und der Dienstherrn jeweils zu einer möglichst optimalen Entfaltung bringen.

Wird eine Höchstaltersgrenze für eine Laufbahn oder Fachrichtung bestimmt, muss diese so gewählt sein, dass die widerstreitenden Interessen des Beamten an der Ermöglichung des Aufstiegs oder der Qualifizierung im fortgeschrittenen Lebensalter einerseits und die haushalts- und dienstrechtlichen Interessen des Dienstherrn sowie auch das Interesse der Allgemeinheit am sparsamen Umgang mit Steuergeldern andererseits in einen ausgewogenen Ausgleich gebracht werden. Höchstaltersgrenzen wahren ein für die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Dienstes erforderliches Mindestmaß an Kontinuität in der Dienstpostenbesetzung, dienen der Gewinnung eines leistungsfähigen Personalbestandes in einer ausgewogenen Altersstruktur und sollten unter Haushaltsgesichtspunkten eine angemes-

sene Dauer der Verwendung des Beamten sicherstellen. Maßgeblich ist das Interesse des Dienstherrn an einem angemessenen Verhältnis zwischen den von ihm getätigten Aufwendungen für die Ausbildung und der nach der Ausbildung zu erwartenden Dienstzeit.

Bei der Festlegung einer Höchstaltersgrenze ist weiter zu berücksichtigen, dass der Freistaat Sachsen in die Ausbildung der Beamten investiert und ihnen die Aufstiegsausbildung und die Qualifizierung bei Zahlung voller Bezüge ermöglicht.

Bei entsprechenden Leistungen werden Beförderungsmöglichkeiten gewährt. Die Beamten erhalten nach dem erfolgreichen Aufstieg oder der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung eine höher bewertete Haushaltstelle. Freigewordene Haushaltsstellen können mit jüngeren Bewerbern besetzt werden. Damit hat der Dienstherr die Möglichkeit, auf eine ausgewogene Altersstruktur in der jeweiligen Laufbahn oder Fachrichtung hinzuwirken.

Die den Beamten eröffneten Beförderungsmöglichkeiten wirken sich erhöhend auf die Versorgungsansprüche aus, da sich die Versorgung für die gesamte Dienstzeit nach dem letzten Amt bemisst. Das Interesse des Dienstherrn ist einerseits darauf beschränkt, ein angemessenes Verhältnis zwischen der Arbeitsleistung des Beamten und der Erhöhung des bereits bestehenden Versorgungsanspruchs infolge des Aufstiegs oder der Qualifizierung sicherzustellen. Andererseits sind unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten die höheren Bezüge während der Ausbildungszeit in Ansatz zu bringen. Die Beamten werden für die Dauer des Aufstiegs und der Qualifizierung vom sonstigen Dienst unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Seitens des Dienstherrn besteht ein Interesse daran, dass der Beamte nach dem Aufstieg und der Qualifizierung möglichst lange bis zum Eintritt in den Ruhestand im Dienst verbleibt, um sein Ruhegehalt und die beihilferechtliche Versorgung nach dem Eintritt in den Ruhestand zu erdienen. Für die Bemessung der angemessenen Dienstzeit nach Abschluss eines Aufstiegs oder einer Qualifizierung ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen „nur“ die Differenz zwischen den Bezügen bis zum Aufstieg oder einer Qualifizierung und höheren Bezügen auf Grund nachfolgender Beförderungen haushalts- und versorgungswirksam werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Freiheit der Berufswahl im öffentlichen Dienst beim Aufstieg und bei der Qualifizierung in einem geringeren Maße berührt als bei der Ersteinstellung, weil der betreffende Beamte bereits im Beamtenverhältnis tätig ist.

Die in Nummer 10 genannten Kriterien sind nicht abschließend zu verstehen. In der Verordnung sind vielmehr auch andere im SächsBG verankerte Regelungen zu berücksichtigen, die durch eine Festlegung einer Höchstaltersgrenze berührt werden können. Dies gilt für die persönlichen Interessen der Beamten, die durch das Benachteiligungsverbot des § 12 Absatz 1 geschützt werden. Danach dürfen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, die Betreuung von Kindern und eine familienbedingte Beurlaubung oder die Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen sich bei der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken.

Die in Nummer 10 genannten Kriterien für eine Festsetzung einer Altersgrenze machen deutlich, dass für die einzelnen Laufbahnen unterschiedliche Altersgrenzen in Betracht kommen. So kann die Dauer der Ausbildung für die einzelnen Laufbahnen und ihre jeweiligen körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen erhebliche Unterschiede aufweisen.

Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg und die Qualifizierung kommen insbesondere in der Fachrichtung Polizei in Betracht. Die effektive Erfüllung von Aufgaben durch die Beamten der Fachrichtung Polizei liegt in besonderem Maße im öffentlichen Interesse. Der Dienst in der Polizei ist mit erheblichen physischen und psychischen Anforderungen verbunden. Von großer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung sind dabei die körperliche Leistungsfähigkeit und damit auch das Alter des Beamten. Demzufolge ist auch die Regelaltersgren-

ze für den Eintritt von Polizeibeamten in den Ruhestand von 67 Jahren auf 62 bzw. 64 Jahre herabgesetzt worden. Eine ausgewogene Altersstruktur stellt daher im Polizeivollzugsdienst aufgrund der zuvor dargestellten Anforderungen einen wichtigen Aspekt bei der Entscheidung über die Festlegung einer Höchstaltersgrenze für Aufstieg und Qualifizierung dar. Dies gilt insbesondere auch für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, da gerade bei der Führungsebene der Polizei personelle Kontinuität vorhanden sein muss. Von maßgeblicher Bedeutung ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt der Zeitraum, der nach der Aufstiegsausbildung in der neuen Laufbahngruppe für die Dienstverrichtung verbleibt.

Vor dem Hintergrund der widerstreitenden Interessen hinsichtlich der Rechte der Beamten aus Artikel 12 und 33 Absatz 2 GG und den Interessen des Dienstherrn an einer möglichst langen Dienstzeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und einer ausgewogenen Altersstruktur ist daher die Möglichkeit zu eröffnen, eine Höchstaltersgrenze für den Aufstieg und die Qualifizierung in der Sächsischen Laufbahnverordnung zu treffen.

Eine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis kann in dem erforderlichen Maße durch Regelungen in der Verordnung oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 165 gewährleistet werden.

Da die Festlegung von Höchstaltersgrenzen sowohl für den Aufstieg als auch für die Qualifizierung von Bedeutung ist, wird die Ermächtigungsgrundlage aufgrund des Regelungszusammenhangs in § 29 zusammengefasst.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift soll auch zur Festlegung von laufbahnbezogenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften außerhalb eines Vorbereitungsdienstes im engeren Sinne ermächtigen (z. B. bei Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche einer Laufbahn, die anders als ein Vorbereitungsdienst nicht zu einer neuen Laufbahnbefähigung führt). So können beispielsweise Beamte der Fachrichtung Justiz zu Amtsanwälten oder Beamte der Fachrichtung Bildung und Kultur zu Schulaufsichtsbeamten qualifiziert werden, ohne dass sie hierfür eine zusätzliche Laufbahnbefähigung erwerben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Prüfungsverfahren ist Chancengleichheit zu gewährleisten. Diese wird verletzt, wenn Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen. Es entspricht der Praxis, regelmäßig Kontrollen durchzuführen, wobei künftig auch der Einsatz technischer Hilfsmittel (z. B. Handscanner) in Betracht kommt. Ziel ist, die Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz technischer Hilfsmittel bei Kontrollen zur Einhaltung der Prüfungsbestimmungen im Hinblick auf Artikel 75 Absatz 1 SächsVerf hinreichend konkret zu fassen. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden technischen Entwicklung wird die Regelung des neuen § 30 Satz 2 Nummer 8 SächsBG aufgenommen, um die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren gewährleisten zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zudem werden die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien ermächtigt, solche Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für besondere Aufgabenbereiche durch Ressortverordnung zu regeln. Die bisher in § 29 Nummer 5 bestimmte Ermächtigung zu einer Regierungsverordnung wird gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 16

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 19

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 20

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 21

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 22

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 23

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Definition des nahen Angehörigen ermöglicht es, durch Bezugnahme in anderen Regelungen den dort jeweils erfassten Personenkreis entsprechend zu begrenzen. Dies betrifft die §§ 12, 98 Absatz 1 SächsBG und § 8 Absatz 1 SächsRiG, mit denen Regelungen des Pflegezeitrechts für Beamte und Richter umgesetzt werden.

Der Begriff des nahen Angehörigen wurde im Pflegezeitgesetz seit dem Inkrafttreten des SächsBG (1. April 2014) in der Fassung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) durch das Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl I 2014, 2462) und das Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl I 2015, 2424) erweitert. Mit der Ergänzung des Satzes 1 Nummer 1 und 2 wird die Anwendung der §§ 12, 98 Absatz 1 SächsBG und des § 8 Absatz 1 SächsRiG für alle nahen Angehörigen i. S. v. § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sichergestellt.

Nachdem bereits bisher in Satz 1 Nummer 4 Stiefkinder umfassend berücksichtigt wurden, wird mit der Ergänzung der Nummer 1 um die Stiefeltern auf Erwachsenenseite eine bestehende Lücke geschlossen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung der Nummer 2 wird das besondere Näheverhältnis mit dem genannten Personenkreis Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung erfolgt eine korrigierende Klarstellung. Bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes war Angehöriger u. a. „wer mit dem Beamten in gerader Linie verwandt oder verschwägert“ war (§ 76 Absatz 2 Nummer 3 SächsBG a. F.). In Satz 2 Nummer 3 sollten lediglich die Angehörigen ausgenommen werden, die mit dem Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz in den Kreis der nahen Angehörigen nach Satz 1 aufgenommen wurden (Eltern, Großeltern, Kinder Enkelkinder = in gerader Linie mit dem Beamten bis zum dritten Grad verwandt). Eine darüber hinausgehende Änderung war nicht beabsichtigt. Durch die derzeitige Regelung des Satz 2 Nummer 3 werden jedoch die Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie bis zum dritten Grad verschwägert sind (Eltern, Großeltern des Ehegatten oder Lebenspartners) weder von Satz 1, noch von Satz 2 erfasst. Die Änderung des Satz 2 Nummer 3 schließt diese Lücke.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Mit Absatz 4 wird § 2 des Pflegezeitgesetzes (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) für Beamte umgesetzt. Der Freistellungsanspruch umfasst bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftigen Angehörigen. Tritt bei demselben Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Pflegebedarf ein, der auf anderen Ursachen beruht, so besteht ein erneuter Anspruch. Eine Begrenzung auf das Kalenderjahr ist, wie im Pflegezeitgesetz, nicht vorgesehen.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Das neugefasste Mutterschutzgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Auf die Verordnungsermächtigung kann verzichtet werden, da die Vorschriften des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes nunmehr vollständig im Sächsischen Beamtengesetz umgesetzt werden (§ 71 Absatz 4, § 98 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Nummer 29

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Regelung, dass während Elternzeit vorrangig die Familienversicherung nach § 10 SGB V in Anspruch zu nehmen ist, geht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (vgl. Urteile des BSG vom 18.03.1999 – B 12 KR 13/98 R und vom 28.03.2000 – B 8 KN 10/98 KR R) ins Leere. Ein Beamter in Elternzeit erhält keinen Zugang zur Familienversicherung des Ehegatten oder Lebenspartners. Die Regelung ist entsprechend anzupassen. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folgeänderung wird die Inanspruchnahme von Elternzeit als eigenständiger Tatbestand in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltene Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

Inhaltliche Ergänzung und Klarstellung, dass ehemaligen Beamten auf Widerruf, die nach § 40 Absatz 1 mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kraft Gesetzes entlassen sind, Beihilfe noch solange zusteht, wie sie Bezüge nach § 71 des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhalten. Bisher bestand der Beihilfeanspruch grundsätzlich nur bis zum Entlassungszeitpunkt, was zu unangemessenen Härten wegen der plötzlich weggefallenen Krankenfürsorge führen konnte. Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen und für den betroffenen Personenkreis ein planbarer Gleichlauf von Bezügezahlung und Beihilfegewährung hergestellt.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltene Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst. Im Sinne einer einheitlichen Textgestaltung wird die Währungsangabe EUR durch Euro ersetzt.

Zu Buchstabe d

Im Sinne einer einheitlichen Textgestaltung wird die Währungsangabe EUR durch Euro ersetzt.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Sinne einer einheitlichen Textgestaltung wird die Währungsangabe EUR durch Euro ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe d und Buchstabe f

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe g

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Diese Vorschrift schließt eine Regelungslücke. Nunmehr erhalten beispielsweise Beamte, die ihren privaten Pkw für dienstliche Zwecke einsetzen, Sachschadenersatz auch dann, wenn sie im Zuge der Beschädigung ihres Pkw keiner körperlichen Gefährdung ausgesetzt waren. Dies kann etwa bei einem während einer Dienstreise mit dem privaten Pkw erlittenen Reifenschaden durch eingefahrene Gegenstände oder einem Steinschlag der Fall sein. Aufgrund der bei Dienstreisen in besonderem Maße gegebenen Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist es sachgerecht, von der grundsätzlichen Voraussetzung der körperlichen Gefährdung ausnahmsweise vorliegend abzusehen. Damit wird die bis zum Inkrafttreten der Dienstrechtsreform zum 1. April 2014 geltende Rechtslage wiederhergestellt. Bis dahin sah Abschnitt I Ziffer 2 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen (SächsSachSchVwV) den Ersatz derartiger Schäden vor.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 32

Zu Absatz 1

Die Regelung resultiert aus dem Fürsorgegedanken des § 45 BeamtStG. Der Beamte, der in Ausübung seines Dienstes oder aufgrund seiner Eigenschaft als Amtsträger außerhalb des Dienstes einen Schaden erleidet, soll nicht das Risiko tragen, ihm gerichtlich zuerkannte Schmerzensgeldansprüche aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers

nicht oder nicht vollständig beitreiben zu können. Die Erfüllungsübernahme tritt jedoch nicht in jedem Fall ein, sondern nur dann, wenn der Schädiger dem Beamten nach einem Vollstreckungsversuch noch einen Betrag in Höhe von mindestens 300 Euro schuldet. Ist diese Schwelle unterschritten, ist es dem Beamten zumutbar, das Vollstreckungsrisiko zu tragen. Mit Satz 2 sollen Missbrauchsmöglichkeiten verhindert werden, die in Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung eines Schmerzensgeldanspruchs denkbar sind (z. B. Vollstreckungsbescheid, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil). Zur Prüfung der offensichtlichen Unangemessenheit bieten die aktuellen Schmerzensgeldtabellen (z. B. Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, Tabelle von Hacks/Wellner/Häcker) eine Orientierung, wobei die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Satz 3 unterstellt die Angemessenheit des Schmerzensgeldbetrages, sofern er einem Beamten durch ein deutsches Gericht nach inhaltlicher Prüfung des geltend gemachten Anspruchs in einem kontradiktorischen Verfahren durch Endurteil zugesprochen wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Erfüllungsübernahme, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erfüllungsübernahme und den Forderungsübergang.

Zu Nummer 33

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 34

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 35

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

In der Regelung zum Widerrufsrecht wird durch Streichung der Wörter „der Freistellung" klargestellt, das während des gesamten Bewilligungszeitraums eintretende Umstände, die eine Abwicklung des Teilzeitmodells unmöglich machen, zum Widerruf berechtigen. Solche Umstände können beispielsweise eintreten in der Arbeitsphase vor der vollständigen Freistellung, in der Phase der vollständigen Freistellung oder auch in der Arbeitsphase nach der vollständigen Freistellung, soweit ein solches Modell gewählt wurde. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Die Regelungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes werden nunmehr mit dem erweiterten Angehörigenbegriff des § 66 Absatz 2 Satz 1 in die bestehende Rege-

lung integriert (vgl. Begründung zur Änderung durch Artikel 1 dieses Gesetzes). Soweit Absatz 1 Satz 1 einen Entscheidungsspielraum eröffnet („bis auf“, „bis zu“), sind in den Fällen der Nummer 2 die Vorgaben des Pflegezeitrechts zu beachten, insbesondere ist die Gewährung einer unterhälftigen Teilzeit nach Absatz 4 im Rahmen der bestehenden Begrenzungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes zu ermöglichen. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgebildet.

Zu Buchstabe b

Die Regelung sichert die entsprechende Anwendung der Umsetzung des Pflegezeitgesetzes für Beamte in Satz 1 Nummer 2 für die Fälle des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes (Fallgruppe von progredient verlaufenden Erkrankungen, bei denen eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist).

Zu Nummer 38

Die Regelung dient der Klarstellung der Nachweispflichten im Nebentätigkeitsrecht bei privilegierten Tätigkeiten (§ 106 Absatz 1 Satz 2 SächsBG) und bei anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (§ 106 Absatz 1 Satz 3 SächsBG).

In Satz 2 werden die Wörter „Art und Umfang“ als Oberbegriff verstanden, während sie in Satz 3 lediglich als eine von mehreren Gesichtspunkten verstanden werden, auf die sich ein Auskunftsverlangen erstrecken kann. Durch die Änderung des Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Auskunftspflicht auch in den Fällen des Satzes 2 auf alle Punkte erstreckt, die für eine abschließende Entscheidung darüber erforderlich sind, ob dem Beamten eine nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeit zu untersagen ist oder Maßnahmen auf Grund der allgemeinen Weisungsbefugnis erforderlich sind. Liegen dem Dienstvorgesetzten beispielsweise tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass der Beamte wegen einer Vielzahl öffentlicher Ehrenämter nicht mehr in der Lage ist, seiner Verpflichtung nach § 34 Satz 1 BeamtStG zum vollen persönlichen Einsatz in seinem Beruf nachzukommen, wird nunmehr klar geregelt, dass er nach Absatz 1 Satz 2 auch Nachweise und Auskunft über die zeitliche Inanspruchnahme vorlegen muss.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa und Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung schafft eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für eine vollständige oder teilweise ausschließlich elektronische Personalaktenführung.

Nach § 50 Satz 1 BeamtStG ist für jeden Beamten „eine“ Personalakte zu führen. Nach dem bisherigen Personalaktenrecht der §§ 111 ff. SächsBG war die automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten in Dateien und Personalverwaltungsverfahren auf eine Hilfs- und Unterstützungsfunktion beschränkt (§§ 111 Absatz 1 Satz 1, 118 SächsBG). Die papiergebundene Form der Personalakte blieb stets die „eine“ maßgebliche Perso-

nalakte im Sinne des § 50 BeamtStG. Das SächsBG enthielt keine Rechtsgrundlage, die „eine“ Personalakte elektronisch zu führen. Das Sächsische E-Government-Gesetz (SächsEGovG) enthält lediglich eine allgemeine Rechtsgrundlage für die elektronische Personalaktenführung (vgl. Begründung zu § 12 Absatz 1 SächsEGovG, LT-Drs. 5/13651). Die Führung von Personalakten ist öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der personalverwaltenden Stellen im Sinne des § 1 SächsEGovG. Verwaltungstätigkeit ist nicht nur die auf Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtete, sondern kann – wie im Falle der elektronischen Personalaktenführung – im Einzelfall auch die innerbehördliche Verwaltungstätigkeit erfassen. Absatz 3 ist jedoch mit Rücksicht auf die herausragende datenschutzrechtliche Relevanz der Personalakten und dem damit verbundenen hohen Schutzbedarf aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit erforderlich. Die Regelung gewährleistet die besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der Personalaktendaten. Die Staatsregierung regelt die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden, das SMJus für seinen Geschäftsbereich, gemäß § 165 Absatz 2 und 3 SächsBG (neu, vgl. Begründung zu Nummer 61).

Die §§ 111 ff. SächsBG finden im Falle der elektronischen Personalaktenführung ohne Einschränkungen Anwendung, so dass auch in diesem Fall die Regelungen, die nicht die Personalaktenführung im engeren Sinne betreffen, durch den Einsatz von automatisierten Personalverwaltungsverfahren umgesetzt werden können. Dies betrifft beispielsweise den automatisierten Abruf nach § 115 Absatz 2 SächsBG.

Zu Satz 1

Die technischen Voraussetzungen für die Personalaktenführung nach diesem Gesetz sind gegeben, wenn die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Personalaktenrechts auch auf elektronischem Wege nach dem jeweiligen Stand der Technik gesichert sind. Dies gilt etwa für den begrenzten Zugang zur Personalakte, die räumlich-organisatorische Trennung der Beihilfeakten oder die jahrzehntelange Aufbewahrung ohne Verlust des Beweiswertes.

Zu Satz 2

Soweit die §§ 111 ff. bereichsspezifischen Regelungen enthalten, gehen diese den Regelungen des SächsEGovG vor. Daher liegt die Einführung der elektronischen Personalaktenführung im Ermessen der personalverwaltenden Behörden („Kann-Regelung“). Die „Soll-Regelung“ des § 12 Absatz 1 SächsEGovG einschließlich der Frist für ihre Umsetzung findet insoweit keine Anwendung.

Soweit die §§ 111 ff. SächsBG keine bereichsspezifischen Regelungen enthalten, findet das SächsEGovG dagegen ergänzende Anwendung, bspw. die Regelungen zur Übertragung in Papierform eingereichter Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zur Ersetzung des Originals in ein elektronisches Dokument (§ 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsEGovG). § 12 Absatz 4 Satz 3 SächsEGovG zur Vernichtung der Originale nach ihrer Übertragung in ein elektronisches Dokument ergänzt die Regelung des § 117 SächsBG zur Aufbewahrung von Personalakten und Unterlagen. Soweit die Staatsregierung durch Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 4 SächsEGovG eine Basiskomponente für die elektronische Personalaktenführung zur Verfügung stellt, sind die staatlichen Behörden verpflichtet, diese zu nutzen (§ 10 Absatz 2 SächsEGovG), während die Basiskomponente den Trägern der Selbstverwaltung nach Maßgabe des § 14 SächsEGovG zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Satz 3

Die personalverwaltenden Behörden können sich dafür entscheiden, die „eine“ Personalakte teils elektronisch, teils papiergebunden zu führen. In diesem Fall werden mit der

schriftlichen Festlegung durch die personalverwaltende Stelle die maßgeblichen Bestandteile der „einen“ Personalakte bestimmt.

Zu Satz 4

Soweit die Personalakte elektronisch geführt wird, gestattet Satz 4 die weitere Aufbewahrung von originalen Unterlagen in Papierform nach einem ersetzenden Scannen gemäß Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 SächsEGovG. Erfasst werden zwei Fälle:

1) eine ursprünglich in Papierform geführte Personalakte wird durch eine elektronisch geführte Personalakte ersetzt und

2) zu einer elektronisch geführten Personalakte werden Unterlagen in Papierform eingereicht oder die personalverwaltende Stelle hat insbesondere auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zunächst Unterlagen in Papierform hergestellt.

Die originalen Unterlagen in Papierform dürfen ausschließlich zu Beweiszwecken in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren aufbewahrt werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Die getroffene Regelung ist auch unter Berücksichtigung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Verordnung (EU) 2016/679, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt, zulässig. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) 2916/679) und nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 3 Verordnung (EU) 2016/679 auf Grund des Rechts der Mitgliedsstaaten erfolgt.

An der weiteren Aufbewahrung der originalen Unterlagen in Papierform zu Beweiszwecken besteht ein öffentliches Interesse. Es ist Aufgabe der personalverwaltenden Stellen unter Beachtung der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis gemäß dem SächsBG und anderer dienstrechtlicher Vorschriften die Personalakte ordnungsgemäß zu führen. Sie müssen in der Lage sein, dies nachweisen zu können. Wird in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren um den Umfang der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis gestritten, kann bisher mit der Personalakte in Papierform der sichere Urkundenbeweis geführt werden. Nach Maßgabe der Zivilprozessordnung (ZPO) kommt jedoch den nach Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 SächsEGovG gescannten elektronischen Unterlagen (Scans) im Gegensatz zu ihren Originalen in Papierform nicht der gleiche Beweiswert zu. Auf die Scans von öffentlichen Urkunden in Papierform finden die Regelungen der ZPO über die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden und der Nachweis ihrer Echtheit (§§ 415 ff., 437 ZPO) nur unter Beachtung aller Voraussetzungen des § 371b der ZPO entsprechende Anwendung. Eingescannte Unterlagen, die den Voraussetzungen des § 371b ZPO nicht entsprechen, können lediglich im Wege des einfachen Augenscheins (§§ 371 ff. ZPO) oder ggf. des Sachverständigenbeweises (§§ 402 ff. ZPO) in ein gerichtliches Verfahren als Beweismittel eingeführt werden. Soweit in der elektronischen Personalakte Scans von privaten Urkunden in Papierform enthalten sind, finden für diese Scans die Regelungen der ZPO über die Beweiskraft privater Urkunden in Papierform unter keinen Umständen entsprechende Anwendung. Zugleich dient die Regelung dem Beweisführungsinteresse des einzelnen Beamten.

Das Recht zur Aufbewahrung von originalen Papierdokumenten wurde unter die Voraussetzung gestellt, dass die Aufbewahrung erforderlich ist. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn beim Einscannen öffentlicher Urkunden technische Verfahren eingesetzt werden, mit denen die Voraussetzungen des § 371b ZPO erfüllt werden. Da in diesen Fällen die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§§ 415 ff. ZPO) und der Nachweis der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden (§ 437 ZPO) entsprechende Anwendung finden, unterliegen die so erzeugten elektronischen Dokumente der vollen Beweiskraft.

Zu Satz 5

Nach Satz 5 gelten die personalaktenrechtlichen Vorschriften für die Unterlagen, die nach Satz 4 aufbewahrt werden, im Übrigen entsprechend. § 50 Satz 1 BeamtStG, wonach für jeden Beamten „eine“ Personalakte zu führen ist, lässt eine parallele Aktenführung in elektronischer und in papiergebundener Form nicht zu. Daher werden bisherige Unterlagen in Papierform nicht mehr als Personalakte weitergeführt, soweit und sobald eine ursprünglich in Papierform geführte Personalakte durch eine elektronisch geführte Personalakte ersetzt wurde. Satz 5 stellt sicher, dass die bisherigen Unterlagen in Papierform weiterhin den besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Personalaktenrechts unterliegen, soweit Satz 4 keine spezielle Regelung enthält. So ist etwa die Aufbewahrung der in § 117 Absatz 2 SächsBG genannten Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugskosten, Reisekosten und zum Trennungsgeld zu Beweiszwecken nach Satz 4 nur bis zu der Fünf-Jahresfrist des § 117 Absatz 2 Satz 1 SächsBG zulässig. Der Beamte hat weiterhin nach § 114 SächsBG ein Recht auf Auskunft aus den nach Satz 4 aufbewahrten Unterlagen.

Zu Satz 6

Wird von der Befugnis zur elektronischen Personalaktenführung kein Gebrauch gemacht, können die personalverwaltenden Stellen Personalaktendaten in Dateien und automatisierte Personalverwaltungsverfahren in dem bisher zulässigen Maße zur Hilfe und Unterstützung bei der papiergebundenen Personalaktenführung nutzen. Im Rahmen der materiell-rechtlichen Grundlagen (§ 115 Absatz 2 und § 115 Absatz 3 neu) bleibt der Einsatz von Personalverwaltungssystemen bei der elektronischen oder papiergebundenen Personalaktenführung unberührt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 40

Das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat wird aktualisiert.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift knüpft an die Regelung des § 115 Absatz 2 an und regelt die Übermittlung von Personalaktendaten an andere Behörden, die Aufgaben wahrnehmen, die mit der Personalwirtschaft verbunden sind und für deren Aufgabenerfüllung die Daten notwendig sind. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben der Heilfürsorge, der Fortbildungsverwaltung und der Bekleidungswirtschaft, die im Bereich der Polizei zentralisiert für alle Polizeibehörden wahrgenommen werden. Die Übermittlung der Daten ist zur Aufgabenerledigung notwendig und steht aufgrund der getroffenen Schutzvorkehrungen mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang. Zur Vereinfachung der Aufgabenerledigung und zur Steigerung der Effizienz soll ein automatisierter Abruf zulässig sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 42

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 43

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 44

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung des automatisierten Abrufs in den Fällen des § 115 Absatz 3 Satz 2 (neu). Die Verpflichtung des § 118 Absatz 5 Satz 2 zur Dokumentation und zur allgemeinen Bekanntgabe dient der Transparenz hinsichtlich der Nutzung automatisierter Verfahren. Die bestehende Verpflichtung zur allgemeinen Bekanntgabe der regelmäßigen Empfänger automatisierter Datenübermittlungen erfasst den automatisierten Abruf im Fall des § 115 Absatz 3 Satz 2 nicht. Die Verpflichtung gilt auch für den Fall des automatisierten Abrufs nach § 115 Absatz 2.

Zu Nummer 45

In der Fachrichtung Polizei steigt jährlich eine Vielzahl von Bediensteten der Laufbahngruppe 1 nach dem Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in die Laufbahngruppe 2 auf. Die Aufstiegsbeamten studieren mit Beamten, die gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) SächsBG den dreijährigen Vorbereitungsdienst für die Erlangung der Laufbahnbefähigung in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei absolvieren. Die Aufstiegsbeamten und die Laufbahnbewerber beenden das Studium zum 30. September eines jeden Jahres. Die Aufstiegsbeamten sollen zum gleichen Zeitpunkt zum Polizeikommissar oder zur Polizeikommissarin ernannt werden wie die Laufbahnbewerber. Daher soll die Regelung des § 27 Absatz 3 SächsBG für die Aufstiegsbeamten nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums keine Anwendung finden.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

An Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen werden derzeit bereits elektronische Gesundheitskarten ausgegeben; diese Möglichkeit steht den sonstigen Kostenträgern, wie die Heilfürsorge noch nicht offen, daher ist in der Regelung auch die Möglichkeit der Ausgabe der Krankenversichertenkarte mit aufzunehmen.

Nach § 135 des Sächsischen Beamtengesetzes erhalten Polizeivollzugsbeamte im Freistaat Sachsen Heilfürsorge. Die Heilfürsorge stellt ein eigenes System der Krankheitsfürsorge und Gesundheitsvorsorge für die Heilfürsorgeberechtigten dar. Die Abrechnungsmodalitäten erfolgen nach den gesetzlichen Krankenkassen entsprechenden Strukturen. Für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen wurden zunächst die Krankenversichertenkarten eingeführt und nunmehr die elektronischen Gesundheitskarten ausgegeben. Die Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte an sonstige Kostenträger, wie z. B. die Heilfürsorge, ist bisher noch nicht möglich gewesen und kann auch kurzfristig nicht erfolgen. Daher wird durch die mit der Aufgabe betraute kassenärztliche Bundesvereinigung den sonstigen Kostenträgern empfohlen, die Krankenversichertenkarte auszugeben, da auch dort die Patientenstammdaten gespeichert werden, die dann mittels der Kartenterminals direkt in die Praxissoftware übernommen werden können. Aufgrund dessen, dass die Krankenversichertenkarte nicht mehr an Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ausgegeben wird, wurde die Rechtsgrundlage aus dem Fünften Sozialgesetzbuch gestrichen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, bezüglich der Ausgabe der Kran-

kenversichertenkarte zur Konkretisierung auf die vorige Fassung des Fünften Sozialgesetzbuches zu verweisen.

Zu Nummer 47

Polizeivollzugsbeamte sind aufgrund der besonderen physischen und psychischen Belastungen sowie der besonderen persönlichen Gefährdung durch Konfrontation mit Bedrohung und Gewalt besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Dazu kommt, dass ein Großteil der Beamten im Schichtdienst oder Wechselschichtdienst eingesetzt wird. Dies kann ebenfalls zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Die polizeiliche Aufgabenbewältigung erfordert jedoch gesunde, leistungsstarke und motivierte Polizeivollzugsbeamte. Nur dadurch können Erfolg und Qualität polizeilicher Arbeit gewährleistet werden. Die Verpflichtung zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen dient daher sowohl der Vorsorge im Rahmen der Fürsorgepflicht als auch der Prävention, um den zuvor geschilderten besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeiberufes langfristig gerecht zu werden. Durch die Vorsorgeuntersuchungen sollen Erkenntnisse über den allgemeinen Gesundheitszustand gewonnen werden. Chronische Erkrankungen können hierdurch bereits im Frühstadium erkannt und mögliche Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden. Weiter können durch die Früherkennung von Krankheiten die Heilungschancen verbessert werden. Die Polizeivollzugsbeamten sollen durch die Vorsorgeuntersuchungen auch sensibilisiert werden, durch ggf. erforderliche medizinische Maßnahmen ihren Gesundheitszustand zu stabilisieren oder auch zu verbessern. Auch dadurch können Einschränkungen in der Dienstausübung, lange Ausfallzeiten oder vorzeitige Ruhestandsversetzungen vermieden werden.

Die ärztliche Schweigepflicht bleibt unberührt. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt nicht. Die Polizeivollzugsbeamten können die Untersuchung von jedem Arzt entsprechend der Regelungen der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung in der jeweils geltenden Fassung durchführen lassen. Die Untersuchung kann auch durch Polizeiärzte vorgenommen werden. Eine statistische Erhebung der durch die Vorsorgeuntersuchungen gewonnenen Daten erfolgt nicht.

Zu Nummer 48

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 49

Die besonderen Regelungen für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, sollen auch für Beschäftigte im Einsatzdienst der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Anwendung finden. Damit wird die Tätigkeit im Einsatzdienst der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule der Tätigkeit im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren gleichgestellt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 50 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, der diesen Beschäftigten auch eine Stellenzulage gewährt hat.

Zu Nummer 50

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den Vorschriften enthaltenen Zitate und Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 52

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 54

Mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, Drs. 6/10367, wird mit Artikel 1 Nr. 4 der bisherige Absatz 5 des § 9 SächsGemO aufgehoben. Der bisherige Absatz 6, auf den sich § 153 Absatz 3 SächsBG bezieht, wird Absatz 5. Diese Änderung ist im Sächsischen Beamtengesetz nachzuvollziehen. Im Übrigen wird anlässlich dieses Änderungsgesetzes das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln sowie an die zwischenzeitlich neu gefasste Gemeindeordnung angepasst. Die Neufassung dient darüber hinaus der sprachlichen Klarstellung ohne materielle Änderungswirkung.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 56

Mit der vorliegenden gesetzlichen Regelung werden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher eingeführt. Hiermit soll das Ehrenamt gestärkt werden. Die ehrenamtlichen Bürgermeister tragen als Vorsitzende des Gemeinderats vor Ort die maßgebliche Verantwortung. Wegen des Ehrenamts entstehen dem ehrenamtlichen Bürgermeister und dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher Aufwendungen, diese werden mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher für Dienstreisen, die über den Dienstort hinausgehen, Reisekostenersatz nach den Regeln des Sächsischen Reisekostengesetzes.

Die Erfahrungen in der kommunalen Praxis belegen, dass die Arbeit der ehrenamtlichen Bürgermeister auch in Bezug auf das große bürgerschaftliche Engagement zunehmend

zeitintensiv ist. Insbesondere im Hinblick auf Konflikte vor Ort und dem damit einhergehenden Erfordernis der Moderation von Diskussionsprozessen erfordert das Amt einen erheblichen Einsatz.

Für die ehrenamtlichen Bürgermeister werden Rahmensätze vorgegeben, innerhalb der der Gemeinderat nach Anhörung des Bürgermeisters unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde den konkreten Aufwandsentschädigungsbetrag als Pauschale festsetzt. Diese Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung entspricht dem Grundgedanken der kommunalen Selbstverwaltung und ermöglicht, die Gegebenheiten vor Ort besser zu berücksichtigen.

Die Regelung umfasst auch die bislang in der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) geregelte Aufwandsentschädigung; die Verordnung ist somit aufzuheben.

Die Regelung in § 155a Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung. Sie verhindert eine Kumulation von Entschädigungen. Die Teilnahme an Sitzungen von kommunalen Vertretungen und deren Ausschüssen sowie der Fraktion ist eine selbstverständliche Pflicht der ehrenamtlichen Bürgermeister. Ebenso verhält es sich bei den Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbände. Das grundsätzliche Verbot nach Satz 2 gilt nicht nur für die Anstellungskörperschaft.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Die Kurzbezeichnung „SächsBG“ ist innerhalb des Sächsischen Beamtengesetzes nicht erforderlich und zu streichen.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 58

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 59

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der § 159, auf den verwiesen wird, hat zwei Absätze.

Zu Nummer 60

Zu Buchstabe a

Die Kurzbezeichnung „SächsBG“ ist innerhalb des Sächsischen Beamtengesetzes nicht erforderlich und zu streichen.

Zu Buchstabe b

Die Kurzbezeichnung „SächsBG“ ist innerhalb des Sächsischen Beamtengesetzes nicht erforderlich und zu streichen, anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 61

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den Vorschriften enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe a

In § 111 Absatz 3 SächsBG soll eine Rechtsgrundlage für eine „teilweise oder vollständige Führung der Personalakte ausschließlich in elektronischer Form“ geschaffen werden. Der neue § 165 Absatz 3 SächsBG ermächtigt die Staatsregierung insoweit, die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Zur Klarstellung des Umfangs der weiterhin bestehenden Regelungsbefugnis des Staatsministeriums der Justiz wird in die Vorschrift des § 165 Absatz 2 SächsBG, wonach das Staatsministerium der Justiz ermächtigt ist, für den eigenen Geschäftsbereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Führung von Personalakten zu erlassen, aufgenommen, dass dies auch für die Einführung der elektronischen Personalakte gilt.

Zu Buchstabe b

Nach § 12 SächsEGovG sollen die staatlichen Behörden ab dem 1. August 2018, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag, die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen. Das SächsEGovG enthält lediglich eine allgemeine Rechtsgrundlage für die elektronische Personalaktenführung. Mit Rücksicht auf die herausragende datenschutzrechtliche Relevanz der Personalakten und dem damit verbundenen hohen Schutzbedarf wird in § 111 Absatz 3 (neu) eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen (vgl. Begründung zu Nummer 39 Buchstabe b).

Die Regelung gewährleistet ein einheitliches koordiniertes Verfahren zur Einführung der elektronischen Personalaktenführung in allen staatlichen Behörden. Die Verwaltungsvorschrift wird den Zeitpunkt und ggf. die technischen und (verfahrens)rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung der elektronischen Personalakte regeln. Der Freistaat Sachsen verfügt mit dem System VIS.SAX als Dokumentenmanagementsystem grundsätzlich über die technischen Voraussetzungen für die elektronische Personalakte und mit Hilfe des XÖV-Standards xdomea für den behördenübergreifenden Datenaustausch. Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Personalakte ist zudem die Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Soweit der Freistaat Sachsen zur Führung der elektronischen Personalakte eine Basiskomponente durch Rechtsverordnung bereitstellen sollte, sind deren Regelung für die staatlichen Behörden verbindlich (vgl. Begründung zu Nummer 39 Buchstabe b zu Satz 2 des § 111 Absatz 3 (neu)).

Als Zeitpunkt für die Einführung der elektronischen Personalaktenführung bietet sich der Zeitraum bis zum 1. Januar 2022 an. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet ab diesem Zeitpunkt auch die personalverwaltenden Stellen Schriftsätze in arbeits- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren elektronisch einzureichen. Zur effizienten Erfüllung dieser Verpflichtung ist die elektronische Personalaktenführung bis zu diesem Zeitpunkt sinnvoll.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung werden die Regelungen zur Kostentragung bei der Zahlung von Besoldung und dienstbedingten Aufwendungen auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto den versorgungsrechtlichen Regelungen nach § 64 Absatz 8 SächsBeamtVG angeglichen.

Zu Nummer 4

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zur Verhinderung des Effektivitätsverlusts leistungs- oder personalgewinnungsbezogener Dienstbezüge sind diese von der Anrechnung nach § 13 SächsBesG auszunehmen. Dafür ist der Begriff der Dienstbezüge im Sinne des § 13 SächsBesG zu präzisieren.

Zu Buchstabe b

In § 13 Absatz 2 SächsBesG wird bislang nur auf Artikel 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1) verwiesen. Artikel 16 des Abgeordnetenstatuts sieht jedoch eine Wahlmöglichkeit der Abgeordneten vor, die gleichzeitig einen Anspruch auf Übergangsgeld nach Artikel 13 und einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Artikel 14 oder Artikel 15 des Abgeordnetenstatuts haben. Bei dem Übergangsgeld handelt es sich um einen Versorgungsbezug, sodass die Anrechnungsregelung auch beim Bezug des Übergangsgeldes zur Anwendung kommen muss. Zur Klarstellung des Anwendungsbereiches wird daher die Ergänzung in § 13 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG vorgenommen.

Zu Nummer 6

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (vgl. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe a).

Zu Nummer 8

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Das im Rahmen der Dienstrechtsreform eingeführte Laufbahnrecht unterscheidet zwischen zwei Laufbahngruppen. Dies wurde bei der Regelung zu den allgemeinen Stellenobergrenzen umgesetzt. Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgesehene weitergehende Differenzierung innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe nach der Einstiegsebene (Schnittstelle des ehemaligen einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen und höheren Dienstes) ist nicht angezeigt. Die allgemeinen Stellenobergrenzen werden dadurch geringfügig verbessert, da sich die Bemessungsgrundlage vergrößert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Staatskanzlei obliegen unter anderem die Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Ressortkoordinierung. Durch diese übergeordneten Aufgaben hat die Staatskanzlei eine herausragende Stellung in der Verwaltungsstruktur des Freistaates Sachsen. Hinzu kommt, dass die Staatskanzlei ohne Verwaltungsunterbau ausgestattet ist, wodurch die Ausbringung von notwendigen höherwertigen Stellen kaum möglich ist. Daher wird sie – wie auch der Landtag und der Rechnungshof – von der Anwendung der Stellenobergrenzen ausgenommen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die neue Fassung des Absatzes 1 Nummer 2 wird die Anrechnung von Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes bei der erstmaligen Stufenfestsetzung des Grundgehalts vereinfacht. Insbesondere das bisherige Erfordernis des engen zeitlichen Sachzusammenhangs zwischen Wehrdienst oder Zivildienst und der Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis durch die Bezugnahme des Arbeitsplatzschutzgesetzes entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufnahme des Absatzes 1 Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufnahme des Absatzes 1 Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach § 10 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes sind Zeiten der Tätigkeit bei den Fraktionen des Landtages als Dienstzeiten im Sinne des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechtes anzuerkennen. Bisher weist Nummer 28.1.0 der VwV SächsBesG auf das Vorhandensein der besagten Vorschrift und die Anrechnung bei der erstmaligen Stufenfestsetzung des

Grundgehalts hin. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten abschließend zu regeln, sollen Zeiten als Fraktionsmitarbeiter in die Tatbestände des Absatzes 1 aufgenommen werden. Die Aufnahme dient somit der besseren Rechtsanwendung und Regelungsklarheit. In diesem Zusammenhang werden auch Zeiten als Fraktionsmitarbeiter bei einer anderen gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament gleichgestellt und somit berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auch bei den Unterbrechungszeiten des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 4 soll – wie auch bei der neuen Fassung des § 28 Absatz 1 Nummer 2 – die Bezugnahme des Arbeitsplatzschutzgesetzes entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird die Verweisung auf Satz 1 Nummer 1 und 2 gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des Absatzes 4 Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die berücksichtigungsfähigen Zeiten im kommunalen Wahlamt nicht um Unterbrechungszeiten vermindert. Es wird ein Gleichlauf der kommunalen Wahlbeamten mit den weiteren Beamten hergestellt (vgl. § 28 Absatz 3 Halbsatz 2 SächsBesG).

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 12

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht zugleich in einem (während der Amtszeit ruhenden) Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen, sind mit Ablauf der (letzten) Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen (vgl. § 5 Absatz 4 SächsBG). Der für Beamte auf Zeit in diesen Fällen grundsätzlich zum Tragen kommende Anspruch auf Übergangsgeld nach § 52 SächsBeamtVG ist für diesen Personenkreis jedoch nach der bisherigen Regelung ausgeschlossen, da das Übergangsgeld der Definition des Versorgungsbegriffs unterliegt (vgl. § 3 Nummer 5 SächsBeamtVG). Mit der Änderung soll daher eine Gleichbehandlung der Gruppe der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit übrigen Beamten auf Zeit sichergestellt werden.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den genannten Vorschriften enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes soll bei künftigen Anpassungen der Besoldung nach § 19 die Dynamisierung des Besoldungsdurchschnitts unmittelbar in Satz 1 vorgenommen werden. Insoweit wird die separate Bekanntgabe der jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitte entbehrlich. Dies dient nicht zuletzt der Klarheit und der Anwenderfreundlichkeit der gesetzlichen Regelung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 3 soll in diesem Zusammenhang in eine Kann-Regelung geändert werden, um bei Bedarf auf eine flexible Möglichkeit zur Bekanntgabe des jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts zurückgreifen zu können.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 16

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den genannten Vorschriften enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

In Umsetzung der Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 24. September 2013, 2 C 52/11, soll eine Teilzeitkürzung der halben Stufe 1 nach § 42 Absatz 5 Satz 1 auch dann nicht erfolgen, wenn beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten nicht erreichen. Die Ausnahme des Satzes 2 soll künftig in allen Konkurrenzfällen nach § 42 Absatz 5 unabhängig vom Beschäftigungsumfang der Anspruchsberechtigten greifen.

Zu Buchstabe e

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten an die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Im Vollzug der bisherigen Ermächtigungsgrundlage war eine Zulagenregelung nur möglich, wenn die besondere Funktion überwiegend, das heißt mit mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wahrgenommen wird. Fachausbildungsleiter sind regelmäßig in geringerem Umfang zur Wahrnehmung dieser besonderen Funktion abgeordnet und insoweit von einer Zulagengewährung ausgeschlossen. Der erforderliche Umfang der wahrzunehmenden besonderen Funktion soll künftig in der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung funktionsbezogen geregelt werden.

Die Neuregelung der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2016, dem Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens, erlassen werden können.

Zu Buchstabe b

In der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung soll geregelt werden können, dass die Zulage unter bestimmten Voraussetzungen bei Teilabordnungen nicht der Teilzeitkürzung unterliegt.

Zu Nummer 19

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 20

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich bei der Zulagengewährung nicht nur um eine zeitlich befristete Übertragung (irgend)einer Funktion, sondern auch in ihrer Eigenschaft um eine befristete Funktion handeln muss, die sich von allgemeinen, auf Dauer angelegten Aufgaben der Staats- oder Kommunalverwaltung abhebt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Notfallsanitäter führen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1c Notfallsanitätergesetz (NotSanG) im Notfalleinsatz medizinische Erstversorgungsmaßnahmen durch, auch solche invasiver Art, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zur weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind. Zudem müssen Notfallsanitäter gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2c NotSanG heilkundliche Maßnahmen eigenständig durchführen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden. Mit der Tätigkeit als Notfallsanitäter geht daher eine besondere Befugnis zu invasiven oder heilkundlichen Maßnahmen zur Lebensrettung einher. Durch die Zunahme multipler Krankheitsbilder wächst zudem die Herausforderung für die Notfallsanitäter, den Patientenzustand zu beurteilen und über die einzuleitenden Rettungsmaßnahmen zu entscheiden. Diese besonderen Erschwernisse sind nicht bereits durch die Feuerwehrzulage nach § 50 SächsBesG abgegolten. Den Notfallsanitätern soll daher eine Erschwerniszulage gewährt werden können, für die mit der Änderung des § 59 SächsBesG eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

Die Erschwerniszulage soll nur für die Beamten in Betracht kommen, die im rettungsdienstlichen Notfalleinsatz tätig sind, da nur dort die o. g. Erschwernisse auftreten. An Beamte, die in den Integrierten Regionalleitstellen als Disponent oder im Krankentransport tätig sind, soll die Erschwerniszulage nicht gewährt werden.

Infolge des Urteils des BVerfG vom 4. Mai 2011 (Az. 2 BvR 2365/09) wurden in den Leitlinien des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs sowie in dem am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SächsSVVollzG) hohe Anforderungen an die Diagnostik und Behandlung von in der Sicherungsverwahrung von Untergebrachten mit erheblichen Auswirkungen auf die Dienstausübung der hier eingesetzten Beamten formuliert. Die Vorgaben des Gesetzgebers und der Gerichte bedingen den Einsatz besonders motivierten und qualifizierten Personals. Die mit den Aufgaben der Sicherungsverwahrung einhergehenden psychischen Belastungen für die Bediensteten sind außerordentlich hoch und stellen über das Amt hinausgehende besondere Erschwernisse dar. Die Erweiterung des § 59 Absatz 1 SächsBesG ermächtigt daher die Staatsregierung, entsprechende Regelungen zur Abgeltung der Erschwernisse in der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu treffen.

Zu Nummer 23

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Normenklarheit. Sie stellt sicher, dass der Zuschlag zur Personalgewinnung bzw. zu Personalabwanderungsverhinderung nur an Bewerber gewährt werden kann, die nicht bereits in einem Beamtenverhältnis zu demjenigen Dienstherrn stehen, der die Zahlung des Zuschlags beabsichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Normenklarheit. Sie stellt sicher, dass der Anwendungsbereich der Regelung nicht auf bereits vorhandene Beamte oder Richter desselben Dienstherrn erstreckt wird.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt eine flankierende Maßnahme bei der Schaffung einer Einrichtung zum Vollzug des Ausreisegewahrsams sowie der Abschiebungshaft im Freistaat Sachsen zum 1. Januar 2018 dar. Die Regelung ist erforderlich, da in der Landesdirektion Sachsen aktuell kein ausreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben in der Einrichtung zur Verfügung steht. Das Staatsministerium der Justiz wird das Staatsministerium des Innern beim Aufbau der Einrichtung durch Versetzung von solchen Justizvollzugsbeamten unterstützen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung besonders qualifiziert sind und die bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von der Regelung des § 47 SächsBG Gebrauch machen. Um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Justizvollzug nicht zu gefährden, wird insoweit auf die zur Versetzung in den Ruhestand anstehenden Beamten des Justizvollzugsdienstes zurückgegriffen. Diese sollen durch die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags in angemessener Höhe zur Beantragung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf der Grundlage der Regelung des § 47 SächsBG und einer damit einhergehenden Versetzung in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern motiviert werden.

Der neue § 65 Absatz 2 SächsBesG regelt den Zuschlag bei Hinausschiebung des Ruhestandseintritts von Justizvollzugsbeamten auf Lebenszeit, die eine Tätigkeit in einer Einrichtung zum Vollzug des Ausreisegewahrsams sowie der Abschiebungshaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern wahrnehmen.

Die Höhe des Zuschlags und dessen Bemessung an den Dienstbezügen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SächsBesG (Grundgehalt, Familienzuschlag) sowie der Amtszulagen entspricht der Regelung in Absatz 1.

Abweichend zu Absatz 1 soll der Zuschlag nach Absatz 2 auch dann gewährt werden, wenn der Höchstruhegehaltssatz nach § 15 Absatz 1 SächsBeamtVG noch nicht erreicht ist. Andernfalls ist ein Leerlaufen der Regelung zu befürchten, da Justizvollzugsbeamte dieser Alterskohorte im Regelfall Einigungsvertragsbeamte sind, die den Höchstruhegehaltssatz aufgrund ihrer Erwerbsbiografie noch nicht erreicht haben.

Zu Nummer 26

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 1 Nummer 12 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG) vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) die Möglichkeit geschaffen, auch an zum Bund abgeordnete Landesbeamte in die Vergabe von Leistungsprämien einzubeziehen. Bislang fehlte es an einer entsprechenden landesrechtlichen Rechtsgrundlage, weshalb am 12. August 2016 mit der Bundesrepublik Deutschland nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtStG eine Vereinbarung über die Zahlung von Leistungsprämien an abgeordnete Landesbeamtinnen und Landesbeamte geschlossen wurde. Diese Vereinbarung wird mit der vorgesehenen Änderung des § 68 SächsBesG in das sächsische Besoldungsrecht überführt. Der Anwendungsbereich wird dabei auf alle abgeordneten Beamten erstreckt, die unter den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 68 Absatz 1 SächsBesG fallen. Die Zahlung der Leistungsprämien erfolgt allerdings nur, wenn die Personalkosten durch den jeweils aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erstattet werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Einfügens des Absatzes 3.

Zu Nummer 28

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in den genannten Vorschriften enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 29

Die Neufassung des § 74 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG reduziert die Vorschrift auf den wesentlichen Regelungsumfang. Die ausschließliche Verwendung des Wortes „Entgelt“ verhindert die Aufzählung zweier Leistungen, die im Kern dasselbe abbilden sollen, nämlich eine Gegenleistung in Form von Geld oder geldwerten Vorteilen für eine Tätigkeit neben dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Änderung gleicht die Vorschrift außerdem an die Begrifflichkeiten des Beamtenrechts (vgl. § 103 Satz 2 SächsBG) und des Tarifrechts (Zusammenführung der Begriffe Vergütung und Lohn zu Entgelt im Rahmen des Inkrafttretens des TV-L) an.

Mit der Neufassung wird zudem nur noch auf Entgelte aus anderen Tätigkeiten abgestellt. Dies vereinfacht die Norm und stellt sicher, dass die Anrechnung auch für Entgelte aus Tätigkeiten erfolgt, die keine Nebentätigkeiten darstellen, z. B. bei Entgelten aus einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit oder bei Zusatzentgelten im Rechtsreferendariat.

Zu Nummer 30

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Sonderregelung für Beamte auf Widerruf bezüglich der Höhe der vermögenswirksamen Leistung wird für künftige Neueinstellungen aufgehoben. Dies dient der Deregulierung und Vereinfachung des Besoldungsrechts sowie der Gleichstellung der Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen von Beamten auf Widerruf, ihnen gleichgestellten Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Auszubildenden nach tarifvertraglichen Regelungen.

Für bereits vorhandene Beamte auf Widerruf und ihnen gleichgestellte Auszubildende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits einen Anspruch auf den höheren Betrag der vermögenswirksamen Leistung haben, wird eine Übergangsregelung durch den neu eingeführten § 88a geschaffen. Der Anspruch auf den höheren Betrag besteht solange fort bis die Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 den Grenzbetrag von 971,45 Euro nicht mehr unterschreiten.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a und Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Voll- und Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Kurzzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Halbsatz 2 kann gestrichen werden, da er lediglich bei Inkrafttreten des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes galt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 35

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 36

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 37

Mit der Änderung der Struktur der Justizvollzugszulage nach § 51 SächsBesG wird der Vollzugsdienst (Polizei, Feuerwehr, Justiz) im Freistaat Sachsen sowohl strukturell als auch der Zulagenhöhe nach gleichgestellt. Die Justizvollzugsbeamten erfahren damit strukturelle Verbesserungen durch die Anhebung des Zulagenniveaus an die Polizeivollzugs- und Feuerwehrzulage. Der Erhöhungsbetrag für Beamte der Laufbahngruppe 1, die in Einrichtungen nach § 51 Absatz 1 SächsBesG verwendet werden und dort Aufgaben des Krankenpflegedienstes wahrnehmen, bleibt erhalten.

Aufgrund dieser strukturellen Änderung der Justizvollzugszulage ist eine Übergangsregelung für Bestandsfälle zu treffen, die bereits eine Zulage in Höhe von 95,53 Euro bzw. 110,87 Euro pro Monat beziehen. Damit diese Beamten durch die strukturelle Änderung nicht schlechter gestellt werden, erhalten sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängig von der bisher erbrachten Dienstzeit eine Zulage in Höhe des Betrages nach einer Dienstzeit von zwei Jahren.

Zu Nummer 38

Es handelt sich um eine Klarstellung der Begrifflichkeiten der Auslandsbesoldung nach dem bis 31. März 2014 geltenden Recht.

Zu Nummer 39

Es wird auf die Begründung zu Nummer 31 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 41

Die Staatsregierung ist nach § 87 Satz 1 SächsBG zwar dazu ermächtigt, die Zuständigkeit für die Bezügezahlung und daraus gegebenenfalls resultierende Rückforderungs- und Widerspruchsverfahren per Rechtsverordnung von der Verwaltung des Sächsischen Landtags, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Sächsischen Rechnungshof auf das Landesamt für Steuern und Finanzen zu übertragen, nicht aber für die Billigkeitsentscheidungen im Rahmen der Rückforderung von Besoldung nach §§ 18 Absatz 2 Satz 3, 91 Sächsisches Besoldungsgesetz.

Mit der vorgesehenen Streichung in § 91 SächsBesG kann die Einschränkung der Ermächtigung für die Staatsregierung beseitigt und somit auch die Zuständigkeit für Billigkeitsentscheidungen im Geschäftsbereich der Verwaltung des Sächsischen Landtags, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Sächsischen Rechnungshof auf das Landesamt für Steuern und Finanzen übertragen werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens entfällt die Notwendigkeit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltung des Sächsischen Landtags, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Sächsischen Rechnungshof mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen.

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Das Eingangsamt in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 ist der Besoldungsgruppe A 4 zugewiesen (vgl. § 25 Absatz 1 SächsBesG). Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 finden keine Anwendung mehr und können daher entfallen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (vgl. Begründung zu Nummer 42 Buchstabe a) sowie des Wegfalls der Bezugnahme der Einstiegsebene im Stellenobergrenzenrecht (vgl. Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Amtszulage nach der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 6 wird um den Betrag der Amtszulage nach der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6 erhöht. Mithin wird neben der Fußnote 3 die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6 nicht mehr gewährt. Damit wird der eher untypische Zustand hinsichtlich der Gewährung von zwei Amtszulagen bei der gleichen Funktion beseitigt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen kennt als Schulart keine beruflichen, sondern nur berufsbildende Schulen (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 2 SchulG).

Zu Nummer 43

Das Amt „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ war bisher in der Besoldungsordnung B nicht ausgebracht. Dem Abstandgebot entsprechend und auch im Vergleich zu den weiteren stellvertretenden Behördenleitern ist die Zuordnung dieses Amtes zur Besoldungsgruppe B 2 sachgerecht.

Zu Nummer 44

In Anlage 5 handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (vgl. Begründung zu Nummer 42 Buchstabe a).

In Anlage 6 wird der Familienzuschlag der Stufe 1 für Beamte der Besoldungsgruppe bis A 8 um 6,30 Euro auf den Betrag von derzeit 132,34 Euro angehoben und der sogenannte Kindererhöhungsbetrag für Beamte der Besoldungsgruppe A 5 um 5,11 Euro auf den (höheren) Betrag von derzeit 20,45 Euro vereinheitlicht.

In Anlage 7 handelt es sich bei der Zulage nach § 48 aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (vgl. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe a), bei der Zulage nach § 51 aufgrund der Neustrukturierung nach Dienstjahren (vgl. Begründung zu Nummer 22) sowie bei der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 6 aufgrund der betragsmäßigen Kumulation (vgl. Begründung zu Nummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2

Zu § 19c

Mit dem neu eingefügten § 19c SächsBesG wird eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden abgesenkten Dienstbezügen von 92,5 Prozent und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Dienstbezügen (100 Prozent) für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 geregelt.

Absatz 1

Betroffen sind Beamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R, denen im besagten Zeitraum abgesenkte Dienstbezüge, deren Höhe sich nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bestimmt hat, zugestanden haben.

Sofern ein Beamter oder Richter einen Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung erhalten hat, ist dieser von der Gewährung der Nachzahlung ausgeschlossen. Denn die Regelung des § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sieht vor, einen Zuschuss zwischen den zustehenden abgesenkten Dienstbezügen und den für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen zu gewähren. In diesem Fall ergibt sich kein Nachzahlungsbetrag.

Bei Beamten der Besoldungsgruppe A 10 mit abgesenkten Dienstbezügen, denen eine Zulage nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG a. F. gewährt worden ist, wird diese Zulage auf die Nachzahlung angerechnet. Da der Beamte durch die Gewährung der Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden abgesenkten Dienstbezügen und den für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Dienstbezügen im Ergebnis Dienstbezüge nach „Westniveau“ erhält, besteht für die zusätzliche Gewährung einer Zulage kein Raum.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 sind die Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der dort benannten Fassung in Landesrecht überführt worden. In dem maßgebenden Zeitraum hatte der sächsische Gesetzgeber eigene sächsische Besoldungstabellen geschaffen (vgl. Anlagen 2 bis 20 ab 1. Januar 2008 und Anlagen 21 bis 39 ab 1. Mai 2008 bzw. 1. September 2008 gemäß dem Fünften Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 sowie Anlagen 2 bis 20 ab 1. März 2009 gemäß dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [SächsGVBl. S. 327]). Die zur Berechnung des Unterschiedsbetrages maßgebenden Beträge ergeben sich einerseits aus diesen Anlagen (Grundgehalt, Familienzuschlag und Stellen- sowie Amtszulagen), welche entsprechend gekennzeichnet sind. Andererseits sind die maßgebenden Beträge in den seinerzeit als Landesrecht fortgeltenden Verordnungen (z. B. Erschwerniszulagenverordnung oder Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) geregelt.

Absatz 2

Über den Verweis in § 3 Absatz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gilt für Anwärterbezüge § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung entsprechend. Anwärter, deren künftiges Eingangsamt ab Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet war, haben ebenso Anwärterbezüge nach dem abgesenkten Bemessungssatz von 92,5 Prozent erhalten. An diesen Personenkreis ist entsprechend eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden abgesenkten Anwärterbezügen von 92,5 Prozent und den bei gleichem künftigen Eingangsamt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Anwärterbezügen (100 Prozent) für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 zu gewähren. In die Ermittlung der Nachzahlung sind auch die neben den Anwärterbezügen gewährten Besoldungsbestandteile (z. B. Familienzuschlag, Polizeivollzugszulage) einzubeziehen, soweit diese dem abgesenkten Bemessungssatz unterlagen. Sofern einem Anwärter einen Zuschuss nach § 6 Absatz 2

der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt worden ist, bleibt dieser Zeitraum außer Betracht. Denn die Regelung des § 6 Absatz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sieht vor, an Anwärter bei Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen länger als drei Wochen einen Zuschuss zwischen den zustehenden abgesenkten Anwärterbezügen und den für das bisherige Bundesgebiet geltenden Anwärterbezüge zu gewähren. In diesem Fall ergibt sich für den Zeitraum der Maßnahme kein Nachzahlungsbetrag.

Zu § 19d

Mit dem neu eingefügten § 19d SächsBesG wird eine Nachzahlung in Höhe von 2,9 Prozent der in den Monaten Mai bis August 2008 zustehenden Dienstbezüge geregelt. Für Beamte und Richter, bei welchen sich die Höhe der Dienstbezüge in diesem Zeitraum nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bestimmt hat, bilden die Dienstbezüge auf „Westniveau“ die Berechnungsgrundlage.

Absatz 1

Betroffen sind Beamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R. Anwärter erhalten keine Nachzahlung, da alle Anwärter (unabhängig vom künftigen Eingangsamt) die lineare Erhöhung um 2,9 Prozent zum 1. Mai 2008 erhalten haben.

Absatz 2

Absatz 2 regelt abschließend, welche Dienstbezüge für die Berechnung der Nachzahlung zu berücksichtigen sind. Die Aufzählung entspricht den damals in § 20 Absatz 1 SächsBesG a. F. festgelegten zu erhöhenden Besoldungsbestandteilen.

Absatz 3

Daneben erhalten die betroffenen Beamte und Richter eine Nachzahlung in Höhe von 2,5 Prozent des für die Monate Mai bis August 2008 zustehenden Auslandszuschlags und Auslandskinderzuschlags. § 20 Absatz 2 SächsBesG a. F. sah für die lineare Erhöhung des Auslandszuschlags und Auslandskinderzuschlags einen von 2,9 Prozent abweichenden Prozentsatz vor.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Normenklarheit. Sie verdeutlicht, dass jede ruhegehaltfähige Dienstzeit unabhängig von ihrem Umfang bei der Ermittlung der Wartezeit von fünf Jahren zu berücksichtigen ist. Somit wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur auf den Umfang der

berücksichtigungsfähigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus (vgl. § 4 Absatz 1 SächsBeamtVG). Für die Erfüllung der Wartezeit ist sie unschädlich.

Diese Rechtsfolge wurde bisher bereits durch die unionsrechtskonforme Auslegung der vorhergehenden Vorschrift erreicht (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. Juni 2012, 6 B 390/12, Beschluss vom 27. Juni 2014, 3 A 125/14). Gemäß § 4 Nummer 1 des Anhangs zur Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14 vom 20. Januar 1998, S. 9) liegt eine Ungleichbehandlung allein wegen einer Teilzeitbeschäftigung vor, wenn Vollzeitbeschäftigte bereits nach fünf Jahren der Beschäftigung im Beamtenverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Genuss einer Versorgung gelangen, teilzeitbeschäftigte Beamte hingegen wegen ihrer nur verhältnismäßigen Anrechnung ihrer Dienstzeit erst später. Der ungleiche Arbeitszeitumfang rechtfertigt demnach lediglich einen Unterschied in der Höhe der Versorgung, nicht jedoch hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem ein Versorgungsanspruch besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Normenklarheit. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 wurde auf Grundlage des dort gefassten § 33 Absatz 4 BBesG geregelt, dass befristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge bzw. besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei anderen Dienstherren bezogene befristete Leistungsbezüge, die im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht mehr zustanden, waren ruhegehaltfähig.

Diese Rechtslage fand in § 13 SächsBesG in der Fassung bis zum 31. März 2014 in Verbindung mit dem geltenden Beamtenversorgungsgesetz weiterhin Anwendung. Mit dem Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 18. Dezember 2013 war keine grundsätzliche Änderung dieser Rechtslage beabsichtigt. Insoweit erfolgte eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Nummer 5

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 5

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 6

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Hauptberufliche Dienstzeiten im Schuldienst sind als Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in der Regel nach § 10 Satz 1 Nummer 1 oder 2 SächsBeamtVG ruhegehaltfähig. Werden diese Zeiten unterbrochen, kann dies dazu führen, dass zuvor zurückgelegte Zeiten nicht mehr als ruhegehaltfähig anerkannt werden können. Um diese Lücke zu schließen und eine Gleichstellung mit Dienstzeiten im nichtöffentlichen Schuldienst zu erreichen, wird die Regelung des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsBeamtVG dahingehend ergänzt, dass hauptberufliche Zeiten im öffentlichen Schuldienst nunmehr nach dieser Vorschrift als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

In Anbetracht der erweiterten Gesetzgebungskompetenzen war im Rahmen der Dienstrechtsreform die Ruhegehaltfähigkeit von sogenannten Kirchenzeiten entfallen, da die fraglichen Zeiten keinen Bezug zum Beamtenverhältnis haben und daher nicht länger versorgungssteigernd sein sollten. Ein zwischenzeitlicher Vergleich auf Länder- und Bundesebene hat ergeben, dass Sachsen das einzige Bundesland ist, das solche kirchlichen Zeiten ausschließt. Es erscheint daher angebracht, die Ruhegehaltfähigkeit von hauptberuflichen Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände anzuerkennen und somit die zum 31. März 2014 geltende Rechtslage wiederherzustellen.

Im Übrigen wurde Absatz 1 aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

Hauptberufliche Dienstzeiten im Schuldienst sind als Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in der Regel nach § 10 Satz 1 Nummer 1 oder 2 SächsBeamtVG ruhegehaltfähig. Werden diese Zeiten unterbrochen, kann dies dazu führen, dass zuvor zurückgelegte Zeiten nicht mehr als ruhegehaltfähig anerkannt werden können. Um diese Lücke zu schließen und eine Gleichstellung mit Dienstzeiten im nichtöffentlichen Schuldienst zu erreichen, wird die Regelung des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsBeamtVG dahingehend ergänzt, dass hauptberufliche Zeiten im öffentlichen Schuldienst nunmehr nach dieser Vorschrift als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

In Anbetracht der erweiterten Gesetzgebungskompetenzen war im Rahmen der Dienstrechtsreform die Ruhegehaltfähigkeit von sogenannten Kirchenzeiten entfallen, da die fraglichen Zeiten keinen Bezug zum Beamtenverhältnis haben und daher nicht länger versorgungssteigernd sein sollten. Ein zwischenzeitlicher Vergleich auf Länder- und Bundesebene hat ergeben, dass Sachsen das einzige Bundesland ist, das solche kirchlichen Zeiten ausschließt. Es erscheint daher angebracht, die Ruhegehaltfähigkeit von hauptberuflichen Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände anzuerkennen und somit die zum 31. März 2014 geltende Rechtslage wiederherzustellen.

Im Übrigen wurde Absatz 1 aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie entspricht der Regelung in Nummer 11.2.3.2 der VwV SächsBeamtVG.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde § 51 Absatz 3a Nummer 3a SGB VI dahingehend ergänzt, dass u. a. Pflichtbeitragszeiten, die im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld I stehen, im Gegensatz zur bisherigen Regelung nunmehr bei der Erfüllung der Wartefrist Berücksichtigung finden. Hiermit wird insbesondere der Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung Rechnung getragen. Im Übrigen leisten Beschäftigte auch aus ihrem Arbeitslosengeld I Beiträge zur Sozialversicherung.

Eine systemkonforme Übernahme dieser rentenrechtlichen Neuregelung wirkt sich vorrangig auf die Versorgung vorhandener Bewährungsbeamter aus.

Nicht auf die Wartezeit angerechnet werden, wie bisher, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sowie alle rentenrechtlichen Anrechnungszeiten.

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch Artikel 3 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes wurde § 16 Absatz 3 bereits dahingehend ergänzt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur bei Bezug einer inländischen Rentenleistung entfällt, sondern auch bei einer ausländischen Rentenleistung, da eine vorübergehende Erhöhung auch dann in Betracht kommt, wenn ein Beamter als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in seinem Heimatland nach dortigem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und Pflichtbeiträge geleistet hat (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 9. Dezember 2008, Az.: 5 LC 204/07).Für den Verwaltungsvollzug bedarf es hierfür einer klarstellenden gesetzlichen Normierung, um vorgenanntes Urteil sachgerecht umsetzen zu können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Durch Aufnahme dieser Regelung erhalten auch Altersteilzeitfälle, die vorzeitig wegen Inanspruchnahme des Stellenabbaubegleitgesetzes (sog. Sprinterregelung) in den Ruhestand versetzt werden, nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 SächsBeamtVG einen Anspruch auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

Durch Inanspruchnahme der Sprinterregelung war es auch bereits genehmigten Altersteilzeitfällen möglich, den Bewilligungszeitraum ihrer Altersteilzeit im Grundmodell auf den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu verkürzen und demnach auf Antrag vorzeitig auszuscheiden.

§ 17p SächsBesG in der Fassung bis zum 31. März 2014 sah vor, dass eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ab dem Zeitpunkt zu gewähren ist, zu dem der

Beamte wegen Erreichens der für ihn (individuell) geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre.

Gemäß des Besitzstandsschutzes nach § 168 Absatz 1 SächsBG i. d. F. bis 31. März 2014 galten daher für Altersteilzeitfälle die Altersgrenzen nach bisherigem Recht, so dass im Rahmen des § 17p SächsBesG eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum Ablauf des Monats der Vollendung der geltenden Altersgrenze nach deren Anhebung zu gewähren war. § 17p SächsBesG wurde durch § 16 Absatz 1 Nummer 2d SächsBeamtVG zum 1. April 2014 ersetzt.

Die geltende Altersgrenze nach § 156 SächsBG (z. B. für Altersteilzeitfälle) stellt jedoch keine besondere Altersgrenze dar. Die vor der Anhebung der Altersgrenzen gültige gesetzliche Altersgrenze (65. Lebensjahr) wurde durch § 156 SächsBG (bisher: § 168 SächsBG) lediglich rechtsstandswahrend geschützt. Folglich handelt es sich nach wie vor um eine gesetzliche Altersgrenze.

Insoweit ist eine Klarstellung notwendig, um in vorgenannten Altersteilzeitfällen eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes zu gewähren.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch das VG Chemnitz wurde mit Urteil vom 25. Januar 2017, Az.: 3 K 1091/15, bemerkt, dass der Wortlaut der Vorschrift zur Feststellung des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze durch die Verwendung des Wortes „durchschnittlich“ nicht hinreichend klar ist. Im Rahmen der Auslegung der Vorschrift stellte das Gericht fest, dass für monatliches, aber wechselndes Einkommen eine exakte Monatsbetrachtung und keine Durchschnittsberechnung aus dem Jahreseinkommen vorzunehmen ist. Diese Auslegung entspricht der bestehenden Verwaltungspraxis. Insoweit wurde das Wort „durchschnittlich“ gestrichen. Die zu berücksichtigenden Einkünfte bestimmen sich insgesamt nach § 72 Absatz 5. Das umfasst insbesondere die Art der Einkünfte als auch die Berücksichtigungsmodalitäten des § 72 Absatz 5 Satz 5 bis 7.

Darüber hinaus wurde die Hinzuverdienstgrenze in Anlehnung der Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 von 450 Euro auf 525 Euro (vgl. § 34 SGB VI) angehoben.

Zu Buchstabe b

Durch die EU-Rechts-konforme Ergänzung der bisherigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um den Bezug einer ausländischen Rente in § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (vgl. Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) ist eine klarstellende Folgeänderung in § 16 Absatz 2 Satz 1 notwendig, welche Beitragszeiten zur Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und Gesetzessystematik. Auch danach führten nur „Pflichtbeitragszeiten“, d. h. Zeiten einer beruflichen Betätigung, zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen, wie die Dienstbezüge der Beamten. Insoweit wird das Monatsprinzip der Zahlungsweise auf die Gewährung von Versorgungsbezügen übertragen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird daher auch bei Bezug einer Rente oder eines Einkommens, die zum Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 führen, von einer untermonatigen Zahlung auf das Monatsprinzip umgestellt. Dies entspricht auch der in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SächsBeamtVG bisherigen Regelung. Um einen Parallelbezug von Leistungen zu vermeiden (z. B. vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und Bezug von Einkommen über der Hinzuverdienstgrenze) wird auf den Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs einer Rente, des Bezugs von Einkommen über der Hinzuverdienstgrenze und der Mitteilung über den Wegfall der Erhöhung an die Ruhestandsbeamten vorausgeht, abgestellt. Darüber hinaus ergibt sich aus der Änderung des § 16 Absatz 1 Nummer 1 eine redaktionelle Änderung des § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

Zu Dreifachbuchstabe ccc und Dreifachbuchstabe ccc

Auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa wird verwiesen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

In konsequenter Fortführung des Wegfalls der Anrechnung von Einkommen auf Waisengelder ist im Gleichklang die Anrechnung von Einkommen auf Waisengelder für behinderte Waisen aufzuheben. Auf die Begründung zu Nummer 32 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 12

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 12

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Voll- und Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 14

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 15

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den genannten Vorschriften enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den genannten Vorschriften enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 18

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den genannten Vorschriften enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den genannten Vorschriften enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den genannten Vorschriften enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 20

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in den genannten Vorschriften enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 21

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a und Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Das Anfügen des Satzes 2 in Absatz 5 dient der Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Auch neben einer vollschichtigen Arbeitsleistung ist es damit möglich, einen Kindererziehungszuschlag in Höhe des aktuellen Rentenwerts je Kind und zuzuordnender Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsdatum des jeweiligen Kindes zu gewähren.

Als Höchstbetrag je Kind ist dieser Kindererziehungszuschlag auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts begrenzt. Dieser entspricht einem Entgeltpunkt, demnach in der Summe zwölf Kalendermonate der den Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeiten. Waren den Beamten je Kind weniger als zwölf Kalendermonate Kindererziehungszeit zugeordnet, entspricht der Kindererziehungszuschlag für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 SGB VI bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

Nach den bisherigen Regelungen werden Kindererziehungszeiten nur bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent honoriert. Beamte, die sich ihre höchstmögliche Versorgung durch Arbeitsleistung erdient haben, erhalten bislang keinen Kindererziehungszuschlag.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend dem Gesetz über die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 wird die sogenannte Mütterrente wirkungsgleich in die Beamtenversorgung übertragen. Mütter oder Väter, deren berücksichtigungsfähige Kinder vor 1992 geboren wurden, erhalten einen Kindererziehungszuschlag für anstelle von zwölf Kalendermonaten nunmehr für ein zusätzliches Jahr Kindererziehungszeit, somit insgesamt für 24 Kalendermonate. Damit wird nunmehr auch für vor 1992 geborene Kinder ein Gleichklang bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung durch Übernahme der Mütterrente hergestellt. Das gilt für Kinder, die innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses geboren sind. Eine Erhöhung des Kindererziehungszuschlags kommt nur Betracht, soweit die Kindererziehungszeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden. Gleichzeitig ist es damit möglich, in der vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungszeiten die Übertragung der Mütterrente in der Beamtenversorgung für zwei Jahre mit je einem Entgeltpunkt jährlich auszugleichen. Ein Ausgleich von Kindererziehungszeiten in den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erfolgt nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für Beamte aus dem bisherigen Bundesgebiet, deren Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 bestand, war nach dem bisherigen Recht für ein vor dem 1. Januar 1992 während des Beamtenverhältnisses geborenen Kindes die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis

zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Das galt im gleichen Zeitraum entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Bundes- oder Landesrecht fiel. Aufgrund der wirkungsgleichen Übernahme der Mütterrente in die Beamtenversorgung bedarf es zur Überleitung und Vermeidung einer Schlechterstellung des vorgenannten Personenkreises dieser Regelung. Stellen betroffene Versorgungsempfänger keinen Antrag, verbleibt es bei der Anwendung des § 87 Absatz 2 in der am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 8 dient der Klarstellung. Nach der Erstfestsetzung des Ruhegehalts zum Beginn des Ruhestands nimmt der Kindererziehungszuschlag an den allgemeinen Anpassungen nach § 80 teil. Eine Neuberechnung ist nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung in Nummer 22 Buchstabe e.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aufgrund der Änderung in § 16 Absatz 1 Nummer 4 ergibt (vgl. Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 16 Absatz 3 Nummer 1 (vgl. Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa). Darüber hinaus ist in § 59 Absatz 2 Nummer 1 zu beachten, dass etwaige in einer ausländischen Rente aus der Europäischen Union beinhaltete Kindererziehungszeiten nicht zu einem Kindererziehungszuschlag nach § 57 führen, welcher nach § 59 vorübergehend zu gewähren wäre. Insoweit führt der Bezug einer solchen ausländischen Rente

nicht zum Wegfall der vorübergehenden Gewährung des Kindererziehungszuschlags und muss daher nicht konkret benannt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 16 Absatz 3 Nummer 3 (vgl. Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Buchstabe c

Wegen der systemkonformen, wirkungsgleichen Übernahme der Mütterrente in die Beamtenversorgung bedarf es einer rechtsstandswahrenden Regelung für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes eingetreten ist.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Nach der Festsetzung des Kinderzuschlags zum Witwengeld zu Beginn des Ruhestands nimmt dieser an den allgemeinen Anpassungen nach § 80 teil. Eine Neuberechnung ist nicht mehr notwendig. Insoweit erfolgt der klarstellende Verweis auf § 57 Absatz 8.

Zu Nummer 26

Wahlbeamte auf Zeit, die am 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, und noch keine acht Jahre Amtszeiten zurückgelegt haben, können keine Amtszeitenversorgung nach altem (§ 66 Absatz 2 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung) oder neuem Recht (§ 61 Absatz 9 Satz 2) erhalten. Dieser Personenkreis partizipiert daher nicht von der durch das Sächsische Dienstrechtsneuordnungsgesetz eingeführten Amtszeitenversorgung nach sieben Jahren. Insoweit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung. Insbesondere wird dem Urteil des BVerwG vom 26. Januar 2012, 2 C 49/10, Rechnung getragen, was der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ist entbehrlich. Sie ergibt sich bereits aus den Nummern 1.2 und 2.2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist entbehrlich. Sie ergibt sich bereits aus der Nummer 1.1 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 30

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Die maßgebliche Fünfjahresfrist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 32

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt, dass Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach einem Ruhestandseintritt wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze künftig von der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge ausgenommen wird. Damit bleibt in Zukunft ab Ruhestandseintritt jegliches Erwerbsein-

kommen anrechnungsfrei. Dies galt nach bisherigem Recht nur für Erwerbseinkommen, das nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen wurde.

Folglich entfällt die bisherige Regelung, wonach es zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge kam, wenn die Summe aus Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst eine individuelle, besoldungsgruppenabhängige Kürzungsgrenze (die sog. Höchstgrenze) überschritt.

Aufgrund dessen werden mit dieser Neureglung die Bedingungen für eine Aufnahme von Tätigkeiten im Ruhestand im öffentlichen Dienst verbessert. Sie trägt auf diese Weise zur Attraktivitätssteigerung derartiger Tätigkeiten bei und leistet dadurch insbesondere in Bedarfslagen einen wichtigen Beitrag zur Ermöglichung eines effizienteren und flexibleren Personaleinsatzes.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zum 1. Juli 2015 durch das 5. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) u. a. § 97 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI aufgehoben. Mit dieser Änderung wurde auf eine Einkommensanrechnung auf Waisenrenten an über 18 Jahre alte Waisen verzichtet. Die Gründe für die Änderung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen auch in der Beamtenversorgung. Der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand ist im Vergleich zu demjenigen bei anderen Versorgungsberechtigten höher. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass Waisen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung sich regelmäßig in einer Ausbildung befinden. Dieser Personenkreis hat entweder geringe (nicht zur Anrechnung führende) Einkünfte aus Ausbildungsvergütung oder arbeitet unregelmäßig, nicht selten nur in bestimmten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) und hat in der Regel wechselnde Arbeitgeber. Wird das Ergebnis der Ruhensregelung bei Waisen in Betracht gezogen, lässt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle feststellen, dass es nicht zu einer Kürzung des Waisengeldes kommt bzw. die ermittelten Ruhensbeträge haushaltsrechtlich unbedeutend sind. Mit dem Verzicht der Einkommensanrechnung auf das Waisengeld wird eine wirkungsgleiche Übertragung einer rentenrechtlichen Regelung auf den Bereich der Beamtenversorgung im Freistaat Sachsen umgesetzt. Gleichzeitig trägt diese Änderung zur Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau bei.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Absatz 1. Eine besondere Berechnung einer Höchstgrenze für Waisen ist deshalb entbehrlich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst. Darüber hinaus wird entsprechend § 16 Absatz 1 Nummer 4 die unschädliche Hinzuverdienstgrenze entsprechend den rentenrechtlichen Regelungen auf 525 Euro angehoben (vgl. Nummer 11 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird.

Zu Buchstabe c

In konsequenter Fortsetzung des mit der Rechtsänderung in Absatz 1 verfolgten Ziels steht die Mindestbelassung nunmehr unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe des Versorgungsberechtigten diesem auch zu, wenn er Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die von der Anrechnung ausgenommenen Bestandteile eines Erwerbseinkommens werden um Leistungsbezüge oder -prämien und um die Jubiläumszuwendung bzw. entsprechende tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst erweitert. Dadurch sollen Versorgungsberechtigte, die durch einmalige oder laufende finanzielle Zuwendungen für eine leistungsorientierte Dienstleistung im aktiven Dienst bzw. für eine langjährige und zuverlässige Pflichterfüllung und Treue zum Dienstherrn belohnt werden, versorgungsrechtlich nicht mehr benachteiligt werden. Leistungsbezüge nach §§ 67 und 68 SächsBesG und vergleichbare Leistungsbezüge anderer Dienstherren sowie entsprechende Leistungsbezüge im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes werden daher anrechnungsfrei gestellt. Das Gleiche gilt für die Jubiläumszuwendung bzw. das tarifliche Jubiläumsgeld.

Die mit der Zielsetzung der Dienstrechtsreform einer leistungsorientierten Besoldung u. a. verbundene Gewährung von o. g. Leistungen bzw. die zum Ausdruck kommende Würdigung der Treue zum Dienstherrn soll nicht dadurch entwertet werden, dass diese Leistungen als Ruhensbetrag von den Versorgungsbezügen wieder einbehalten werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der bestehenden Verwaltungspraxis sind einmalige Zahlungen im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen. Nach § 50 Absatz 5 BeamtVG in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung waren bei Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen jährliche Sonderzahlungen und entsprechende Leistungen, die die Versorgungsempfänger aus einer Erwerbstätigkeit erhielten, im Monat ihrer Zahlung zu berücksichtigen. Insoweit und im Hinblick der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 26.November 2013, Az.: 2 C 17-12) erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass bei Einmalzahlungen, Sonderzahlungen oder ähnlichen Leistungen, die zusätzlich aus einer Erwerbstätigkeit gewährt werden, das Zuflussprinzip gilt.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Leistet ein Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse zu einer anderen Versorgungsleistung, die wegen Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen bestimmt ist, gab es bisher für das Zusammentreffen von diesen Ansprüchen (z. B. vertragliche Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetz im kommunalen Bereich) und der Versorgung aus dem Beamtenrecht keine ausreichende Regelungsvorschrift. Zur Vermeidung doppelt gewährter Leistungen aus öffentlichen Kassen, zu denen der Betroffene selbst keine oder nur geringe Beiträge gezahlt hat, bedarf es einer ergänzenden Regelung zu den bisher in § 74 aufgezählten Tatbeständen. Somit wird eine Überversorgung desjenigen mit einer „Mischlaufbahn“ gegenüber einem Beamten, der sein gesamtes Leben im Beamtenverhältnis Dienst geleistet hat, vermieden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Verweis auf § 74 Absatz 5 soll sich ausschließlich auf die Berechnung des Verrentungsbetrages nach den Sätzen 3 und 4 beziehen.

Zu Nummer 37

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Vollzitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Betroffen von der Gesetzesänderung sind Fälle des § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes. Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Diese Anpassung findet jedoch nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Nach einer Entscheidung des BSG (Urteil vom 20. März 2013, B 5 R 2/12 R) erstreckt sich in der gesetzlichen Rentenversicherung der Besitzschutz für eine Hinterbliebenenrente, die spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Ende des Bezugs einer eigenen Rente des Versicherten beginnt, ausnahmslos auf alle bisherigen persönlichen Entgeltpunkte der Vorrente (vgl. auch § 88 Absatz 2 SGB VI).

Dies bedeutet, dass unter den genannten Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente aufgrund des Versorgungsausgleiches dann nicht zu kürzen ist, wenn die Rente des Ausgleichspflichtigen nicht (mehr) aufgrund von § 37 VersAusglG gekürzt wurde.

Mit der Ergänzung des § 77 Absatz 1 wird dieser im Urteil für den Kreis der gesetzlich Rentenversicherten und deren Hinterbliebene aufgestellte Grundsatz auf den Kreis der Beamten und deren Hinterbliebene übertragen. Mit der Gesetzesänderung wird damit klargestellt, dass die Hinterbliebenenversorgung dann nicht im Zuge des Versorgungsausgleichs gekürzt wird, wenn bereits das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person aufgrund von § 37 VersAusglG nicht gekürzt wurde.

Mit der Gesetzesänderung wird damit eine Gleichstellung der Hinterbliebenen von Beamten und von gesetzlich Rentenversicherten vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 39

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird. Die Überschrift wurde dem Inhalt des § 82 angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe d

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 41

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in den Vorschriften enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird.

Nach § 84 Absatz 5 werden bei am 1. April 2014 vorhandenen Ruhestandsbeamten Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte nicht angerechnet. Auch entsprechende Hinterbliebene sollen vom Besitzstand in üblicher Weise erfasst sein.

Die Übergangsregelung des § 69e Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung berücksichtigte auch Hinterbliebene, so dass diese in § 84 Absatz 6 zu benennen sind.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit Übertragung der Mütterrente berechnet sich der Kindererziehungszuschlag ausschließlich für alle Versorgungsempfänger nach rentenrechtlichen Vorschriften. Insoweit wurde diese Regelung gegenstandslos (vgl. Nummer 7).

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung.

§ 88 Absatz 1 Satz 2 SächsBeamtVG regelt, dass sich die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet nach den Bestimmungen des SächsBeamtVG richtet. Damit sollte – anders als in § 85 Absatz 1 bis 4 BeamtVG in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung – aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von den Regelungen im SächsBeamtVG ausgegangen werden.

§ 13 SächsBeamtVG schließt bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes Zeiten aus, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden, wenn die Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Das kann in Einzelfällen bei am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet zu unbilligen Ergebnissen führen. Insoweit erfolgte eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Voll- und Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe d

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b bis Buchstabe f

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Außerdem wird anlässlich dieses Änderungsgesetzes das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b und c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, da aufgrund der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen sowie dem Sinn und Zweck der Altersgeldgewährung nur Beamte auf Lebenszeit von ihr betroffen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Entfristung erfolgt aufgrund aktueller Rechtsprechung des EuGH. Mit Urteil vom 13. Juli 2016 in der Rechtssache C 187/15 stellt dieser fest, dass Artikel 45 AEUV dahingehend auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind. Im Ergebnis ist es notwendig, das Altersgeld als Alternative zur Nachversicherung zu entfristen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 50

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes werden die in der Vorschrift enthaltenen Folgezitate gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie verdeutlicht, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist zur Beantragung des Altersgeldes handelt, sondern vielmehr um eine Antragseingangsfiktion (vgl. §§ 16 Absatz 4 Satz 2, 59 Absatz 3 Satz 2).

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Der Anspruch auf Altersgeld entsteht gemäß § 92 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Die Festsetzung des Altersgeldes erfolgt gemäß § 95 innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Altersgeldanspruchs durch die Pensionsbehörde. Sie hat folglich bezogen auf den potenziellen Entstehungszeitpunkt zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen, u. a. eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, vorliegen. Somit führen nur unverfallbare, gesicherte Anwartschaften, z. B. wegen der Erfüllung der fünfjährigen Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einem Ausschluss derartiger Zeiten als altersgeldfähige Dienstzeit, da nur in diesem Fall zum für die Pensionsbehörde maßgeblichen Zeitpunkt feststeht, dass es andernfalls zu einer Doppelberücksichtigung derselben Zeiten sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch beim Altersgeld käme.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe c

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2

Zu § 80c

Entsprechend den Vorschriften für Beamte und Richter regelt der neu eingefügte § 80c SächsBeamtVG die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. Mai 2017 für Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W, deren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bestimmen.

Absatz 1 regelt den anspruchsbegründenden Personenkreis.

Eine Nachzahlung erhalten Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W, deren Höhe sich im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bestimmen.

Keine Nachzahlung wird an vorgenannte Versorgungsempfänger gewährt, die zwar ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung erhalten haben, jedoch einen ruhegehaltfähigen Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bezogen.

An Versorgungsempfänger, die eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 36 Absatz 3 Satz 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung erhielten, wird ebenfalls keine Nachzahlung gewährt. Der amtsunabhängigen Mindestversorgung liegen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 4 zugrunde. Entsprechend § 12 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung erhielten Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 4 seit dem 1. Januar 2008 diese in der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Höhe.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Nachzahlung sind nach Absatz 2 die maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Insoweit ist der jeweilige Anpassungsfaktor nach § 69e BeamtVG in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zu beachten.

Die Nachzahlung berechnet sich im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 aus

1. dem Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, deren Höhe sich nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (92,5 Prozent) bestimmt hat, und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (100 Prozent).

Dieser Betrag ist mit

a. den individuell maßgebenden Ruhegehaltssätzen einschließlich der vorübergehenden Erhöhung,

b. den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung und der zugrunde liegenden Unterhaltsbeiträge

zu multiplizieren.

2. dem Unterschiedsbetrag zwischen den nach Maßgabe § 2 Nummer 2 Satz 1 und 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und den bei gleichem Amt für

das bisherige Bundesgebiet zustehenden Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

Für die Ermittlung der oben stehenden Unterschiedsbeträge sind die in dem maßgebenden Zeitraum eigenen sächsischen Besoldungstabellen zugrunde zu legen (vgl. Anlagen 2 bis 20 ab 1. Januar 2008 und Anlagen 21 bis 39 ab 1. Mai 2008 bzw. 1. September 2008 gemäß dem Fünften Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 sowie Anlagen 2 bis 20 ab 1. März 2009 gemäß dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [SächsGVBl. S. 327], siehe auch Begründung zu § 19c Absatz 1).

Eine im benannten Zeitraum in der Besoldungsgruppe A 10 gewährte Zulage nach § 22 Absatz 2 SächsBesG a. F. ist von der Nachzahlung abzuziehen.

Hinsichtlich der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes sind auch die gezahlten Nachzahlungsbeträge aufgrund der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005, Az. 2 C 25/04, und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 2013, Az. 2 A 585/11, zur Berechnung der vorübergehenden Erhöhung in Fällen der amtsbezogenen bzw. der amtsunabhängigen Mindestversorgung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 auf das auf das „Westniveau“ geltenden Höhe zu überrechnen.

Beim Zusammentreffen zweier Ruhegehälter nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sind maßgebende ruhegehaltfähige Dienstbezüge, die dem höchsten Versorgungsbezug zugrunde liegenden. Insoweit wird den Besonderheiten bei der Berechnung von Versorgungsbezügen für Wahlbeamte auf Zeit im kommunalen Bereich Rechnung getragen.

Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9 sind nach Absatz 3 im Auszahlungsmonat der Nachzahlungsbeträge nach diesem Gesetz oder nach § 19c SächsBesG nicht anzuwenden.

Zu § 80d

Entsprechend den Vorschriften für Beamte und Richter regelt der neu eingefügte § 80d SächsBeamtVG die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. Mai 2017 für Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W. Für Versorgungsempfänger, bei welchen sich die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in diesem Zeitraum nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bestimmt hat, bilden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf „Westniveau“ die Berechnungsgrundlage..

Absatz 1 regelt den anspruchsbegründenden Personenkreis.

Eine Nachzahlung erhalten im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 vorhandene Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W, unabhängig davon, ob sie diese in der nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung oder in der für das Bundesgebiet geltenden Höhe erhalten haben.

Einbezogen sind daher auch Versorgungsempfänger, die zwar ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung erhalten haben, jedoch einen ruhegehaltfähigen Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bezogen haben.

An Versorgungsempfänger, die eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 36 Absatz 3 Satz 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung erhielten, wird keine Nachzahlung gewährt. Der amtsunabhängigen Mindestversorgung liegen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 4 zugrunde. Die lineare Erhöhung um 2,9 Prozent erhielten diese bereits ab 1. Mai 2008.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Nachzahlung sind nach Absatz 2 die maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Insoweit ist der jeweilige Anpassungsfaktor nach § 69e BeamtVG in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zu beachten. Für die lineare Erhöhung zum 1. Mai 2008 gilt der Anpassungsfaktor von 0,97833.

Die Nachzahlung berechnet sich im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 aus

1. der Differenz zwischen den im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in Höhe des „Westniveaus“ und dieser um 2,9 Prozent linear erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Höhe.

Dieser Betrag ist mit

a. den individuell maßgebenden Ruhegehaltssätzen einschließlich der vorübergehenden Erhöhung,

b. den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung und der zugrunde liegenden Unterhaltsbeiträge

zu multiplizieren.

2. der Differenz zwischen dem in Höhe des „Westniveaus“ zustehenden Familienzuschlags- Unterschiedsbetrag und diesem um 2,9 Prozent linear erhöhten Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag (§ 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeamtVG).

Hinsichtlich der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes sind auch die gezahlten Nachzahlungsbeträge aufgrund der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005, Az. 2 C 25/04, und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 2013, Az. 2 A 585/11, zur Berechnung der vorübergehenden Erhöhung in Fällen der amtsbezogenen bzw. der amtsunabhängigen Mindestversorgung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 linear um 2,9 Prozent zu erhöhen.

Beim Zusammentreffen zweier Ruhegehälter nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sind für die Nachzahlung maßgebende ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem höchsten Versorgungsbezug zugrunde liegenden. Insoweit wird den Besonderheiten bei der Berechnung von Versorgungsbezügen für Wahlbeamte auf Zeit im kommunalen Bereich Rechnung getragen.

Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9 sind nach Absatz 3 im Auszahlungsmonat der Nachzahlungsbeträge nach diesem Gesetz oder nach § 19d SächsBesG-E nicht anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Generationenfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 3

Aufgrund des bisherigen Verweises auf § 1 Absatz 1 konnten Abfindungen des Bundes nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, die bei einer Übernahme ehemaliger Soldaten zum Freistaat Sachsen in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf gezahlt wurden, nicht dem Generationenfonds zugeführt werden. Da auch diese Abfindungen für zukünftige Versorgungsaufwendungen gewährt werden, sind diese ebenfalls dem Generationenfonds zuzuführen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Fußnote enthaltene Zitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe b

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 1 Nummer 69 und Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen wird zum 1. Januar 2018 im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus den dem Ministerium nachgeordneten Behörden Sächsische Bildungsagentur und Sächsisches Bildungsinstitut das Landesamt für Schule und Bildung gebildet. Mit der Neubildung dieses Landesamtes ist die Regelung des § 67 Absatz 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes an die künftige Behördenbezeichnung und -struktur anzupassen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung der Umbenennung der Schulart „Mittelschule“ in „Oberschule“ durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen.

Zu Nummer 9

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 12

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Folgezitat gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 13

Mit der Auflösung einer Dienststelle, hier der Sächsischen Bildungsagentur durch ihren Zusammenschluss mit dem Sächsischen Bildungsinstitut zum Landesamt für Schule und Bildung (§ 64 Absatz 1 SächsSchulG, § 59 Absatz 1 SächsSchulG in der am 1. Januar 2018 inkrafttretenden Fassung, § 32 Absatz 1 SächsPersVG) entfallen grundsätzlich die gewählten Personalvertretungen (VG Dresden. Beschl. v. 29. November 2013, 9 K 1236/12; VGH-Baden-Württemberg, Beschl. v. 20. Dezember 2011, PB 15 S 2128/11;

BVerwG, Entscheidung v. 21. September 2005, 2 A 5/04). Ihre rechtliche Existenz ist an die Existenz der Dienststelle gebunden. Für die Lehrer-Bezirkspersonalräte (L-BPR), die nach dem bisher geltenden § 67 Absatz 1 Satz 1 an den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur gebildet wurden, stellt sich jedoch die Sach- und Rechtslage ausnahmsweise anders dar, da alleine die gesetzlichen Regelungen des Zusammenschlusses zum Landesamt für Schule und Bildung die interne Organisationsstruktur der früheren Sächsischen Bildungsagentur nicht berühren. Die L-BPR waren und bleiben auch nach dem Zusammenschluss hinsichtlich ihrer rechtlichen Existenz lediglich an die interne Organisationsstruktur der früheren Sächsischen Bildungsagentur gebunden. Keiner der für die L-BPR rechtlich relevanten tatsächlichen Umstände wird durch den Zusammenschluss berührt. Weder ändert sich der räumliche, sachliche, noch deren personelle Aufgabenkreis der L-BPR. Daher ist davon auszugehen, dass ihre Existenz mit dem Zusammenschluss nicht erloschen ist. Dies entspricht dem personalvertretungsrechtlichen Grundsatz, dass das Personalvertretungsrecht Organisationsfolgerecht ist.

Die Übergangsregelung ist als klarstellende Regelung geboten. Die bisherige Übergangsvorschrift des § 93 für Personalräte, die aus Wahlen hervorgegangen sind, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290) in den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter durchgeführt wurden, hat sich erledigt und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –)

Zu Nummer 1

Nach § 25d Absatz 1 Satz 1 des Gesetz über das Kreditwesen (KWG) müssen die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies gilt gleichermaßen für die ordentlichen wie für die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 FördbankG zu bestellenden stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Komplexität des Bankaufsichtsrechts nimmt zu, was sich u.a. in zahlreichen Änderungen des KWG zeigt. Dies geht einher mit wachsenden Anforderungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte von Kreditinstituten. So hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in ihrem Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 04.01.2016 (zuletzt geändert am 31.01.2017) die zu stellenden Anforderungen umfänglich dargelegt. Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte in Zukunft noch steigen. In diesem Zusammenhang ist auf das gemeinsame Konsultationspapier von European Securities and Markets Authority (ESMA) und der European Banking Authority (EBA) vom 28.10.2016 bezüglich Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders under Directive 2013/36/EU and Directive 2014/65/EU sowie den Leitfaden der Europäischen Zentralbank vom Mai 2017 zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans hinzuweisen.

Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder der SAB nehmen nur im Vertretungsfall an den Sitzungen teil. Sie sind somit nicht vollumfänglich persönlich an den Erörterungen des Verwaltungsrates beteiligt und haben deswegen auch keine vollumfängliche Kenntnis über die Genese der Beratungspunkte. Dies verträgt sich nicht mit den Anforderungen, die künftig an Verwaltungsratsmitglieder von Kreditinstituten zu stellen sind.

Zur Umsetzung der Abschaffung der stellvertretenden Mitglieder im Verwaltungsrat wird die Vorgabe für ihre Bestellung in Absatz 1 gestrichen.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Als Folgeänderungen sind weitere diesbezügliche Anpassungen vorzunehmen.

Zu Artikel 10 (Folgeänderung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung der §§ 80b und 80c SächsBeamtVG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung der §§ 80b und 80c SächsBeamtVG.

Zu Artikel 11 (Bekanntmachungserlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Bekanntmachungserlaubnis wird zur redaktionellen Bereinigung der Vorschrift, insbesondere zur Vereinheitlichung der Schreibweisen entsprechend der VwV Normerlass, aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die Bekanntmachungserlaubnis wird zur redaktionellen Bereinigung der Vorschriften, insbesondere zur Vereinheitlichung der Schreibweisen entsprechend der VwV Normerlass, aufgenommen.

Zu Absatz 3

Die Bekanntmachungserlaubnis wird zur redaktionellen Bereinigung der Vorschrift, insbesondere zur Vereinheitlichung der Schreibweisen entsprechend der VwV Normerlass, aufgenommen.

Zu Absatz 4

Die Bekanntmachungserlaubnis wird zur redaktionellen Bereinigung der Vorschrift, insbesondere zur Vereinheitlichung der Schreibweisen entsprechend der VwV Normerlass, aufgenommen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll zum Ersten des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Da insbesondere mit Artikel 2 zahlungswirksame Änderungen erfolgen, muss aufgrund der monatsweisen Zahlung der Besoldung das Inkrafttreten auf dem Ersten eines Monats liegen.

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 81 Absatz 1 SächsBG soll rückwirkend zum 1. April 2014 wirksam werden, um nahtlos an die zum 31. März 2014 geltende Rechtslage anzuschließen.

Die Änderungen des § 11 SächsBeamtVG sollen rückwirkend zum 1. April 2014 wirksam werden, um nahtlos an die zum 31. März 2014 geltende Rechtslage anzuschließen.

Die Aufnahme des § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e SächsBeamtVG und die Änderung des § 61 Absatz 9 SächsBeamtVG sollen rückwirkend zum 1. April 2014 wirksam werden, um eine unbeabsichtigte Regelungslücke zu schließen.

Die Änderung des § 88 Absatz 1 Satz 2 SächsBeamtVG soll rückwirkend zum 1. April 2014 wirksam werden, um rechtssicher unbillige Ergebnisse bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Die neue Regelung des § 155a SächsBG – und dazu korrespondierend der geänderte § 6 Absatz 3 SächsBG – soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die Regelung des § 65 Absatz 2 SächsBesG soll aufgrund der Schaffung einer Einrichtung zum Vollzug des Ausreisegewahrsams sowie der Abschiebungshaft im Freistaat Sachsen rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, da frühestens ab diesem Zeitpunkt die für den Zuschlag erforderliche Vollzugstätigkeit wahrgenommen wird. Der Zuschlag wird folglich nicht für vorbereitende Tätigkeiten in der Aufbauorganisation der Einrichtung gewährt.

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen wird § 11 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (Aufbau und Aufgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus) neu gefasst. Personalvertretungsrecht ist Organisationsfolgerecht. Die Änderungen des SächsPersVG sollen daher zeitgleich mit der Änderung von § 11 SächsVwOrgG erfolgen.

Zu Absatz 4

Der vorgezogene Zeitpunkt des Inkrafttretens ermöglicht eine kurzfristige Umsetzung der Verordnungsermächtigung des § 29 Nummer 10 SächsBG.

Zu Absatz 5

Die Regelungen treten entsprechend des Beschlusses des BVerfG zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Zu Absatz 7

Die Aufhebung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) mit Ablauf des Jahres 2017 hat zwingend im Rahmen des Gesetzes zu erfolgen, damit die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens der Neuregelung zur Aufwandsentschädigung und dem Außerkrafttreten der KomAEVO am 1. Januar 2018 gewährleistet werden kann. Mit der Gleichzeitigkeit wird ein doppelter Anspruch auf Entschädigung verhindert.

Zu Anlage (Anhang zu Artikel 2 Nummer 44)

Im Anhang finden sich die neu gefassten Anlagen 5 bis 7 zum SächsBesG (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 44).

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
post@smf.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
15-P 1502/1/14/59-2017/41746

Ihre Nachricht vom
13. Dezember 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-1788/17

Dresden,
14. Dezember 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen		
davon Freistaat	2017:	3.625.000 Euro
	2018:	88.658.000 Euro
	2019:	4.044.000 Euro
	2020:	4.144.000 Euro
	2021:	4.144.000 Euro
davon Kommunen	keine Aussagen möglich	
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen	
Erfüllungsaufwand Verwaltung		
davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen	
jährlicher Personalaufwand	110.000 Euro	
einmaliger Personalaufwand	220.000 Euro	
einmaliger Sachaufwand	115.000 Euro	

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

davon Kommunen jährlicher Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen mindestens 2.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Er bittet jedoch um Ergänzung von Ausführungen zur Nichtquantifizierbarkeit der Haushaltsauswirkungen und des Erfüllungsaufwandes der Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz gemäß § 111 Absatz 3 iVm § 165 SächsBG-E.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung weist der Sächsische Normenkontrollrat auf den Wertungswiderspruch zwischen der Festsetzung von Rahmensätzen für die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Bürgermeistern und der Festsetzung einer "festen" Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher hin. Vor dem Hintergrund, dass in beiden Fällen die wegen des Ehrenamts entstehenden Aufwendungen entschädigt werden, bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Prüfung und Vereinheitlichung.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Sächsische Staatsministerium der Finanzen u.a.

- den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 zur Unvereinbarkeit von Besoldungsanpassungen der Sächsischen Besoldung in den Jahren 2008 und 2009 mit dem Grundgesetz umsetzen,
- in § 81a Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei nicht oder nicht vollständig beitreibbaren Schmerzensgeldansprüchen von Beamten, die in Ausübung ihres Dienstes oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Amtsträger außerhalb des Dienstes einen körperlichen Schaden erleiden, regeln,
- die teilweise oder vollständige Führung von Personalakten ausschließlich in elektronischer Form ermöglichen,
- verpflichtende Reihenvorsorgeuntersuchungen für Polizeivollzugsbeamte einführen,
- mit § 155a SächsBG eine neue Vorschrift einführen, die nach der Gemeindegröße gestaffelte Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher vorsieht und
- die sogenannte „Mütterrente", welche die stärkere Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente für vor 1992 geborene Kinder vorsieht, systemkonform auf die Beamtenversorgung übertragen.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Das Ressort führt aus, dass die Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und Wirtschaft hat.

Die Änderung in § 81a SächsBG-E (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) verursacht einen jährlichen Personalaufwand auf Landesebene von 6.550 Euro, je Fall ca. 130 Euro.

Durch die Einführung der erweiterten Reihenvorsorgeuntersuchungen im Polizeibereich (§ 138 Absatz 3 SächsBG-E) entsteht ein jährlicher Personalaufwand auf Landesebene von rund 100.000 Euro, je Fall etwa 50 Euro. Außerdem kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von 3.400 Euro.

Auf kommunaler Ebene entsteht durch die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher durch den Gemeinderat in Form eines Beschlusses sowie dessen Vollzug ein Erfüllungsaufwand (§ 155a SächsBG-E). Der jährliche Personalaufwand beträgt insgesamt etwa 37 Stunden pro Jahr in allen Gemeinden. Es entstehen Personalkosten in Höhe von insgesamt 1.723,83 Euro pro Jahr in allen betroffenen Gemeinden.

Die Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz und im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz verursachen für den Freistaat einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 84.000 Euro. Durch die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts fällt im Landesbereich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 245.779 Euro an. Dieser setzt sich zusammen aus den Sachkosten für die IT-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren sowie Druck- und Versandkosten der Bezügemitteilungen von rund 114.100 Euro und Personalkosten von rund 131.679 Euro (1.970 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 – Stundensatz: 37,51 Euro, 1.212 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro und 20 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 65,86 Euro). Für den kommunalen Bereich können durch das Ressort keine Angaben gemacht werden.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts entstehen für den Freistaat Sachsen 2017 Kosten in Höhe von 3.625.000 Euro, 2018 in Höhe von 88.658.000 Euro und 2019 in Höhe von 4.044.000 Euro. Ab 2020 fallen Ausgaben von jährlich 4.144.000 Euro an, welche bereits im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

Die Neuregelung des § 155a SächsBG (Rahmen für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher) führt bei den Gemeinden zu Ausgaben zwischen 1.230.000 Euro und 4.720.000 Euro. Daneben ist davon auszugehen, dass die Änderungen im Sächsischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz ebenfalls im kommunalen Bereich zu höheren Ausgaben

führen werden. Detaillierte Aussagen hierzu sind seitens des Finanzministeriums nicht möglich.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Für Bürger und Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen gemäß § 81a SächsBG-E verursacht einen jährlichen Personalaufwand auf Landesebene von 6.550 Euro, je Fall ca. 130 Euro. Es wird hierbei von 50 Fällen im Jahr und einem Arbeitsaufwand je Fall von 165 Minuten in verschiedenen Laufbahnen/Einstiegsebenen für die Bearbeitung, Prüfung und Auszahlung sowie Zusammenhangstätigkeiten ausgegangen.

Durch die erweiterten Reihenvorsorgeuntersuchungen im Polizeibereich gemäß § 138 Absatz 3 SächsBG-E entsteht ein jährlicher Personalaufwand auf Landesebene von rund 100.000 Euro, je Fall etwa 50 Euro. Den turnusmäßigen Untersuchungen werden jährlich rund 2.000 Personen unterzogen. Bei den Kosten für den Arbeitszeitausfall dieser Personen wird pauschal eine Stunde angesetzt und anteilig nach Laufbahnen/ Einstiegsebenen verteilt. Hinzu kommt der Personalaufwand für die Erfassung, Überwachung des Untersuchungsrhythmus und die Führung der Statistik sowie Auswertung der Statistik durch den Polizeiärztlichen Dienst. Außerdem ist für die Ersterfassung aller von der neuen Regelung Betroffenen, die entsprechenden Meldungen an Polizeiärztlichen Dienst und Gesundheitsmanager sowie für das Anlegen einer Quelldatei ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 3.400 Euro insgesamt/1,70 Euro pro Fall zu veranschlagen.

Die Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG) und im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) verursachen einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 84.000 Euro an. Davon entfallen rund 10.400 Euro (224 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes – Stundensatz: 46,59 Euro) auf die IT-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren und rund 73.600 Euro (216 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes – Stundensatz: 46,59 Euro und 1.696 Stunden für Angehörige des mittleren Dienstes – Stundensatz: 37,51 Euro) auf die Prüfung von Bestandsfällen und Umsetzung des neuen Rechts.

Die Änderungen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im SächsBesG und im SächsBeamtVG verursachen im Landesbereich einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 245.779 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus den Sachkosten für die IT-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren sowie Druck- und Versandkosten der Bezügemitteilungen von rund 114.100 Euro und Personalkosten von rund 131.679 Euro (1.970 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 – Stundensatz: 37,51 Euro, 1.212 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro und 20 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 65,86 Euro).

In Bezug auf die neu eingefügte Einvernehmensregelung in § 19 Abs. 1 SächsBG-E entsteht zwar auf Grund weniger Fälle nur ein geringer Erfüllungsaufwand, überlegenswert wäre jedoch auch die Beibehaltung der bestehenden Regelung und Wegfall der Einvernehmensregelung in § 19 Abs. 2 im Sinne der Deregulierung und Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Mit der Änderung in § 111 Absatz 3 iVm § 165 SächsBG-E wird die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz ermöglicht. Zukünftig daraus resultierende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand können nicht quantifiziert werden.

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Mit der Neuregelung in § 155a SächsBG-E entsteht auf kommunaler Ebene durch die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister durch den Gemeinderat in Form eines Beschlusses sowie dessen Vollzug ein Erfüllungsaufwand. Dieser Erfüllungsaufwand betrifft 129 Gemeinden in Sachsen und wird – entgegen der Annahme des Ressorts – nicht nur einmal alle sieben Jahre anfallen. Insbesondere durch die Festsetzung von Rahmensätzen ist davon auszugehen, dass Diskussionen über die Höhe der Entschädigung nicht nur einmal pro Amtsperiode des Bürgermeisters stattfinden. Der Erfüllungsaufwand besteht jeweils in der Fertigung einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat, der Erörterung dieses Beschlussvorschlags im Gemeinderat sowie in der Beschlussfassung, der Ausfertigung sowie der Bekanntmachung der Satzung und schließlich in seiner Umsetzung durch die personalverwaltende Stelle der Gemeinde. Der Personalaufwand für die Vorbereitung und den Vollzug des Beschlusses dürfte bei zwei Stunden pro Fall liegen. Bei Zugrundelegung eines Kostensatzes pro Zeitstunde in Höhe von 46,59 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergeben sich für alle 129 Gemeinden Kosten für diesen Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens 1.723,83 Euro pro Jahr. Tatsächlich ist von höheren Kosten auszugehen, da angesichts der Festlegung von Rahmensätzen und der allgemeinen Preisentwicklung nicht nur von einer Befassung alle sieben Jahre auszugehen ist.

Die Änderung im Sächsischen Besoldungsgesetz und im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz werden im Bereich der IT-Umsetzung und Prüfung von Bestandsfällen zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand im kommunalen Bereich führen, der jedoch nicht beziffert werden kann.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Er bittet jedoch um Ergänzung von Ausführungen zur Nichtquantifizierbarkeit der Haushaltsauswirkungen und des Erfüllungsaufwandes der Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz gemäß § 111 Absatz 3 iVm § 165 SächsBG-E.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung weist der Sächsische Normenkontrollrat auf den Wertungswiderspruch zwischen der Festsetzung von Rahmensätzen für die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Bürgermeistern und der Festsetzung einer "festen" Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher hin. Vor dem Hintergrund, dass in beiden Fällen die wegen des Ehrenamts entstehenden Aufwendungen entschädigt werden, bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Prüfung und Vereinheitlichung.

gez.	gez.
Czupalla	Jacob
Vorsitzender	Berichterstatter

SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen

nur per E-Mail

Ihre Ansprechpartnerin
Simone Loibl
Durchwahl
Telefon +49 351 564-1085
Telefax +49 351 564-1109

Simone.Loibl@
sk.sachsen.de*

Ihr Zeichen
13-0310.30/82
15-P1502/1/14/59-
2017/31071
Ihre Nachricht vom
9. August 2017

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.LPA- 0318/9/62

Dresden,22. September 2017

Mitwirkung gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG
Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung 03/2017 am 7. September 2017 den Inhalt des Entwurfes der o.g. Verordnung zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartwig Zorn
Leiter der Geschäftsstelle

SO GEHT SÄCHSISCH.DE
DIE KAMPAGNE DES FREISTAATES SACHSEN.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Geschäftstelle des Landespersonalausschusses
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pförtendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Jahnsmüller, Tilo - SMF

Von:	Franzen, Ruben - Justiz Sachsen, AG Eilenburg
Gesendet:	Montag, 25. September 2017 15:01
An:	Fischer, Stefan - SMF
Betreff:	AW: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts - Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände gemäß § 119 SächsBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Sprecher der Landesgruppe der NRV bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu dem sehr umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben Stellung nehmen zu können.
Ich möchte mich auf eine Anregung in einem einzigen Aspekt beschränken:

§ 66 SächsBG regelt die Unparteilichkeit bei Amtshandlungen.
Die Regelungen sowohl der derzeit geltenden Fassung als auch des Entwurfs knüpfen an an einen Familienbegriff, der verwandschaftliche Verhältnisse berücksichtigt.
In der Lebenswirklichkeit sind dagegen in aller Regel, so sie nicht identisch sind, die Sozialbeziehungen viel ausschlaggebender: Familie im sozialen Sinne ist die Einstandsgemeinschaft, wie sie dem SGB II zugrunde liegt.
Die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen (insbesondere zu Unterhaltsleistungen) und Loyalitäten sind oft weit ausschlaggebender für das eigene Verhalten als familiäre Verbundenheiten. Dies wird auch "von außen" so wahrgenommen, wenn bisweilen moniert wird, dass eine begünstigte Person zwar "formal" gar nichts mit dem Amtsträger zu tun hat – nur dass beide seit Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben.
Daher die Anregung, diesen Personenkreis einzubeziehen in § 66 Abs.1, indem nicht nur auf "Angehörige" abgestellt wird, sondern auf solche Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II gehören, ohne Angehörige zu sein (also insbesondere die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen).

Mit freundlichen Grüßen

Ruben Franzen
Richter am Amtsgericht

AMTSGERICHT EILENBURG
Strafgericht
Walther-Rathenau-Straße 9 | 04838 Eilenburg
Tel.: +49 3423 654-330 | Fax: +49 3423 654-300
ruben.franzen@ageb.justiz.sachsen.de | www.justiz.sachsen.de/ageb
Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

---

Von: Fischer, Stefan - SMF
Gesendet: Mittwoch, 9. August 2017 13:21
An: 'Markus.Schlimbach@dgb.de'; 'Matthias.Klemm@dgb.de'; 'info@dgb-sachsen.de'; 'nannette.seidler@sbb.dbb.de'; 'post@sbb.dbb.de'; Schade, Reinhard - Justiz Sachsen, LG Goerlitz AK Bautzen; 'info@richtervereinsachsen.de'; 'Ruben.Franzen@neuerichter.de'; Franzen, Ruben - Justiz Sachsen, AG Eilenburg; John, Hanns-Christian - Justiz Sachsen, OVG Bautzen; 'sachsen@bdvr.de'; Schaefer, Thomas - Justiz Sachsen, FG Leipzig; Guld, Peter - Polizei, LKA; 'lv.sachsen@bdk.de'; 'post@ssg-sachsen.de'; 'slkt@landkreistag-sachsen.de'; 'zentrale@kv-sachsen.de'; 'info@kavsachsen.de'; Pöhler, Stephan - SMS; 'schreiber@physik.tu-chemnitz.de'; 'h.theilig@hs-zigr.de'; 'hlb@hlb.de'
Cc: Hartung, Anita - SMF; Angel, Erik Dr. - SMF; Jahnsmüller, Tilo - SMF; Brosse, Rico (SMI)
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts - Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände gemäß § 119 SächsBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie ein gemeinsames Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 9. August 2017 nebst Anlage per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Fischer
Sachbearbeiter

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN | SAXON STATE MINISTRY OF FINANCE
Referat 15 | Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Generationenfonds
Carolaplatz 1 | 01097 Dresden | Postanschrift: Postfach 100948, 01076 Dresden
Tel.: +49 351 564-4095 | Fax: +49 351 564-4109
Stefan.Fischer@smf.sachsen.de | www.sachsen.de
Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Der Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente ist auf signatur@smf.sachsen.de und die unter www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Signaturaustauschformate beschränkt.

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Sachsen

BDK | V Sachsen | Lingnerallee 3 | D-01069 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Postfach 100 948
01076 Dresden

Per Mail

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
15-P 1520/1/14/59-2017/31071
Ihr/e Ansprechpartner/in
Peter Guld
E-Mail
Peter.Guld@bdk.de
Telefon
0351 / 4961001
Telefax
0351 / 6524758

Dresden, 28. September 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechtes; Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände gem. § 119 SächsBG

Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 9. August 2017, Az.: 15-P 1520/1/14/59-2017/31071

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Frau Hartung,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfes. Anmerken möchte ich, dass der heutige Erörterungstermin für die Bewertung des Gesetzentwurfs sehr hilfreich war. An dieser Verfahrensweise solite festgehalten werden.

Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt. Das Erfordernis der Neuregelung vor dem Hintergrund geänderter gesetzlicher Regelungen und höchstrichterlicher Entscheidungen wird hier auch gesehen.

Im Einzelnen werden folgende Bedenken und Änderungsbedürfnisse vorgebracht:

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Zur Ziffer 6, Ergänzung § 17 Absatz 3 SächBG:

Für Fälle des Erwerbs der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst, d.h. im Wege sonst geeigneter Berufs- und Hochschulabschlüsse in Verbindung mit Berufserfahrung wird bestimmt, dass neben der hauptberuflichen Tätigkeit im engeren Sinne auch strukturierte, berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung beitragen können. Diese Ergänzung wird als Möglichkeit zur Herstellung der Anerkennung und Vergleichbarkeit der Abschüsse ausdrücklich begrüßt.

Zur Ziffer 8, Buchstabe b, Änderung § 27 Absatz 5 Satz 5 SächsBG:

Nach Absatz 5 dürfen Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, im Rahmen von Beförderungen ausnahmsweise übersprungen werden, wenn dem Beamten unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist.

Diese Regelung wird begrüßt. Zu klären ist aber, ob diese Regelung auch für den Bereich der Polizei gilt. In Ausnahmefällen konnten sich Bewerber mit dem Statusamt A 11 in einem Auswahlverfahren für eine Funktionsstelle, die nach A13 (LG 2.1) bewertet war, durchsetzen.

Zur Ziffer 9, Änderung § 29 SächsBG:

Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Herstellung von Abgrenzungen wird begrüßt. Vor dem Hintergrund der insgesamt rechtlich strittigen Situation in der Heranziehung von Altersgrenzen wird hier gleichermaßen Handlungsbedarf gesehen. Eine solche Regelung könnte analog für die Neukonzeptionierung der Aufstiegsausbildung im erleichterten Aufstieg nach § 33 Absatz 2 SächsLVO herangezogen werden.
Zur Wahrung der Rechtssicherheit und der Verhinderung von Ungleichbehandlungen wird ein weiteres Ausformen in Rechtsverordnungen angeregt.

Zur Ziffer 10, Buchstabe b, Änderung § 30 Satz 2 SächsBG:

Die Vorschrift soll auch zur Festlegung von laufbahnbezogenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften außerhalb eines Vorbereitungsdienstes im engeren Sinne ermächtigen.

Diese Regelung bietet Entwicklungsmöglichkeiten für Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn (in einem konkreten Fall Statusamt der LG 1.2 und eine zusätzlichen Qualifikation, die in der Regel der LG 2.1 zuzuordnen ist). Solche Konstellationen sind im Bereich der Kriminalpolizei bekannt. Diese Regelungsmöglichkeit wird insofern begrüßt.

Zur Ziffer 15, Ergänzung § 81 Absatz 1 Satz 1 SächsBG:

Die Regelung zum Schadenersatz bei Einsatz eines privaten PKW war seit langem überfällig und wird voll mitgetragen.

Zur Ziffer 16, Neuaufnahme § 81a SächsBG:

Die Regelung der Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen im neu eingefügten § 81a SächsBG wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Ziffer 23, Änderung § 133 Absatz 2 SächsBG :

Die ergänzende Regelung, dass § 27 Absatz 3 SächsBG für die Aufstiegsbeamten nach erfolgreicher Beendigung des Studiums keine Anwendung finden soll, schafft Rechtssicherheit und wird begrüßt.

Zur Ziffer 25, Änderung § 138 SächsBG:

Die in der Neufassung des § 138 unter Absatz 3 aufgenommene Regelung zur verpflichtenden Reihenvorsorgeuntersuchung wird der vorgeschlagenen Form kritisch gesehen.

Diese verpflichtende Regelung stellt in der vorliegenden Ausgestaltung einen Eingriff in das gesetzlich verbriefte Recht der freien Arztwahl dar. Die Aufnahme einer solchen Regelung im SächsBG impliziert eine sanktionsfähige Pflichtenlage bei Nichtnachkommen.

Die Erhaltung der Dienstfähigkeit des Beamten ist eine abstrakt formulierte beamtenrechtliche Pflichtenlage und ist durch eigenverantwortliche Maßnahmen des Beamten sicherzustellen. Die bislang aus dem Beamtenrecht zu entlehnende allgemeine Pflicht des Beamten zur Erhaltung seiner Dienstfähigkeit wird somit in konkret verpflichtende Maßnahmen überführt.

Von dieser allgemeinen Pflicht des Beamten zu trennen sind Pflichtenlagen zur Prüfung der Polizeidienstfähigkeit. Hier ansetzende medizinischen Untersuchungen und Bewertungen gehen auf das Vorliegen konkreter Indikatoren zurück und haben eben die Feststellung der /bzw. von Beschränkungen der Dienstfähigkeit zum Ziel. Dem kann sich der beamte nicht widersetzen.
Insofern ist die Aufnahme der Regelung zur verpflichtenden Reihenvorsorgeuntersuchung als Absatz 3 im § 138 SächsBG, somit unter dem Oberbegriff der Feststellung der **Polizeidienstunfähigkeit,** unglücklich gewählt und wird eine Bereitschaft der Beamten, diese an sich fürsorgliche Maßnahme für sich anzunehmen, nicht fördern.

Offen bleibt ein möglicher Turnus dieser Untersuchungen, eine mögliche Beschränkung auf bestimmte Altersklassen und vorzunehmenden Untersuchungshandlungen. Was stellt sich der Gesetzgeber unter einer erweiterten Reihenvorsorgeuntersuchung vor?

Ein Widerspruch ergibt sich unseres Erachtens aus dem Gesetzestext und der Begründung selbst. Die ärztliche Schweigepflicht soll unberührt bleiben, wobei diese ohnehin nicht per Gesetz einfach so aufgehoben werden kann. Wie dann die Ergebnisse dieser Untersuchungen in die Organisation von gezielten Maßnahmen – auf die Einzelperson bezogen? – des Betrieblichen Gesundheitsmanagement einfließen können, erschließt sich nicht. Hier sind sicher datenschutzrechtliche Erwägungen noch mit zu betrachten.

Mit Blick auf die personellen Ressourcen des Polizeiärztlichen Dienstes stellt sich deutlich die Frage, wie eine solche, für den Beamten verpflichtende, Maßnahme abgesichert werden soll. Von einer Festschreibung von für Beamten verpflichtende Maßnahmen ohne eine realistische Ausschau auf eine Umsetzung sollte Abstand genommen werden.

Es wird angeregt, über allgemeine Maßnahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements und Beseitigung gesundheitsbeeinträchtigender Arbeits- und Dienstbedingungen eine Entlastung zu schaffen. Eine regelmäßige Arztvorstellung bei einem Arzt des Vertrauens (Hausarztprinzip) kann durch Möglichkeiten der Heilfürsorge gefördert werden.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen und praktischen Bedenken wird empfohlen von der Maßnahme in der vorgeschlagenen Form Abstand zu nehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz)

Zur Ziffer 16 Buschstabe a, Neufassung § 72 Absatz 1 SächsBeamtVG

Die vorgeschlagene Neuregelung des Absatz 1 wird begrüßt. Wir sehen die Eröffnung dieser Möglichkeit als eine attraktive Lösung, um in Einzelfällen Personal, somit Erfahrungswissen, im öffentlichen Dienst zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Guld
Landesvorsitzender

i.V. du 6.10.17

Freistaat SACHSEN

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
EINGEGANGEN
05. Okt. 2017
POSTSTELLE

15-P1502/1/14/59 - 2017/49057

BEAUFTRAGTER DER SÄCHSISCHEN STAATSREGIERUNG FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Herrn Abteilungsleiter Jörg Schröder
- im Postaustausch -

X Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Frau Referatsleiterin Anita Hartung
- im Postaustausch -

Herrn D. Vogel
i.V. Wk 06.10.
H. Jahrmüller zuv.
9/10/17

Ihr Ansprechpartner
Stephan Pöhler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5920
Telefax +49 351 564-5924

info@
beauftragter.sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
9. August 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
BB-5110.30/93

Dresden,
29. September 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Frau Hartung,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des im Betreff genannten Vorhabens bedanke ich mich.

Zu den beabsichtigten Änderungen bestehen keine Bedenken meinerseits.

Insbesondere begrüße ich die Aufnahme von Regelungen zur Umsetzung des Pflegezeitgesetzes für Beamte im SächsBG und die Übernahme rentenrechtlicher Neuregelungen im SächsBeamtVG.

Hinsichtlich der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von Höchstaltersgrenzen für Aufstiege und Qualifizierungen in der Laufbahnverordnung (§ 29 Nr. 10 SächsBG-E) bitte ich, sofern von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, um Prüfung, ob für schwerbehinderte Beamte separate Höchstaltersgrenzen festzusetzen sind. Diese benötigen im Einzelfall längere Zeiträume zum Erwerb der Voraussetzungen für die neue Laufbahn.

Für ein Aufgreifen meines Hinweises bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pöhler
Der Beauftragte

Arbeit + Behinderung

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.inklusion.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Sächsischer Landkreistag

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 96 • 01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung 1 - Zentrale Angelegenheiten
Abteilungsleiter
Herrn Jörg Schröder
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bearbeiter Herr Gronsberg
Telefon 0351 31801-28
Telefax 0351 31801-44
E-Mail gro@lkt-sachsen.de
Internet www.lkt-sachsen.de

Az. 050.12 / 155509 / Gro/Loe

Datum 2017-09-20

vorab per E-Mail: joerg.schroeder@smi.sachsen.de
nachrichtlich: sibylle.ferkau-Permesang@smf.sachsen.de, anita.hartung@smf.sachsen.de

Ihr Az.: 13-0301/8/4
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts
Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Schröder,

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus Sicht des Sächsischen Landkreistages sind zu dem Gesetzentwurf folgende Anmerkungen veranlasst:

Art. 1 – Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

zu Ziff. 12. - Umsetzung Pflegezeitgesetz (PflegeZG) für Beamte, § 71 Abs. 4

Dem § 71 SächsBG soll ein neuer Absatz 4 angefügt werden, wonach Beamte ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben dürfen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1) in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass mit dem neuen Absatz 4 der § 2 des PflegeZG für Beamte umgesetzt werde.

Absatz 3 des PflegeZG regelt aber, dass der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet ist, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer Vereinbarung ergibt. Der Anspruch von Beschäftigten auf Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld richtet sich nach § 44 a Absatz 3 SGB XI.

Einen gesetzlichen Zwang zur Arbeitsbefreiung unter Belassung der Dienstbezüge statuiert § 2 PflegeZG somit gerade nicht, sondern verweist auf die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44 a Abs. 3 SGB XI.

Bei der Umsetzung des § 2 PflegeZG für die Beamten geht der Gesetzentwurf somit über das hinaus, was den vergleichbaren Angestellten gewährt wird. In der Gesetzesbegründung wird dies nicht angesprochen oder gesondert begründet.

Im Übrigen beträgt das Pflegeunterstützungsgeld bei Angestellten nach unseren Informationen nur ca. 90 % des Nettoentgelts. Um eine Privilegierung der Beamten gegenüber den Angestellten zu vermeiden, haben andere Bundesländer deshalb den Anspruch auf bezahlte Freistellung vom Dienst in diesen Fällen auf 9 Tage reduziert (vgl. § 16 Abs.3 FrUrlV NRW, § 16 Abs. 4 BaySUrlV).

Nachdem der Dienstherr bei Beamten durch die geplante Neuregelung mit einer bezahlten Freistellung für 10 Arbeitstage im Vergleich zu den Angestellten finanziell stärker belastet wird, sollte geprüft werden, ob auch in Sachsen eine Reduzierung der bezahlten Pflegetage veranlasst ist.

Schließlich sollte die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung analog den Regelungen im Pflegezeitgesetz ebenfalls verpflichtend sein und nicht nur auf Verlangen vorzulegen sein.

<u>Ergänzungsanregung zu § 155 Abs. 3 SächsBG</u>

Nach § 155 Abs. 3 nehmen kommunale Wahlbeamte die Vertretung ihrer Kommune in einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Beirat oder einem sonstigen Gremium einer juristischen Person, die sie auf Bestellung des Gemeinderates oder des Kreistages ausüben, als Nebentätigkeit wahr.

Ungeachtet dieser Vorschrift wird eine Aufsichtsratstätigkeit oder eine Tätigkeit in einer Gesellschafterversammlung bei Bestellung des Bürgermeisters oder Landrates in den Fällen des § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO als dem Hauptamt zugehörig behandelt. Es handelt sich dabei um die Fälle, in denen die Gemeinde mehr als ein Mitglied in einen Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. In diesen Fällen ist auch der Bürgermeister/Landrat vom Gemeinderat zu bestimmen. Dies wird damit begründet, dass in diesen Fällen der Bürgermeister bzw. Landrat ein sogenanntes „geborenes Mitglied" des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung ist, während die derzeitige Regelung des § 155 Abs. 3 nur für gekorene Mitgliedschaften gilt. Dies ergebe sich daraus, dass der Gemeinderat oder Kreistag in diesen Fällen eine gebundene Entscheidung treffe und keine Entscheidungsfreiheit habe.

Diese Rechtsauffassung hat das SMI mit Schreiben vom 05.06.2014, Aktenzeichen 22-0301.50/72 an den Sächsischen Städte-und Gemeindetag geäußert.

Die Zuordnung der Aufsichtsratstätigkeit von Landräten und Bürgermeistern zum Hauptamt des kommunalen Wahlbeamten auch im Fall des § 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO (heute § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO) war aber bei den entsprechenden Gesetzgebungsverfahren nicht beabsichtigt. Es handelte sich vielmehr um ein Versehen, das bei der Parallelbehandlung der beiden maßgeblichen Gesetzgebungsverfahren – des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes und des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts – unterlief. Richtigerweise sollte die Aufsichtsratstätigkeit kommunaler Wahlbeamten auch im Fall des § 98 Abs. 2 S. 6 SächsGemO als Nebentätigkeit gelten.

Diese Sichtweise hatten der Sächsische Landkreistag und der Sächsische Städte- und Gemeindetag bereits mit gemeinsamem Schreiben vom 03.09.2014, Aktenzeichen 050. 126/119 329 an das SMI – Herrn Abteilungsleiter Arens – dargelegt und bei passender Gelegenheit eine Ergänzung des § 155 Abs. 3 SächsBG vorgeschlagen, nach der auch Aufsichtsratstätigkeiten von Bürgermeistern und Landräten nach dem derzeitigen § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO als Nebentätigkeiten gelten.

Das gemeinsame Schreiben vom 03.09.2014 wird nochmals zur Kenntnis als **Anlage** beigefügt.

Es bedarf somit aus unserer Sicht einer Klarstellung in § 155 Abs. 3, dass die Rechtsfolge der Vorschrift auch für alle Formen der Entsendung nach § 98 Abs. 2 SächsGemO gilt.

Damit würde eine Ungleichbehandlung ein und derselben Tätigkeit beseitigt, je nachdem, ob die Bestellung des kommunalen Wahlbeamten in den Aufsichtsrat durch den Gemeinderat/Kreistag aus freien Stücken erfolgt oder aufgrund der Vorgabe des § 98 Abs. 2 S. 5 SächsGemO. Eine solche Ungleichbehandlung war durch § 155 Abs. 3 SächsBG nicht gewollt und ist in der kommunalen Praxis auch kaum vermittelbar.

<u>zu Ziff. 28.: Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher, § 155 a</u>

Der Sächsische Landkreistag schätzt die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher sehr hoch ein und setzt sich auch in anderen Bereichen für eine Stärkung des Ehrenamts ein. Dazu gehört auch, dass den ehrenamtlichen Bürgermeistern und Ortsvorstehern eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren ist.

Allerdings sollte die vorgesehene Umsetzungsregelung für ehrenamtliche Bürgermeister nochmals geprüft werden. Danach soll die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung vom Gemeinderat durch Satzung festgesetzt werden.

Dies könnte einerseits zu Spannungen im Verhältnis zwischen Gemeinderat und Bürgermeister, anderseits aber auch zu unterschiedlich hohen Aufwandsentschädigungen verschiedener Amtsinhaber in derselben Gemeinde führen.

Letzteres ergibt sich daraus, dass die Frage, wann der Gemeinderat die Aufwandsentschädigung festzulegen hat, nicht ausdrücklich geregelt ist. Nach dem Wortlaut der Bestimmung soll vor der Festsetzung eine Anhörung des Bürgermeisters erfolgen. Dies deutet darauf hin, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung nach jeder Neuwahl des Bürgermeisters neu festzulegen ist.

Insofern wird eine nochmalige Prüfung angeregt, ob nicht eine gesetzliche Festlegung sinnvoller ist als eine Festlegung durch den Gemeinderat. Damit würde auch der bestehende Wertungswiderspruch im Hinblick auf die vorgesehene gesetzliche Regelung für die Ortsvorsteher beseitigt. Außerdem würde dies der bisherigen Handhabung in der KomAEVO entsprechen.

Bei einer gesetzlichen Regelung ließe sich beispielsweise eine Differenzierung nach der Verwaltungskompetenz der jeweiligen Gemeinde vorstellen, also danach, ob die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. eines Verwaltungsverbands ist oder eine eigene Verwaltungskompetenz hat und damit auch eine stärkere kommunale Eigenverantwortung wahrnimmt.

Sonstige Regelungen

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf aus Sicht des Sächsischen Landkreistages Regelungen, die begrüßt werden können, wie beispielsweise die Möglichkeit einer Zuschlagszahlung im Rahmen der Personalgewinnung gemäß § 63 SächsBesG sowie zeitgemäße Konkretisierungen für den Erwerb bzw. die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen in den §§ 16, 17 SächsBG.

Zusammenfassend bitten wir um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren, insbesondere auch unseres Vorschlages zur Harmonisierung des § 155 Abs. 3 SächsBG mit der Regelung des § 98 Abs. 2 S. 5 SächsGemO.

Mit freundlichen Grüßen

Jacob

Anlage

DIE KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE IN SACHSEN

SÄCHSISCHER LANDKREISTAG
SÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDETAG

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Abteilung 1 - Zentrale Angelegenheiten
Abteilungsleiter
Herrn Helmut Arens
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Dresden, 03.09.2014
AZ: 050.126/119329

Nebentätigkeitsrechtliche Einordnung der Aufsichtsratsfunktion kommunaler Wahlbeamter nach § 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO

Sehr geehrter Herr Arens,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser Gespräch vom 23. Juli 2014 mit Frau Referatsleiterin Dr. Weiß und Herrn Referatsleiter Dr. Wagner zum Entwurf der Nebentätigkeitsverordnung im Rahmen der Kommunalrechtsneuordnungsverordnung.

Dort wurde auch über die derzeitige Einordnung der Aufsichtsratsfunktion von Bürgermeistern und Landräten gesprochen, die gemäß § 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO vom Gemeinderat/Kreistag zum Aufsichtsrat zu bestimmen sind, wenn dieser mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann.

Nach der Auslegung Ihres Hauses wird diese Tätigkeit nicht gemäß § 155 Abs. 3 SächsBG als Nebentätigkeit behandelt, sondern dem Hauptamt des Bürgermeisters/Landrates zugeordnet. Diese Rechtsauffassung ergibt sich aus dem Schreiben von Herrn Abteilungsleiter Menke vom 05. Juni 2014, Aktenzeichen 22-0301.50/72, an den Sächsischen Städte- und Gemeindetag.

Die Nichtanwendbarkeit von § 155 Abs. 3 SächsBG wird dort damit begründet, dass in diesem Falle keine „Bestellung“ im Sinne dieser Vorschrift vorliege, da dem Gemeinderat/Kreistag keine „personelle Wahl- und Entscheidungsbefugnis“ zustehe. Insofern wird insbesondere auch auf die Gesetzesbegründung zu § 155 Abs. 3 SächsBG verwiesen.

Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände war aber die sich daraus ergebende Rechtsfolge der Zuordnung der Aufsichtsratstätigkeit von Landräten und Bürgermeistern zum Hauptamt des kommunalen Wahlbeamten auch im Falle des § 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO nicht beabsichtigt. Es handelt sich u. E. vielmehr um ein Versehen, das bei der Parallelbehandlung der beiden maßgeblichen Gesetzgebungsverfahren – des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes und des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts – unterlief.

Richtigerweise sollte die Aufsichtsratstätigkeit kommunaler Wahlbeamter auch im Fall des § 98 Abs. 2 S. 6 SächsGemO als Nebentätigkeit gelten.

Diese beim Gesetzgebungsverfahren versäumte gesetzliche Klarstellung sollte nach unserer Auffassung bei der nächstmöglichen Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes nachgeholt werden, indem auch der Fall des § 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO in den Regelungsbereich des § 155 Abs. 3 SächsBG mitaufgenommen wird.

In dem o. g. Gespräch mit Frau Dr. Weiß und Herrn Dr. Wagner war vereinbart worden, dass die Kommunalen Landesverbände einen Formulierungsvorschlag einreichen, mit dem diese Einordnung klargestellt und die derzeitige Rechtslage korrigiert wird.

Dieser Zusage möchten wir hiermit nachkommen und schlagen insofern eine **Ergänzung des § 155 Abs. 3 SächsBG um folgenden Satz 2** vor:

„Dies gilt auch in den Fällen des § 98 Abs. 2 Satz 6".

Mit dieser Formulierung wäre aus unserer Sicht klargestellt, dass die Aufsichtsratstätigkeit von Bürgermeistern und Landräten, die vom Gemeinderat/Kreistag nach § 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO zum Aufsichtsrat bestimmt werden, als Nebentätigkeit gilt. Davon wäre auch ein Beigeordneter erfasst, der in diesem Fall vom Bürgermeister/Landrat als Bediensteter der Verwaltung für die Aufsichtsratstätigkeit benannt wird und demgemäß ebenfalls vom Gemeinderat/Kreistag zu bestimmen ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde auch die derzeitige Ungleichbehandlung der gleichen Aufsichtsratstätigkeit eines kommunalen Wahlbeamten beseitigen, die davon abhängt, ob die Gemeinde einen oder mehrere Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden kann. Im ersten Fall würde es sich um eine Nebentätigkeit handeln, im zweiten Fall würde dieselbe Tätigkeit dem Hauptamt zugerechnet.

Zu ähnlichen Unstimmigkeiten führt nach derzeitiger Rechtslage auch die Fallgestaltung, dass eine Gemeinde, die mehrere Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden kann, einerseits den Bürgermeister und anderseits einen Beigeordneten in den Aufsichtsrat entsendet.

In diesem Fall würde die Aufsichtsratstätigkeit des Bürgermeisters dem Hauptamt zugerechnet, diejenige des Beigeordneten dagegen als Nebentätigkeit gelten mit der Folge, dass der Bürgermeister die volle Aufsichtsratsvergütung an die Gemeinde abliefern muss, während der Beigeordnete sie im Rahmen der Ablieferungsfreigrenzen behalten darf.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 155 Abs. 3 SächsBG würde demgegenüber erreicht, dass die Aufsichtsratstätigkeit eines kommunalen Wahlbeamten durchgängig und einheitlich stets als Nebentätigkeit gilt, unabhängig davon, ob der kommunale Wahlbeamte einziger Vertreter der Gemeinde oder einer von mehreren ist und ob der Gemeinderat/Kreistag bei seiner Bestimmung ein Auswahl- und Entscheidungsermessen hatte oder nicht.

Dies erleichtert die nebentätigkeitsrechtliche Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörden bzw. Dienstvorgesetzten erheblich und vermeidet Fehlerquellen.

Die Änderung entspricht auch den Interessen der entsendenden Kommunen, die in den Aufsichtsräten ihrer kommunalen Unternehmen möglichst hochrangig durch ihre kommunalen Wahlbeamten vertreten sein sollten, was nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Übrigen ist es angesichts des erheblichen Aufwands der Aufsichtsratstätigkeit und des damit verbundenen Haftungsrisikos gerechtfertigt, dass kommunale Wahlbeamte auch im Fall des § 98 Abs. 2 S. 6 SächsGemO die Aufsichtsratsvergütung im Rahmen der Ablieferungsfreigrenzen behalten dürfen.

Zusammenfassend sollte aus unserer Sicht somit die unbeabsichtigt eingetretene Rechtsfolge der Zuordnung der Aufsichtsratstätigkeit kommunaler Wahlbeamter im Fall des § 98 Abs. 2 S. 6 SächsGemO zum Hauptamt nun nachträglich durch eine Ergänzung des § 155 Abs. 3 SächsBG um den vorgeschlagenen Satz 2 korrigiert werden.

Sehr geehrter Herr Arena,

Wir bitten Sie hiermit, eine zeitnahe Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes in diesem Sinne zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Jacob
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Woitscheck
Geschäftsführer

hlb
Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.

hlb Bundesvereinigung | Postfach 201448 | 53144 Bonn

Vorab per E-Mail

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Postanschrift
Wissenschaftszentrum
Postfach 201448
53144 Bonn

Besucheranschrift
Godesberger Allee 64
53175 Bonn

Telefon 0228 555256-0
Telefax 0228 555256-99
E-Mail hlb@hlb.de
Internet www.hlb.de

4. Oktober 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts
hier: Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände gemäß § 119 SächsBG
SMI-Az.: 13-0301/8/4
SMF-Az.: 15-P1502/1/14/59-2017/31071

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Hochschullehrerbunds – Landesgruppe Sachsen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts für den Freistaat Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

i. A. Myriam Froitzheim
Karla Neschke
stell. Geschäftsführerin

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbunds – Landesgruppe Sachsen *hlb*Sachsen

zum

Referentenentwurf des sächsischen Staatsministeriums der Finanzen:
Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts für den Freistaat Sachsen
hier: Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände nach § 119 Sächsisches BG

Stand: 4. Oktober 2017

Zum Sächsischen Besoldungsgesetz

§ 38 Finanzvolumen für Leistungsbezüge
Absatz 2:
„Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2017 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 87 348 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 75 130 Euro festgesetzt."

Stellungnahme: Eine Fortführung unterschiedlicher Besoldungsdurchschnitte für Universitäten und Fachhochschulen halten wir für nicht mehr zeitgemäß.

In den letzten Jahren haben sich Aufgaben und Rahmenbedingungen für die Fachhochschulen/HAW deutlich gewandelt:

- Professorinnen und Professoren an beiden Hochschultypen erbringen Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der wissenschaftlichen Lehre.
- Für eine Professur an Fachhochschulen/HAW sind darüber hinaus „besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen" erforderlich.
- Die Hochschullehrerinnen und –lehrer in Sachsen erbringen im bundesweiten Vergleich bemerkenswerte Forschungsleistungen neben ihrer hohen Lehrbelastung von 18 Semesterwochenstunden.
- Dass an Fachhochschulen mehrfach die gleichen Veranstaltungen von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer durchgeführt werden konnten, wurde über viele Jahre als Begründung für ein höheres Deputat an Fachhochschulen im Vergleich zu universitären Hochschulen angeführt. Dies ist heute obsolet und die tatsächliche Lehrbelastung ist deutlich gestiegen.

Die Hälfte der Professorinnen und Professoren aus den an Fachhochschulen hauptsächlich vertretenen Disziplinen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften müssen mit Antritt ihrer Professur Gehaltseinbußen hinnehmen. Dadurch verliert die Professur an einer Fachhochschule an Attraktivität, was bei der schwierigen Besetzung von Professuren bereits sichtbar wird. Das belegt die im Mai 2017 vorgelegte Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW). Jede zweite Professur an Fachhochschulen bleibt nach der ersten Ausschreibung unbesetzt. Jede dritte Professur musste mehrfach ausgeschrieben werden

(25 Prozent zweimal, 11 Prozent noch häufiger). Die Notwendigkeit mehrfacher Ausschreibungen führt häufig zu einer erheblichen Dauer von Stellenbesetzungen. In 16 Prozent der Verfahren kann eine Professur überhaupt nicht besetzt werden. In Sachsen gehen laut der Studie nur 14 Bewerbungen pro Ausschreibung ein und damit deutlich weniger als in anderen Bundesländern.

Die Angleichung der Besoldungsdurchschnitte würde die Attraktivität einer Professur an den FH/HAW wieder erhöhen und den beschriebenen Problemen entgegenwirken.

Zum Landesbeamtenversorgungsgesetz

Zur Altersgeld-Flexibilisierung
§ 92 Entstehen des Anspruchs
Absatz 1: „*Beamte auf Lebenszeit haben Anspruch auf Altersgeld, wenn sie*
1. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden …“

Stellungnahme: Die Aufhebung der bisherigen Befristung des mit der Dienstrechtsreform eingeführten Altersgeldes begrüßt der ***hlb***Sachsen ausdrücklich.
Durch diese nun dauerhafte Möglichkeit, das Beamtenverhältnis wieder zu verlassen ohne die darin erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt zu verlieren, wird die Mobilität unserer Professorinnen und Professoren zwischen Hochschulen und Unternehmen im Laufe ihres Berufslebens zu wechseln, deutlich verbessert. In einer beruflichen Phase in einem Unternehmen kann die Professorin oder der Professor erneut Praxiskenntnisse auffrischen und gewinnen, die später wieder der anwendungsnahen Lehre an Fachhochschulen/HAW zugute kommen.

Der Hochschullehrerbund ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an deutschen Fachhochschulen. Der Landesgruppe Sachsen ***hlb***Sachsen gehören zurzeit ca. 150 Mitglieder an. Ihre Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der ***hlb*** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Die Landesgruppe Sachsen gehört zur Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 7 000 Mitgliedern. Diese gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Frau Referatsleiterin
Anita Hartung
01095 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
09.08.2017	15-P1562/1/14/6 9-2017/31071	Schö/TNo	Herr Schöne	050.124; 050.125; 050.127 / 110111	-160	05.10.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Sehr geehrte Frau Hartung,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. August 2017 und die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen den Gesetzentwurf. Ausdrücklich begrüßt werden die beabsichtigten Regelungen zur Kurzzeitpflege in § 74 Abs. 4 SächsBG-E sowie zur Pflege- und Familienpflegezeit in § 98 SächsBG-E.

Gleichwohl besteht aus unserer Sicht an den nachfolgend dargestellten Punkten Änderungsbedarf am Gesetzentwurf:

Zu Art. 1 - § 155 Abs. 3 SächsBG – E

Nach dieser Vorschrift nehmen kommunale Wahlbeamte die Vertretung ihrer Kommune in einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Beirat oder einem sonstigen Gremium einer juristischen Person, die sie auf Bestellung des Gemeinderates oder des Kreistages ausüben, als Nebentätigkeit wahr. Es bedarf einer Klarstellung, dass die Rechtsfolge der Vorschrift auch für alle Formen der Entsendung nach § 98 Abs. 2 SächsGemO gilt. Derzeit wird § 155 Abs. 3 SächsBG dergestalt ausgelegt, dass sog. „gekorene" Mitgliedschaften von kommunalen Wahlbeamten in Aufsichtsräten als Nebentätigkeit gelten, während solche

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
http://www.ssg-sachsen.de
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Mitgliedschaften aufgrund von § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO (sog. „geborene Mitgliedschaft") dem Hauptamt zugeordnet werden. Beide Tätigkeiten entsprechen jedoch dem Wortlaut des § 155 Abs. 3 SächsBG, wonach es – unter anderem – um eine Tätigkeit in einem Aufsichtsrat aufgrund einer Bestimmung durch den Gemeinderat (oder Kreistag) geht. Diese Ungleichbehandlung ein und derselben Tätigkeit war durch § 155 Abs. 3 SächsBG nicht gewollt und ist der kommunalen Praxis auch kaum vermittelbar. Anlässlich des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sollte daher eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden, dass auch im zweiten Fall eine Nebentätigkeit vorliegt.

Zu Art. 1 Nr. 28 - § 155a SächsBG-E Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher

1. Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, § 155a Abs. 2 SächsBG-E

Während § 2 Abs. 1 der geltenden Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) die Höhe der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister in sechs Gemeindegrößenklassen verbindlich regelt, sieht der Referentenentwurf für nur noch drei Einwohnergrößenklassen Rahmensätze vor, innerhalb derer der Gemeinderat nach Anhörung des Bürgermeisters die konkrete Aufwandsentschädigung als Pauschale festsetzt.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Städte und Gemeinden, die uns gegenüber dazu Stellung genommen haben, trägt die Rahmenregelung mit der abschließenden Entscheidung des Gemeinderates über die Höhe der Aufwandsentschädigung nicht mit. Zwar würde eine derartige Regelung die kommunale Eigenverantwortung stärken, wie die Begründung des Entwurfs zutreffend ausführt. Zugleich würde damit jedoch in kommunalverfassungsrechtliche Grundprinzipien eingegriffen, weshalb unter dem Strich die Nachteile der Rahmenregelung überwiegen.

Der Gemeinderat und der Bürgermeister als Organe der Gemeinde grenzen sich in ihren Aufgaben voneinander ab. Sie stehen indessen in keinem Über- und Unterordnungsverhältnis zueinander. Von den Gemeinden mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister wird befürchtet, dass durch die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen wird, in dem subjektive und kommunalpolitische Erwägungen bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch den Gemeinderat überwiegen. Es würde sich die Frage stellen, ob der Bürgermeister noch angemessen von seinen Rechten als Vorsitzender des Gemeinderates oder z. B. von seinem organschaftlichen Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Gemeinderates Gebrauch macht, wenn er gleichzeitig Gefahr läuft, dass der Gemeinderat die Festsetzung der Aufwandsentschädigung vom „Wohlverhalten" des Bürgermeisters abhängig macht.

Aufgrund der Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich empfehlen wir daher, weiterhin feste Aufwandsentschädigungssätze vorzusehen. Sofern diese Empfehlung nicht aufgegriffen werden kann, sollte die Spanne der Aufwandsentschädigung zwischen dem unteren und dem oberen Wert nicht mehr als zehn Prozent betragen. Damit tatsächlich eine angemessene und merkliche Erhöhung der Aufwandsentschädigungen eintritt, sollten in jedem Fall die oberen Beträge der vorgeschlagenen Entschädigungssätze beibehalten werden.

Ferner bitten wir zu prüfen, ob in § 155a SächsBG-E eine Dynamisierung der Aufwandsentschädigung verankert werden kann. Damit könnten für die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister die Besoldungserhöhungen der hauptamtlichen Beamten nachvollzogen werden. Hierzu wird vorbildhaft auf die bayerische Rechtslage und die dortige Dynamisierungsklausel in Artikel 52 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen verwiesen.

2. Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher, § 155a Abs. 3 SächsBG-E

Der Regelungsvorschlag zur Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher geht im Vergleich zur Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister den entgegengesetzten Weg. Während zur Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters den Gemeinderäten neue Entscheidungsspielräume eingeräumt werden sollen, soll die bisherige kommunale Eigenverantwortung, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens durch Entschädigungssatzung die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher zu regeln (vgl. § 2 Abs. 2 KomAEVO), beseitigt werden. Vielmehr sollen Ortsvorsteher nach dem vorliegenden Regelungsvorschlag stets einen festen relativen Anteil der Obergrenze der Aufwandsentschädigung eines mit der Einwohnerzahl der Ortschaft vergleichbaren ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten.

Diese Neuregelung überzeugt nicht, zumal die Begründung des vorliegenden Referentenentwurfes keine Ausführungen dazu enthält, weshalb Ortsvorsteher eine derartige Privilegierung erfahren sollen. Diese Privilegierung beseitigt bisherige Entscheidungsspielräume der Gemeinderäte und greift damit in die kommunale Organisations- und Finanzhoheit ein. Dieser Eingriff bedarf einer Begründung, weshalb die Regelung erforderlich, geeignet und angemessen ist.

Im Gegensatz zum ehrenamtlichen Bürgermeister sprechen mehrere Gründe dafür, dem Gemeinderat die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers einzuräumen und damit die bisherige Rechtslage beizubehalten. So entscheidet der Gemeinderat gem. § 67 Abs. 2 SächsGemO über die Übertragung weiterer, die Ortschaft betreffender

Angelegenheiten. Wird davon Gebrauch gemacht, erhöht sich auch der Aufwand des Ortsvorstehers, was bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung berücksichtigt werden muss. Ferner handelt es sich beim Ortsvorsteher – anders als beim Bürgermeister – um kein Organ der Gemeinde (oder etwa der Ortschaft), weshalb auch kommunalverfassungsrechtliche Abgrenzungsprobleme nicht entstehen können.

Schließlich könnte die vorgesehene Privilegierung der Ortsvorsteher in der politischen und öffentlichen Wahrnehmung der Regelung für eine Schieflage sorgen. Während ehrenamtliche Bürgermeister, im Vergleich zu § 2 Abs. 1 KomAEVO, gemessen an den Unter- und Obergrenzen des vorliegenden Regelungsvorschlages und abhängig von der Einwohnergrößenklasse der Gemeinde, eine moderate Erhöhung ihrer bisherigen Aufwandsentschädigung erwarten könnten, würde sich die relative Erhöhung bei den Ortsvorstehern im Vergleich zur bisherigen Mindestaufwandsentschädigung in der Spanne zwischen mindestens 101 bis rund 741 Prozent abspielen. Dies bedeutet, dass sich die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher je nach Einwohnerzahl der Ortschaft im Vergleich zu den bisherigen Mindestbeträgen mindestens verdoppeln bis mehr als versiebenfachen würde. In diesem erheblichen Erhöhungsschritt liegt ein kommunalpolitisches Konfliktpotenzial, das aus unserer Sicht nicht unterschätzt werden sollte.

Wir regen daher an, die angedachte Privilegierung der Ortsvorsteher im Rahmen des vorliegenden Regelungsvorschlages zu überdenken und sich dabei relativ an den Erhöhungsschritten der ehrenamtlichen Bürgermeister zu orientieren. Wir regen ferner an, die bisherige Entscheidungsbefugnis der Gemeinderäte hinsichtlich der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und auch den Rahmen nach § 2 Abs. 2 KomAEVO materiell beizubehalten, der sich nach unseren Informationen in der kommunalen Praxis bewährt hat.

3. Einführung eines Ehrensoldes

Bereits im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur praxisnahen Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze ist uns von einer Vielzahl von ehrenamtlichen Bürgermeistern der getragene Wunsch zugegangen, der SSG möge sich für die Einführung eines Ehrensoldes für ehrenamtliche Bürgermeister einsetzen.

Unser Landesvorstand hat am 19. Juli 2017 entschieden, bei einer anstehenden Novelle des Beamtenrechts bzw. des Beamtenversorgungsrechts die Anregung an das Land heranzutragen, die Einführung eines Ehrensoldes für ehrenamtliche Bürgermeister zu prüfen. Wir möchten die vorliegende Anhörung dazu nutzen, diese Anregung an Sie weiterzugeben.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns zu gegebener Zeit das Prüfungsergebnis zur Einführung eines Ehrensoldes für ehrenamtliche Bürgermeister übermitteln würden.

4. Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche Bürgermeister

Die Begründung zu § 155a SächsBG-E geht zutreffend auf den mit dem Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters mittlerweile deutlich erhöhten Aufwand ein. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass dieser Befund entsprechend auch für die Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten gilt. Auch diese Amtsinhaber haben deutlich erhöhte Aufwendungen, deren Übernahme ihnen nicht zugemutet werden sollte. Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine Erhöhung der Entschädigungssätze nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte vor.

Zu Art. 3 Ziff. 14 - § 59 SächsBesG-E – Erschwerniszulage für Notfallsanitäter

Mit der beabsichtigten Ergänzung von § 59 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 SächsBesG wird die rechtliche Voraussetzung für eine Erschwerniszulage für Beamte des Justizvollzugsdienstes geschaffen, die im Bereich der Sicherungsverwahrung eingesetzt sind.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 3. Juli 2017 sowie die zwischenzeitlich dazu geführten Gespräche bitten wir darum, die Vorschrift um einen weiteren Erschwerniszulagentatbestand für Notfallsanitäter zu ergänzen. Damit soll zumindest die rechtliche Möglichkeit für eine entsprechende Zulage geschaffen werden, deren konkrete Ausgestaltung hinsichtlich Höhe und Anforderungsvoraussetzungen weiteren Gesprächen vorbehalten bleibt.

Als Begründung für die besondere Erschwernis kann – vorbehaltlich einer weiteren Ergänzung – aus unserer Sicht angeführt werden, dass Notfallsanitäter gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c Notfallsanitätergesetz (NotSanG) im Notfalleinsatz medizinische Erstversorgungsmaßnahmen – auch solche invasiver Art – durchführen müssen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zur weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind.

Zudem müssen Notfallsanitäter gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2c NotSanG heilkundliche Maßnahmen durchführen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.

Die damit einhergehende besondere psychische Belastung für die Notfallsanitäter, unter hohem Zeitdruck in einer Notfallsituation die richtige, auch invasive Behandlung durchzuführen, um unmittelbar lebensbedrohliche Situationen abzuwenden, ist auch nicht bereits durch die Feuerwehrzulage abgegolten.

Beamte, die in entsprechender Tätigkeit als Notfallsanitäter auf Fahrzeugen der Notfallrettung eingesetzt werden, sollten daher grundsätzlich eine Zulage erhalten können.

Zu Art. 3 – SächsBesG-E – Fußnote 5 zu BesGr. B 2

Unter Verweis auf unser Schreiben vom 14. September 2016 an Frau Ferkau-Permesang, in welchem wir Ihnen ausführlich die Notwendigkeit der Änderung von Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe B 2, dargelegt haben, möchten wir noch einmal auf die dringende Notwendigkeit dieser Änderung hinweisen und darum bitten, diese nunmehr im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Die Gewinnung von geeignetem Personal für herausgehobene Führungspositionen in den Verwaltungen der wachsenden Kreisfreien Städte wird andernfalls erheblich erschwert und verzögert.

Wir möchten anmerken, dass die Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung unserer Gremien steht. Sofern sich hieraus noch Änderungen oder Ergänzungen ergeben sollten, werden wir Ihnen diese unverzüglich mitteilen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Schöne gern per E-Mail (Sebastian.Schoene@esg-sachsen.de) oder telefonisch (0351 8192 190) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Sächsischer Landtag
VERWALTUNG
Zentrale Dienste

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Abteilungsleiter I
Herrn Schröder
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

vorab per E-Mail: Stefan.Fischer@smf.sachsen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Datum
SMI-Az.: 13-0301/8/4 SMF-Az.: 15-P1502/1/14/59-2017/31071	ZD 1.2/2200/ld	5312/5485	6. Oktober 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Sehr geehrter Herr Schröder,

mit Schreiben vom 9. August 2017 übersandten Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände gemäß § 119 SächsBG nachrichtlich den o. g. Gesetzentwurf.

Insoweit mussten wir feststellen, dass in Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzentwurfs folgende Änderung geplant ist: „In § 91 wird die Angabe ‚§ 18 Abs. 2 Satz 3,' gestrichen."

Dies hat zur Folge, dass zukünftig das Landesamt für Steuern und Finanzen auch für die Billigkeitsentscheidungen im Rahmen der Rückforderung von Besoldung nach §§ 18 Abs. 2 Satz 3, 91 SächsBesG zuständig sein wird. Im Vergleich zur bisherigen Regelung entfällt damit – in Ermangelung einer diesbezüglichen Verwaltungsvereinbarung – für derartige Entscheidungen in Bezug auf die Beamten der Verwaltung des Sächsischen Landtags das Zustimmungserfordernis durch die Landtagsverwaltung.

Abgesehen davon, dass inhaltlich gegen die diesbezügliche Zuständigkeitsübertragung auf das Landesamt für Steuern und Finanzen wegen einer damit gewährleisteten einheitlichen Ermessensausübung allen Beamten des Freistaates Sachsen gegenüber keine Bedenken bestehen, verwundert jedoch, dass trotz der konkreten Betroffenheit der Landtagsverwaltung keine Anhörung bzw. Abstimmung im Vorfeld durch Ihre Häuser erfolgt ist und die Landtagsverwaltung lediglich im Rahmen der Beteiligung der Verbände nachrichtlich hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

In derartigen Fällen bitte ich zukünftig um frühzeitige Einbeziehung im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes.

Frau Ferkau-Permesang, Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, erhielt ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Brüggen

Dr. Silvia Brüggen
Abteilungsleiterin

Sächsischer Landtag
VERWALTUNG
Zentrale Dienste

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Abteilungsleiterin I
Frau Ferkau-Permesang
Carolaplatz 1
01097 Dresden

vorab per E-Mail: Stefan.Fischer@smf.sachsen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Datum
SMF-Az.: 15-P1502/1/14/59-2017/31071	ZD 1.2/2200/ld	5312/5485	6. Oktober 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Sehr geehrte Frau Ferkau-Permesang,

mit Schreiben vom 9. August 2017 übersandten Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände gemäß § 119 SächsBG nachrichtlich den o. g. Gesetzentwurf.

Insoweit mussten wir feststellen, dass in Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzentwurfs folgende Änderung geplant ist: „In § 91 wird die Angabe ‚§ 18 Abs. 2 Satz 3,' gestrichen."

Dies hat zur Folge, dass zukünftig das Landesamt für Steuern und Finanzen auch für die Billigkeitsentscheidungen im Rahmen der Rückforderung von Besoldung nach §§ 18 Abs. 2 Satz 3, 91 SächsBesG zuständig sein wird. Im Vergleich zur bisherigen Regelung entfällt damit – in Ermangelung einer diesbezüglichen Verwaltungsvereinbarung – für derartige Entscheidungen in Bezug auf die Beamten der Verwaltung des Sächsischen Landtags das Zustimmungserfordernis durch die Landtagsverwaltung.

Abgesehen davon, dass inhaltlich gegen die diesbezügliche Zuständigkeitsübertragung auf das Landesamt für Steuern und Finanzen wegen einer damit gewährleisteten einheitlichen Ermessensausübung allen Beamten des Freistaates Sachsen gegenüber keine Bedenken bestehen, verwundert jedoch, dass trotz der konkreten Betroffenheit der Landtagsverwaltung keine Anhörung bzw. Abstimmung im Vorfeld durch Ihre Häuser erfolgt ist und die Landtagsverwaltung lediglich im Rahmen der Beteiligung der Verbände nachrichtlich hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

In derartigen Fällen bitte ich zukünftig um frühzeitige Einbeziehung im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes.

Herr Schröder, Sächsisches Staatsministerium des Innern, erhielt ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Brüggen

Dr. Silvia Brüggen
Abteilungsleiterin

1) Kz. vergeben
2) H. Jahnmüller z.K.
[illegible] 13/10/17

Deutsche
Rentenversicherung
Mitteldeutschland

15-P 1502/1/14/59-2017/50846

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, 99107 Erfurt

[illegible] 13.10.

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat 15
Besoldung, Versorgung, Beilhilfe, Generationenfond
Frau Anita Hartung
Referatsleiterin
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Abteilung Personalmanagement

Kranichfelder Str. 3, 99097 Erfurt
Postanschrift PF 900408, 99107 Erfurt
Telefon 0361 482-0
Telefax 0361 482-62299
www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de

Ihr Ansprechpartner:
Ingo Rotsche
Telefon 0361 / 482 - 66000
Telefax 0361 / 482 - 9066000
Ingo.rotsche@drv-md.de

Bankverbindung:
Standort Erfurt:
Commerzbank AG
IBAN: DE80 8608 0000 0708 8838 08
SWIFT-BIC: DRESDEFF860

9.10.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts
Ihre Email vom 04.09.2017

Sehr geehrte Frau Hartung,

hiermit möchten wir uns für die Übersendung der Entwürfe zur Weiterentwicklung des sächsischen Dienstrechts und der Möglichkeit der Teilnahme an der Erörterung dieser Entwürfe gemeinsam mit Verbänden und Gewerkschaften am 28.09.2017 bedanken.

Konkrete inhaltliche Anmerkungen ergeben sich aus diesen Entwürfen für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland nicht. Wir begrüßen die eingearbeiteten rechtlichen und redaktionellen Klarstellungen.

Von besonderem Interesse ist für unser Haus die Neufassung des § 111 Abs. 3 SächsBG zur Führung von Personalakten, der erstmalig die Einführung der elektronischen Personalakte beinhaltet. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ist bestrebt, perspektivisch die elektronische Personalakte für alle Beschäftigten einzuführen. Derzeit befinden wir uns hierzu in Konsolidierungs- und Abstimmungsprozessen.

Wie in der Begründung zu § 111 Abs. 3 des Referentenentwurfs formuliert sind die technischen Voraussetzungen für die elektronische Personalaktenführung nach diesem Gesetz gegeben, wenn die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Personalaktenrechts auch auf elektronischem Wege gesichert sind. Zudem muss gesichert sein, dass die digitalisierten Dokumente ohne Verlust des Beweiswertes aufbewahrt werden können. Konkrete Verfahrensweisen hierzu sind - wie in der

Erörterung angesprochen – derzeit noch nicht existent. Regelungen und Verfahrensweisen zur sicheren Aufbewahrung elektronischer Personalaktendaten und Dokumente sind für unser Haus von besonderer Bedeutung. Wir möchten Sie daher darum bitten, auch weiterhin über geplante gesetzliche Änderungen oder ergänzende Regelungen in tradierter Form informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Rotsche
Abteilungsleiter Personalmanagement

15-P 1502/1/14/59-2017/50856

Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen · Theresienstraße 15 · 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Referatsleiterin
Frau Anita Hartung
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
EINGEGANGEN
16. Okt. 2017
POSTSTELLE

01.11.

Dresden, 10.09.2017

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Sehr geehrte Frau Hartung,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 09.08.2017 und Ihre E-Mail vom 04.09.2017 reichen wir Ihnen die Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen zur Information.

Mit freundlichen Grüßen

Nannette Seidler
Landesvorsitzende

Theresienstraße 15
01097 Dresden

Tel.: 0351 47168-24, -25
Fax: 0351 4716827

Internet: www.sbb.de
E-Mail: post@sbb.dbb.de

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen zum Referentenentwurf: Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem dbb, der SBB Jugend, der SBB Frauenvertretung und unseren Mitgliedsgewerkschaften, der DPolG Sachsen und der DSTG (LV Sachsen) erarbeitet.

Grundsätzliches:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen unter anderem Änderungen des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vorgenommen werden. Dabei handelt es sich auf einer Seite um rein redaktionelle Änderungen, auf der anderen Seite hat sich Änderungsbedarf aufgrund von Rechtsprechung und ersten Erfahrungen mit dem Vollzug der Gesetze ergeben. Außerdem werden beispielsweise Rechtsänderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nachvollzogen.

Der Entwurf ist im Wesentlichen positiv zu bewerten. Es gibt jedoch auch einige Kritikpunkte.

Angeregt wird darüber hinaus aber generell, nicht notwendige Gesetzesformulierungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes soweit wie möglich zu streichen und das SächsBeamtVG insgesamt zu entschlacken und besser lesbar und verständlich zu gestalten. Der Übergang der Gesetzgebungskompetenz liegt nun mehr als 10 Jahre zurück; trotzdem besteht Bereinigungsbedarf.

Im Einzelnen:

<u>Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes</u>

<u>Zu § 8 Abs. 6 SächsBG (Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe)</u>
Die Aufhebung des Beförderungsverbotes bei Übertragung eines anderen, höherwertigen Amtes wiederum auf Probe wird grundsätzlich begrüßt. Insoweit wird dem Leistungsgedanken Rechnung getragen, wenn Beamten innerhalb kurzer Zeit erneut höherwertige Führungsaufgaben übertragen werden und sie sich bereits in der bisherigen leitenden Führungsposition im Beamtenverhältnis auf Probe bewährt haben.

In der praktischen Umsetzung gibt der SBB jedoch Folgendes zu bedenken:
Bei Führungspositionen auf Probe handelt es sich um Dienstposten, die auf Probe erst einmal vergeben werden, um zu überprüfen, ob die Beamtin bzw. der Beamte den Anforderungen, insbesondere im Führungsverhalten, gerecht wird. Dies ist aus Sicht des SBB auch sinnvoll. Sollten Beamtinnen und Beamte auf diesem Dienstposten befördert werden, aber im Nachgang die Probezeit nicht bestehen, würde dies zur Folge haben, dass sie mindestens zwei Ämter tiefer wieder eingruppiert werden. Dies wäre eine doppelte Degradierung.

Ferner wäre es auch schwieriger, das Bestehen der Probezeit festzustellen, da unklar ist, ob im ersten oder im zweiten Amt der Führungsposition auf Probe die Probezeit bestanden werden muss.

Zu § 29 Nr. 10 SächsBG (Laufbahnverordnung)
Die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes an dieser Stelle wird vom SBB grundsätzlich begrüßt. Es erscheint auch aus Sicht des SBB sinnvoll, Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg und die Qualifizierung nach § 27 Abs. 1 S. 1 SächsBG für einzelne Laufbahnen einzufügen. Allerdings bedarf es einer Präzisierung, wann es sich noch „lohnt" einen Aufstieg oder eine Qualifizierung durchzuführen. Neben den berechtigten haushalts- und dienstrechtlichen Interessen des Dienstherrn sowie dem Interesse der Allgemeinheit am sparsamen Umgang mit Steuermitteln dürfen die persönlichen Interessen des Beamten nicht vernachlässigt werden.

Insbesondere sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass vor allem Frauen aufgrund von familienbedingten Unterbrechungszeiten gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Aufstieg oder einer Qualifizierung beginnen können. Solche Unterbrechungszeiten sollten sich für die Betroffenen nicht nachteilig auswirken.

Zu § 81 SächsBG (Ersatz von Sachschäden)
Die Wiederherstellung der Rechtslage wie vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform zum 1. April 2014 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 81a SächsBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen)
Der neu aufgenommene § 81a (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) wird aus Sicht des SBB begrüßt, wird doch eine vielfache Forderung aus dem Kreis der Bediensteten umgesetzt. Hier kommt der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht nach. Leider greift die Regelung doch noch zu kurz. Die Kosten für die Klage, die u. U. erheblich sein können, sind von dieser Regelung ausgenommen. Dies bedeutet, dass, selbst wenn der Beamte bzw. die Beamtin den Prozess gewinnt, nicht unbedingt gesichert ist, dass die Prozesskosten vom Gegner tatsächlich erstattet werden (können).
Ferner ist die Erfüllungsübernahme nur bei tätlichen rechtswidrigen Angriffen möglich. Viele Beamtinnen und Beamte werden jedoch auch durch Beleidigungen und Ähnliches persönlich verletzt, was Schmerzensgeldansprüche auslösen kann. Diese Schmerzensgeldansprüche können ebenso nicht vollstreckbar sein, mit dem zusätzlichen Nachteil, dass der Dienstherr diese Ansprüche nicht übernimmt.

Weiterhin regt der SBB an, dass § 81a Abs. 2 ersatzlos gestrichen wird. Es ist aus Sicht der betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht akzeptabel, dass der Dienstherr die Erfüllungsübernahme verweigern kann, wenn aufgrund des Sachverhaltes eine einmalige Unfallentschädigung nach § 47 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes oder ein Unfallausgleich nach § 38 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird. Schließlich handelt es sich bei der Erfüllungsübernahme um Schmerzensgeldansprüche und bei den Ansprüchen nach § 47 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz und § 38 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz um unterschiedliche Ansprüche. Die Leistungen des Beamtenversorgungsrechts dienen nicht dem Ausgleich immaterieller Schäden, wie sie Schmerzensgeldansprüche darstellen.

Zu § 111 SächsBG (Führung der Personalakte)

Der SBB spricht sich nicht dagegen aus, dass die Personalakte vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden kann. Nur möchte der SBB auf § 111 Abs. 2 S. 2 SächsBG hinweisen.

Danach dürfen Nebenakten, welche Personalaktendaten enthalten, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden, nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist. Da eine elektronische Personalakte sicherlich auch eine Sicherungskopie hat bzw. erstellt wird, wäre dies eine Nebenakte, die nach § 111 Abs. 2 S. 2 SächsBG nicht geführt werden darf. Hier bittet der SBB, diesen Widerspruch gesetzestechnisch zu lösen.
Im Rahmen der Einführung einer elektronischen Personalakte in der Praxis sind noch viele Umsetzungsfragen zu klären. Es bedarf beispielsweise Regelungen zur Einsichtnahme, Datenschutz und Datensicherheit oder Löschung.

Der richtige Ansprechpartner zu Umsetzungsfragen ist aus Sicht des SBB in der Praxis die jeweils zuständige Personalvertretung. Aus diesem Grund regt der SBB an, einen entsprechenden Beteiligungstatbestand in das Sächsische Personalvertretungsgesetz aufzunehmen (vgl. z.B. Art. 75a Abs. 1 Nr. 2 Bayrisches Personalvertretungsgesetz). Durch eine solche Regelung kann auch die Akzeptanz der elektronischen Personalakte bei den Bediensteten erhöht werden.

Zu § 138 Abs. 3 SächsBG (Polizeidienstunfähigkeit)

Die Regelung wird in ihrer jetzigen Form abgelehnt. Angedachte Vorsorgeuntersuchungen unter der Überschrift „Polizeidienstunfähigkeit" zu fassen, erscheint an sich schon verfehlt. Ziel sollten vorbeugende Maßnahmen gerade zum der Erhalt der Polizeidienstfähigkeit sein. Dazu erscheint es erforderlich, dies bereits im Gesetz unter einer positiven Überschrift zum Ausdruck zu bringen.

Aus der geplanten Regelung erschließt sich nicht, dass die Vorsorgeuntersuchungen durch den jeweiligen Hausarzt oder anderweitigen Vertrauensarzt des Bediensteten erfolgen soll.

Selbst wenn verpflichtenden Vorsorgeuntersuchungen bei Haus- oder Vertrauensärzten des Bediensteten stattfinden, ist nicht klar, ob diese tatsächlich Verhaltensänderungen der Lebensweise in nennenswerter Zahl bewirken können. Insoweit sollte geprüft werden, ob es ähnliche Regelungen an anderer Stelle gibt und welche Erfahrungen damit gemacht wurden.

Besonders kritisch wird gesehen, dass Daten aus den Vorsorgeuntersuchungen durch den Dienstherrn als Grundlage für gezielte Maßnahmen im Rahmen des behördlichen Gesundheitsmanagements erhoben werden sollen. Es bleibt dabei aber offen, was, durch wen und auf welche Art und Weise erfasst werden soll. Ebenso bleibt offen, wie der Konflikt im Verhältnis zur ärztlichen Schweigepflicht gelöst werden soll.

Im Übrigen merkt der SBB kritisch an, dass solche Maßnahmen nur auf die Verhaltensprävention abzielen, die Verhältnisprävention jedoch völlig außen vor lassen. Behördliches Gesundheitsmanagement sollte in den jeweiligen Behörden etabliert werden. Dabei bedarf es einer durch Behördenleitung und Vertreter der Bediensteten gemeinsam entwickelte Strategie (ggf. unter Zuhilfenahme externen Sachverstandes) insbesondere auch, um die notwendige Akzeptanz bei den Bediensteten zu erreichen. Ein solches Gesundheitsmanagement ist auch keine statische Sache.

Veränderungen und Anpassungen müssen in kurzer Zeit vorgenommen werden können. Dabei können die Regelungen z.B. regional oder entsprechend den Aufgaben der Dienststellen durchaus auch unterschiedlich sein. Die Festschreibung von Vorsorgeuntersuchungen im Gesetz scheint an dieser Stelle kein geeignetes Mittel gesundheitsbewusstes Verhalten zu fördern. Allenfalls kann es dazu dienen, bestimmte Erkrankungen rechtzeitig zu erkennen. Ob es dazu aber einer zwangsweisen Verpflichtung zu Vorsorgeuntersuchungen bedarf, erscheint zumindest fraglich.

Artikel 3 - Sächsisches Besoldungsgesetz

Zu § 6 (Zahlungsweise)
Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung der Regelung zur Zahlungsweise auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto entsprechend den versorgungsrechtlichen Regelungen. Dementsprechend tragen die Empfänger bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto nicht nur – wie bisher – die Kosten, sondern auch die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013.
Der SBB begrüßt diese Änderungen, da sie zur Vereinheitlichung beitragen und auch den Meldevorschriften der Außenwirtschaftsverordnung entsprechen.

Zu § 13 (Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)
Die Änderung der Anrechnungsregelung dahingehend, dass eine Konkretisierung der Dienstbezüge auf die des § 2 Absatz 1, Nr. 1, 3-5 und 7 erfolgt, wird seitens des SBB begrüßt, da dadurch die leistungs- und personalgewinnungsbezogenen Dienstbezüge von der Anrechnungsregelung ausgenommen werden.
Damit werden besondere Leistungen oder Kenntnisse des Beamten, die zur Gewährung der Zuschläge geführt haben, bei diesem belassen, was positiv zu bewerten ist.

Zu § 28 (Berücksichtigungsfähige Zeiten)
Der SBB begrüßt ebenfalls die Vereinfachungen, die in § 28 Absatz 1 Nr. 2 und 3 SächsBesG vorgenommen werden.
Durch diese wird ausdrücklich klargestellt, dass Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes als auch Zeiten einer Eignungsübung generell anerkannt werden. Insofern wird auf die bisherigen erschwerten Erfordernisse des engen zeitlichen Zusammenhangs ebenso verzichtet wie auf die Bezugnahme des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Neben der Verwaltungsvereinfachung ist als positiver Effekt die Anerkennung für solche gesellschaftlich wichtigen und nützlichen Tätigkeiten, die inzwischen in überwiegender Zahl auf freiwilliger Basis erfolgen, hervorzuheben.
Allerdings ergibt sich aus einer solchen, im Endeffekt stichtagsbezogenen Regelung, immer die Folge, dass nur bestimmte Beamte profitieren können, obwohl gleiche Voraussetzungen auch bei anderen Beamten vorliegen. Insoweit bittet der SBB darum, in diesen Fällen immer zu prüfen, ob günstige Regelungen auch für „Bestandsbeamte" übernommen werden können. Insbesondere geht es darum, im System vorhandene Beamte möglichst nicht zu benachteiligen.

Zu § 38 (Finanzvolumen für Leistungsbezüge)
Die automatische Teilhabe des Besoldungsdurchschnitts bei dem Finanzvolumen für Leistungsbezüge an der Anpassung der Besoldung wird begrüßt. Zur Klarstellung und Transparenz sollte jedoch die Bezifferung des jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts beibehalten werden.

Zu § 42 (Stufen des Familienzuschlages)
Die neue Regelung des § 42 Absatz 5 Satz 2, welche zum Inhalt hat, dass im Falle der Teilzeitbeschäftigung - und der Tatsache, dass beide Ehegatten oder Lebenspartner im öffentlichen Dienst stehen - eine Kürzung des Familienzuschlags entsprechend der Teilzeitbeschäftigung auf den sowieso gewährten hälftigen Familienzuschlag in allen Fällen nicht mehr stattfindet, begrüßt der SBB, da dies zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Es bedarf zukünftig nicht mehr der genauen Überprüfung der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung der Ehepartner bzw. Lebenspartner.

Zu § 46 (Stellenzulagen)
Die rückwirkende Möglichkeit der Inkraftsetzung der Stellenzulage für Lehrkräfte zum 1. Januar 2016 ist positiv zu bewerten. Insbesondere die Schaffung der Möglichkeit der Zulagengewährung für Fachausbildungsleiter wird begrüßt.

Zu § 59 (Zulagen für besondere Erschwernisse)
Die Erweiterung der Regelungen zur Abgeltung besonderer Erschwernisse auf die Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst zum Dienst für die Sicherungsverwahrung wird begrüßt, da damit die besonders hohen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten im Bereich der Sicherungsverwahrung anerkannt werden.

Zu § 63 (Zuschlag der Personalgewinnung)
Die Einschränkung der Möglichkeit der Gewährung eines Personalgewinnungszuschlags ausschließlich an die Personen, die noch nicht in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu dem Dienstherrn stehen, wird seitens des SBB abgelehnt.

Der SBB hält die Beibehaltung der Gewährung des Zuschlags zur Personalgewinnung an alle Beamtinnen und Beamten und damit auch an bereits Vorhandene für geboten, um den Dienstherrn generell die Möglichkeit zu belassen, besonders geeignete Personen für bestimmte Ämter für sich zu gewinnen. Dieser Fall ist z.B. gegeben, wenn der besonders geeignete Beamte in einem anderen Statusverhältnis bei dem Dienstherr steht.

Zu § 77 (Höhe der Vermögenswirksamen Leistung)
Gegen die Änderung des § 77 SächsBG bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der SBB fordert aber darüber hinaus, dass der Freistaat den monatlichen Förderungsbetrag der vermögenswirksamen Leistung auf das gesetzlich bestehende Höchstmaß ausweitet und damit seinen Beamten und Richtern einen tatsächlichen Vermögensaufbau ermöglicht. Der bislang gewährte Betrag von 6,65 Euro monatlich ist völlig unzureichend und seit Jahrzehnten der Höhe nach festgeschrieben. Durch die Aufstockung des Betrages würde der Dienstherr ein monetäres Instrument zur Verfügung stellen, um gerade Beamte der unteren Besoldungsgruppen besonders zu fördern, ohne sich der Gefahr des Verstoßes gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (Abstandsgebot) auszusetzen. Gleichzeitig würde ihm damit ein Instrument der

Personalgewinnung - gerade jüngerer Beamter, für die der Vermögensaufbau besonders attraktiv und wichtig ist - an die Hand gegeben.

Zu § 84a (Übergangsvorschriften zur Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtung)
Der SBB begrüßt die Angleichung der Zulagenregelung der Justizvollzugszulage sowie der sogenannten Zulage für Vollzugsdienst im Freistaat Sachsen. Die Aufwertung der Justizvollzugsbeamten durch Anhebung des Zulagenniveaus an die Polizeivollzugs- und Feuerwehrzulage ist sachgerecht.

Zu Anlage 6 (Familienzuschlag)
Der Ersatz des Familienzuschlags der Stufe 1 für Besoldungsgruppen bis A8 durch den Familienzuschlag für die übrigen Besoldungsgruppen sowie die Anpassung der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A5 werden ausdrücklich begrüßt. Auch wenn es nur kleine Beträge sind, nutzt hier der Freistaat seine Möglichkeiten im Rahmen der amtsangemessenen Alimentation unter Beachtung des Abstandsgebots, Verbesserungen der Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen zu vorzunehmen.

Artikel 4 - Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

§ 5 SächsBeamtVG (Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts)
Die Klarstellung wird begrüßt. Für die Frage des Erwerbs einer eigenständigen Beamtenversorgung ist der tatsächlich ausgeübte Umfang, insbesondere bei berücksichtigungsfähigen Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und bei sonstigen Zeiten, aus systematischen Gründen zwar nicht völlig unerheblich. So stellt sich die Frage ob eine fünfjährige geringfügige Teilzeit wirklich das Äquivalent zur Erreichung der Mindestanwartschaftszeit ausfüllen kann. Da insgesamt jedoch jegliche vorstellbaren mittelbaren Diskriminierungen vermieden werden sollten, findet diese Änderung Zustimmung.
Richtig und aus zwingenden systematischen Gründen unabdingbar ist, dass bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten als zentrale Berechnungsgrundlage der Höhe der Beamtenversorgung, eine Quotelung stattzufinden hat.

Zu § 6 SächsBeamtVG (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)
Zwischen den Bundesländern besteht seit der Einführung der W-Besoldung und darüber hinaus seit dem Jahr 2006 die Notwendigkeit der Koordinierung bei der etwaigen Ruhegehaltfähigkeit „leistungs- und personalgewinnungsbezogener Dienstbezüge".

Insgesamt begrüßt der SBB die Klarstellungen zur Ruhegehaltfähigkeit dieser Bezügebestandteile, sofern eine relevante Bezugsdauer gegeben ist. Hinsichtlich der „Vergleichbarkeit" des entsprechenden Bundes- oder Landesrechts dürften allerdings Auslegungsschwierigkeiten zu befürchten sein, zumal im Hinblick auf den Versorgungslasten-Tellungsstaatsvertrag und dessen Ausführung.

Zu § 11 SächsBeamtVG (Sonstige Zeiten)
Die Neufassung des Absatz 1 wird insgesamt begrüßt. Hier zeigt sich die Komplexität bei der Berücksichtigung von „sonstigen Zeiten" bei der Berechnung des Ruhegehaltes.

Generell wird aus Sicht des SBB angemerkt, dass mit einer relativen Höherbewertung des regulären und normalen Dienstes eine umfangreiche Berücksichtigung externer Zeiten in bisheriger Form in den Hintergrund treten könnte.

Wichtig und im Ruhegehalt besonders abzubilden sind Dienstzeiten. Gemeint sind damit Zeiten in denen der Beamte tatsächlich in seiner Funktion der Gesellschaft und dem Dienstherrn zur Verfügung gestanden hat. Richtig ist daher der insbesondere für sonstige Zeiten bestimmende Grundsatz, dass immer dann, wenn „externe Zeiten mit eigenständigen Alterssicherungsansprüchen hinterlegt sind", diese grundsätzlich nicht mehr in der Beamtenversorgung berücksichtigt werden. Dies erscheint auch für den Bereich der Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nicht zwingend erforderlich.

Je konsequenter die Subsidiarität der sogenannten sonstigen Zeiten in den gesetzlichen Regelungen zum Ausdruck kommt, desto konsequenter würde die eigenständige Beamtenversorgung gestärkt, was zugleich zu einer breiteren gesellschaftlichen Akzeptanz beitragen kann.

<u>Zu § 15 SächsBeamtVG (Höhe des Ruhegehaltssatzes)</u>
Die systemkonforme Übernahme der rentenrechtlichen Regelung zur Berücksichtigung von Pflichtbeitragszeiten die im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld I stehen bei der Erfüllung der Wartezeit wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere bei Mischbiographien spielt dies eine Rolle. Die Fälle beschränken sich nicht nur auf Bewährungsbeamte. Derzeit ist zu beobachten, dass sich immer mehr Bewerber erst nach einem beruflichen Vorleben für den öffentlichen Dienst und eine Beamtenlaufbahn entscheiden. Ein Grund dafür sind sicher auch die inzwischen geltenden höheren Altersgrenzen für einen Einstieg in eine Beamtenlaufbahn. Im Rahmen der Dienstrechtsneuordnung war es erklärtes Ziel, Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft entsprechend attraktiv zu gestalten (z.B. Stichwort Altersgeld). Diese Flexibilität in beide Richtungen zu gestalten, kann unter den erschwerten Bedingungen bei der Personalgewinnung zukünftig nur von Vorteil sein.

<u>Zu § 57 SächsBeamtVG (Kindererziehungszuschlag)</u>
Der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen begrüßt grundsätzlich jegliche Verbesserungen bei der Berücksichtigung von geleisteten Kindererziehungszeiten (oder Pflegeleistungen) bei der Alterssicherung durch die Gewährung von adäquaten Zuschlägen. Dies gilt ausdrücklich für die Verbesserungen für die vor 1992 geborenen Kindern - und die diesbezügliche Bezugnahme auf die Regelungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes.

Grundlegend problematisch erscheint jedoch, dass die Systematik des Erreichens der systemimmanenten - übergreifend in Bund und Ländern gültigen beamtenversorgungs-rechtlichen Höchstversorgung – im SächsBeamtVG für den Fall der Berücksichtigung von Kindererziehung durchbrochen werden soll.

Aus grundlegender beamtenversorgungsrechtlicher Sicht wird diese Durchbrechung kritisch hinterfragt. Grundsätzlich gilt der Ansatz (der der grundlegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entspricht), dass ein Beamter, der sein Leben lang gedient und sich mit höchstmöglichen persönlichem Einsatz voll dem Dienstherrn zur Verfügung gestellt hat, maximal den Höchstruhegehaltssatz erreichen kann und dies auch (insgesamt) gilt, sofern weitere

öffentliche Alterssicherungsleistungen zur Versorgung hinzutreten.
Der Umstand, dass Menschen daneben andere gesellschaftliche Zeiten ausfüllen, sollte nicht negativ - jedoch auch nicht privilegierend - berücksichtigt werden.

Die Einbeziehung von vor 1992 geborenen Kindern - und damit die Herstellung des Gleichklangs mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz - wird dagegen deutlich positiv bewertet.

Ausdrücklich positiv bewertet wird die Einbeziehung von zwischenzeitlich eingetretenen Versorgungsfällen nach den oben genannten Regelungen. Die normierte Günstigkeits-Regelung führt zu einer Schließung von Gerechtigkeitslücken.

Zu § 59 BeamtVG
Die dort getroffenen Regelungen sind folgerichtig.

Zu § 60 BeamtVG
Die Klarstellung zum Kinderzuschlag zum Witwengeld ist folgerichtig.

Zu § 72 BeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen)
Die getroffenen Regelungen sind nicht spannungsfrei zu den Grundzügen des Beamtenversorgungsrechts. Die Freistellung jeglicher Anrechnungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze auch für den Fall von Erzielung von Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst wird aus grundsätzlicher besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sicht kritisch gesehen - und auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung als nicht unproblematisch erachtet.

Grundsätzlich gilt Folgendes:
Aus Sicht des SBB bedarf es nicht einer Attraktivitätssteigerung im Ruhestand und nicht der Notwendigkeit, dass Beamtinnen und Beamte im Ruhestand die Erzielung von Erwerbseinkommen bei der öffentlichen Hand erleichtert werden müsste. Die beabsichtigte Einschränkung der Ruhensregelung in Bezug auf Verwendungseinkommen ist vorliegend dann wohl eher als im Interesse des Dienstherrn aufzufassen. Sinn und Zweck der Alimentation und der Grundzüge des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz ist es jedoch vorrangig, dass es eine Beamtin, ein Beamter nach einem erfüllten dienenden Berufsleben ausreichend im Alter alimentiert ist.

Die Schaffung von „Möglichkeiten zum weiteren Broterwerb auch im Alter" sind deshalb kritisch zu bewerten. Daher sieht der SBB dem Grunde nach nicht die Notwendigkeit, eine Attraktivitätssteigerung in diesem Bereich vorzunehmen. Die kurzfristige Durchbrechung von grundlegenden Positionen aufgrund von Versäumnissen bei der Attraktivität des öffentlichen Dienstes insgesamt kann an dieser Stelle nicht sinnhaft sein.
Nach den Grundsätzen einer vorausschauenden Bedarfsplanung hätte der Freistaat Sachsen seit Jahren auf die bestehenden Veränderungen reagieren müssen.

Die hier getroffenen Regelungen sind jedoch nachvollziehbar für Fälle, in denen kurzfristig auf besondere und nicht planbare Lebenswirklichkeiten reagiert werden muss (aktuelles Beispiel: Flüchtlingssituation).

Insoweit fordert der SBB in der Vorschrift eine Begrenzung auf derartige Fälle aufzunehmen.
Die Streichung des Waisengeldes aus den Versorgungsbezügen, welche den Ruhensvorschriften für Erwerbseinkommen unterliegen, findet dagegen die uneingeschränkte Zustimmung des SBB.

Die Festlegungen bezüglich der Ausnahmen von Tatbestand des Erwerbseinkommens werden als sinnvoll und sachgerecht beurteilt.

Zu § 74 BeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)
Die Präzisierung zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und die damit bezweckte Vermeidung doppelt gewährter Leistungen aus öffentlichen Kassen wird begrüßt.

Zu § 84 BeamtVG (Weitere Übergangsregelungen für am 1. April 2014 vorhandene Versorgungsempfänger)
Die Klarstellung in Absatz 5 und 6 werden ausdrücklich begrüßt, da sie eine Gleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten bewirken.

Zu § 88 BeamtVG (Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet)
Die rückwirkende Überlagerung des Altrechts bezüglich der Anerkennung von Kindererziehungsleistungen für vor dem 31. Dezember 1991 bestehende Beamtenverhältnisse ist aus Vereinfachungsgründen nachvollziehbar, jedoch rechtsdogmatisch nicht unbedenklich. Etwaige Eingriffe in Besitzstände durch die rückwirkende Rechtsänderung sollten dennoch ausgeschlossen werden.

Zu § 92 BeamtVG (Entstehen des Anspruchs)
Die Klarstellung, dass nur Beamte auf Lebenszeit nach Sinn und Zweck der Altersgeldgewährung betroffen sein können, wird ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen ist eine Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-187/15 auch für den Freistaat Sachsen notwendig. Vor dem Hintergrund der aus grundsätzlicher beamtenversorgungsrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbaren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, erscheint die im Freistaat Sachsen vorgenommene Lösung tragbar. Es sei jedoch auf die entsprechende Regelung des Freistaats Bayern verwiesen, welche eine engere Interpretation der EuGH-Rechtsprechung vornimmt.

Zu § 96 BeamtVG (Berechnung des Altersgeldes)
Die Präzisierungen werden deutlich begrüßt. Es ist richtig, exakt auf den maßgeblichen Zeitpunkt zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen bzw. Ausschlusstatbestände gegeben sind.

KVS
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Direktor

KVS • Postfach 160117 • 01287 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Frau Ministerialdirigentin
Sibylle Ferkau-Permesang
Postfach 100 948
01076 Dresden

vorab per E-Mail:
Sibylle.Ferkau-Permesang@smf.sachsen.de
Anita.Hartung@smf.sachsen.de
Manuela.Maennchen@smf.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Herrn Ministerialdirigenten
Jörg Schröder
01095 Dresden

- im Postaustausch -

vorab per E-Mail:
Joerg.Schroeder@smi.sachsen.de
Saskia.Tietje@smi.sachsen.de

Dresden,	17. Oktober 2017
Bearbeiter:	Frau Nake
Sachgebiet:	Mitglieder und Besondere Aufgaben
Telefon:	0351 4401-380
Telefax:	0351 4401-333
E-Mail:	bm@kv-sachsen.de
Aktenzeichen: (Bitte bei Antworten angeben)	310.861
Ihr Aktenzeichen:	SMF: 15-P 1502/1/14/59-2017/31071 SMI: 13-0301/8/4

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts
Ihr Schreiben vom 09. August 2017 sowie Erörterungstermin am 28. August 2017 beim SMF

Sehr geehrte Frau Ferkau-Permesang,
sehr geehrter Herr Schröder,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Stellungnahmefrist war eine Befassung durch den Verwaltungsrat des KVS noch nicht möglich. Die nachfolgende Stellungnahme steht daher **unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch unseren Verwaltungsrat.**

Dienstgebäude:
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
Telefon: 0351 4401-0
Telefax: 0351 4401-555

Internet: http://www.kv-sachsen.de
E-Mail: zentrale@kv-sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Zugang für verschlüsselte Nachrichten unter:
info@kv-sachsen.de-mail.de

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE40 6005 0101 7461 5006 54

A Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG)

Heilfürsorge – Art. 1 Nr. 24 des Gesetzentwurfs (§ 135 SächsBG-E)

Hierzu merken wir an, dass wir auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit dem (damaligen) Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK), der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bereits seit dem Jahr 2007 Heilfürsorgechipkarten an unsere Heilfürsorgeberechtigen ausgeben und die Leistungen darüber abrechnen. Die Nutzung dieser Karten hat sich bewährt.

B Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)

1. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

1.1 Berechnung der Erhöhung – Art. 4 Nr. 6 Buchst. b) des Gesetzentwurfs (§ 16 Abs. 2 SächsBeamtVG-E)

Aus unserer Sicht ist hier anstatt „Prozent" das Wort „Prozentpunkte" zu verwenden, da es sich um die Summe zweier in Prozent ausgedrückter Werte (Ruhegehaltssatz und Erhöhung) handelt. Alternativ könnte – wie im derzeitigen Wortlaut – die Formulierung „0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge" verwendet werden.

1.2 Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bzw. vorübergehend gewährter Zuschläge – Art. 4 Nr. 6 Buchst. c) aa) und Nr. 9 Buchst. b) aa) des Gesetzentwurfs (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 SächsBeamtVG-E und § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsBeamtVG-E)

Das Abstellen auf die Zahlung der Rente in § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SächsBeamtVG-E ist aus unserer Sicht missverständlich. Wir schlagen daher – korrespondierend zu der Formulierung in § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SächsBeamtVG-E – die Formulierung „mit Ablauf des Monats, in dem die Rente beginnt," vor.

Wir gehen davon aus, dass der sich möglicherweise ergebende kurzzeitige Parallelbezug von Leistungen (z. B. vorübergehende Erhöhung und Erwerbseinkommen) aufgrund der Umstellung auf das Monatsprinzip (z. B. bei untermonatiger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) in Kauf genommen wird.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die vorgesehenen Änderungen in § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsBeamtVG-E.

2. Kindererziehungszuschlag – Art. 4 Nr. 7 Buchst. a) des Gesetzentwurfs (§ 57 Abs. 5 Satz 2 SächsBeamtVG-E)

Die Formulierung „höchstens in Höhe eines aktuellen Rentenwerts zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands." erscheint uns missverständlich. Wir schlagen daher zur Klarstellung die Formulierung „je Kind höchstens in Höhe des aktuellen Rentenwerts zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands." vor.

3. Zusammentreffen von Waisengeld mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen – Art. 4 Nr. 16 Buchst. a) des Gesetzentwurfs (§ 72 Abs. 1 Satz 4 SächsBeamtVG-E)

Mit der Neufassung dieser Vorschrift ist der generelle Wegfall der Anrechnung von Einkommen auf Waisengeld vorgesehen.

Gleichzeitig ist jedoch nach § 29 Abs. 2 Satz 2 SächsBeamtVG noch immer eine Anrechnung des Waisengeldes bei behinderten Waisen vorzunehmen, wenn diese ein eigenes Einkommen haben, das das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt. Aus unserer Sicht wäre es daher konsequent, hier einen Gleichklang mit der Vorschrift des § 72 Abs. 1 Satz 4 SächsBeamtVG herzustellen und auch diese Anrechnungsvorschrift zu streichen oder zumindest dahingehend einzuschränken, dass Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 72 Abs. 5 SächsBeamtVG nicht als Einkommen im Sinne der Vorschrift zählt.

4. Besondere Bestandskraft für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist – Art. 4 Nr. 21 des Gesetzentwurfs (§ 82 SächsBeamtVG-E)

Die Änderung dieser Überschrift erscheint uns entbehrlich, zumal diese Änderung die Frage aufwirft, weshalb in § 82 SächsBeamtVG-E und in den §§ 84 ff. SächsBeamtVG unterschiedliche Formulierungen („am 01. April 2014 vorhandene Versorgungsempfänger") verwendet werden. Wir gehen nicht davon aus, dass unterschiedliche Personenkreise angesprochen werden sollen.

5. Versorgungsrechtliche Wartefrist für die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen bei gesetzlichen Stellenhebungen – § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06. April 2017 – 2 C 13.16 – ist die versorgungsrechtliche Wartefrist auch auf Ämter anzuwenden, die aufgrund einer Stellenhebung verliehen worden sind. Zugrunde lag ein Fall aus Brandenburg. Das Gericht führt als Begründung aus, dass dort ausdrücklich auch laufbahnfreie Ämter in die Regelung einbezogen sind und es dort auch keine gesetzliche Ausnahmeregelung gibt. Des Weiteren sei Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Erfüllung der Wartefrist immer das Amt im statusrechtlichen Sinn. Dieses sei u. a. durch die Besoldungsgruppe umrissen, sodass es für die Ruhegehaltfähigkeit nur darauf ankomme, ob die Bezüge aus der zuletzt innegehabten Besoldungsgruppe bei Eintritt in den Ruhestand bereits mindestens zwei Jahre bezogen wurden.

Die Rechtslage im Freistaat Sachsen entspricht bzgl. der versorgungsrechtlichen Wartefrist derjenigen in Brandenburg.

Für Sachsen ist jedoch ausweislich der VwV SächsBeamtVG ein anderes Ergebnis gewollt. Diese weist unter Ziffer 6.2.2.2 aus, dass die gesetzliche Überleitung eines Amtes keine Beförderung darstellt und dass die Ruhegehaltfähigkeit des gehobenen Amtes nicht wartezeitabhängig ist. Dies sollte daher klarstellend als Ausnahmeregelung in den § 6 Abs. 2 SächsBeamtVG aufgenommen werden.

6. Versorgungsausgleich – Berechnung des in die Ehezeit fallenden Teils des Altersgeldes

Nach § 96 Abs. 4 Satz 3 SächsBeamtVG gelten die Zuschläge nach den Sätzen 1 und 2 der Vorschrift, mithin Kindererziehungs- und Pflegezuschläge im dort bezeichneten Umfang, als Teil des Altersgeldes.

Für die Berechnung des in die Ehezeit fallenden Teils des Altersgeldes bedeutet dies aus unserer Sicht, dass diese Zuschläge – anders als bei einem Anspruch auf Ruhegehalt zzgl. entsprechender Zuschläge – vollständig in die Quotelung „Ehezeit zu Gesamtzeit" einzubeziehen sind. Bei einem Ruhegehalt wäre der (ohne Einbeziehung der Zuschläge) ge-

quotelte Betrag des Ruhegehalts um Zuschlagsbeträge zu erhöhen, die auf in die Ehezeit fallenden Zeiten beruhen.

Sofern dieses Ergebnis der Intention des Gesetzes entspricht, ist nichts zu veranlassen. Anderenfalls sollte in § 96 Abs. 4 SächsBeamtVG eine Ausnahme für die Berechnung im Rahmen des Eheversorgungsausgleichs geregelt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

KVS
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Direktor

KVS • Postfach 160117 • 01287 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Frau Ministerialdirigentin
Sibylle Ferkau-Permesang
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Herrn Ministerialdirigenten
Jörg Schröder
01095 Dresden

– im Postaustausch –

Dresden, 28. November 2017
Bearbeiter: Frau Blume
Sachgebiet: Mitglieder und Besondere Aufgaben
Telefon: 0351 4401-382
Telefax: 0351 4401-333
E-Mail: bm@kv-sachsen.de
Aktenzeichen: 310.861
(Bitte bei Antworten angeben)
Ihr Aktenzeichen: SMF: 15-P 1502/1/14/59-2017/31071
SMI: 13-0301/8/4

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
EINGEGANGEN
30. Nov. 2017
POSTSTELLE

15-P 1502/1/14/59-2017/58843

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts
Stellungnahme des KVS vom 17. Oktober 2017

Sehr geehrte Frau Ferkau-Permesang,
sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem o. g. Schreiben haben wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts Stellung genommen. Diese Stellungnahme stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrats des KVS.

Der Verwaltungsrat hat nunmehr in seiner heutigen Sitzung seine Zustimmung zu dieser Stellungnahme erteilt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Dienstgebäude:
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
Telefon: 0351 4401-0
Telefax: 0351 4401-555

Internet: http://www.kv-sachsen.de
E-Mail: zentrale@kv-sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Zugang für verschlüsselte Nachrichten unter:
info@kv-sachsen.de-mail.de

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE40 6005 0101 7461 5006 54

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Sachsen

DGB Bezirk Sachsen | Schützenplatz 14 | D-01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Postfach 100948
01076 Dresden

18. Oktober 2017

Matthias Klemm
ÖD / Beamte / Social Media

matthias.klemm@dgb.de

Telefon: +49.351.8633161
Telefax: +49.351.8633158
Mobil: +49.160.90523445

Schützenplatz 14
D-01067 Dresden

sachsen.dgb.de

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts hier: Beteiligung der Gewerkschaften gem. §119 SächsBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt der DGB Sachsen zu dem Entwurf Stellung. Grundsätzlich ist es richtig und wichtig, dass dienstrechtliche Vorschriften ständig überdacht und überarbeitet werden, um den sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Erfordernissen standzuhalten. Das »Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts« sollte demnach tatsächlich für eine Weiterentwicklung der dienstrechtlichen Grundlagen genutzt werden. Weiterentwicklung sollte in diesem Zusammenhang als Fortschritt und Verbesserung im Sinne der Beschäftigten gesehen werden und als Anpassung an die heutige Zeit.

I. Geplante Änderungen im Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG)

Zu Art. 1 Nr. 5 → § 16

Die Ergänzung um den auslegungsfähigen Begriff „für die jeweilige Laufbahn geeignet" dient weder einer Eingrenzung noch einer Klärung der Frage, in welchen Studiengängen welcher Lehrstoff in dem für eine Laufbahn erforderlichen Umfang vermittelt wird (noch schwieriger wird es bei der Bewertung internationaler Studienabschlüsse). Sollte dies beabsichtigt gewesen sein, hätte zudem eine entsprechende Festlegung in § 16 Abs. 2 erfolgen müssen, die zudem im Rahmen des § 29 durch Rechtsverordnung ausgefüllt werden müsste. Zukünftige Beförderungen, Versetzungen, Laufbahnwechsel etc. sprechen eher für eine weite Auslegung des Begriffes „geeignet".

Zu Art. 1 Nr. 8 c) → § 27

In § 27 Absatz 4 ist geregelt, dass die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die Beförderungsmaßstäbe normiert. Zu dieser RVO – hier speziell § 19 SächsLVO – nehmen wir

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

Stellung. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Verknüpfung mit Beurteilungswerten in der Praxis den vom Gesetzgeber erhofften Leistungseffekt zeitigt - oder aber nicht doch eher dazu geeignet sein könnte, den Betriebsfrieden nachhaltig zu stören (Gefahr der „Gefälligkeitsbeurteilung"). Die Praxis zeigt, dass die erwarteten Unregelmäßigkeiten in der Beurteilungserstellung eher die Regel und nicht die Ausnahme sind. Aus unserer Sicht ist die Abhängigkeit einer Beförderung von dem jeweiligen Beurteilungswert zu lösen und die Beförderungsrichtlinien somit in den vorherigen Regelungsstand vor der DRNO im Jahr 2014 zurückzuführen.

Zu Art. 1 Nr. 9 c) → § 29

Das Einfügen der neuen Ziffer 10 wird in der angedachten Art und Weise kritisch gesehen. Der Grundsatz, dass die Staatsregierung bestimmt, bis wann bzw. bis zu welchem Alter sich aus ihrer Sicht Aufstiegsausbildungen und Qualifizierungen „lohnen", darf sich so nicht in die Laufbahnverordnung fortsetzen, da eine Gelegenheit der Verwaltung zur „Einzelfallrentabilitätsbetrachtung" willküranfällig ist.

Nach den Ausführungen des Sächsischen OVG in seiner Entscheidung vom 22.06.2017/2 B 80/17 – Nr. 14 müssen bei Gesetzen, die zur Rechtsverordnung ermächtigen, die wesentlichen Entscheidungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber selbst erfolgen. Die vorgeschlagene Formulierung gibt zwar die Kriterien wieder, die bei der Festlegung von Höchstaltersgrenzen zu beachten sind, es fehlt jedoch an der Grundentscheidung der Gewichtung der einzelnen Kriterien. Problematisch ist dies insbesondere hinsichtlich der Bemessung der nach Abschluss des Aufstiegs bzw. der Qualifizierung noch zu erwartenden Dienstzeit. Dies bedarf nach den Ausführungen des OVG der gesetzlichen Festlegung der Relation zwischen der Dauer der Ausbildung und der noch zu leistenden Dienstzeit.

Es ist aus unserer Sicht außerdem erforderlich, einen Absatz einzufügen, der bestimmt, wer für die ressortübergreifend einheitliche Anwendung Sorge zu tragen hat. Fakt ist, dass Regelungen, die zu Gunsten von Beschäftigten eingerichtet wurden, häufig nicht angewandt werden (Probezeitverkürzung, Praxisaufstieg, prüfungsfreie Beförderungsmöglichkeit bis ins Endamt etc.). In Ermangelung eines Selbstbefassungsrechts des Landespersonalausschusses, dessen Aufgabe es ist, für die einheitliche Anwendung des Beamtenrechts Sorge zu tragen, muss eine Instanz bestimmt werden, die dies verpflichtend zu leisten hat.

Zu Art. 1 Nr. 12) → § 71

Die Übernahme der Freistellungsregelung aus § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz wird begrüßt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der darüber hinausgehenden Belassung der Dienstbezüge. Es wird davon ausgegangen, dass der Freistaat Sachsen eine entsprechende Regelung für Tarifbeschäftigte unterstützen wird.

Zu Art. 1 Nr. 15) → § 81

Dass mit der beabsichtigten Änderung in § 81 das Tatbestandsmerkmal der körperlichen

Gefährdung wegfällt, ist zu begrüßen. Darüber hinausgehend wird zum Teil von Beamt*innen auch die Übernahme von Sachschäden außerhalb von Dienstreisen gefordert. Hintergrund ist, dass sich die Beamt*innen (z.B. Gerichtsvollzieher*innen) auf Grund ihrer Tätigkeit nicht nur körperlichen, sondern auch sächlichen Angriffen ausgesetzt sehen. Die neue Regelung sollte Sachschäden (z.B. Privat-PKW) unabhängig davon ersetzen, ob sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Dienstreise entstanden sind. Es sollte für die Schadensübernahme i.S.v. § 81 genügen, wenn ein offensichtlicher Zusammenhang zu der Tätigkeit des Beamten und dem Sachschaden besteht (z.B. vorsätzliche herbeigeführte Schäden am PKW auf den Parkplätzen der jeweiligen Behörde).

Zu Art. 1 Nr. 16) → § 81a

Die Regelung des § 81 a) zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen wird grundsätzlich begrüßt.

Entgegengetreten werden muss der Mindestbetragshöhe von 500 €. Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass eine Erfüllungsübernahme an einen Mindestbetrag des Schmerzensgeldanspruchs anknüpft. In Anbetracht dessen, dass Schmerzensgeldbeträge ab 500 € nur bei sehr erheblichen Schäden zugesprochen werden dürften, die Höhe nicht nach feststehenden Kriterien, sondern stets im Einzelfall bestimmt wird und der Beamte zusätzlich die Kosten für die gerichtliche Anspruchsverfolgung und einen erfolglosen Vollstreckungsversuch zu tragen hat, ist die angesetzte Mindesthöhe von 500 € deutlich zu hoch angesetzt. Eine Absenkung der angedachten Grenze auf 250 € sollte in Betracht gezogen werden.

Unverständlich ist ebenfalls, dass sich die Erfüllungsübernahme nur auf tätliche Angriffe beziehen soll. Andere strafrechtlich relevante Tathandlungen (beispielsweise Anspucken oder verbale Beleidigungen) müssen zwingend in der logischen Folge der Initiative mit inbegriffen sein. Für bloße (zivile) Schadenersatzansprüche (beispielsweise defektes Privateigentum im Rahmen von rechtswidrigen Aktionen polizeilicher Gegenüber) gilt selbiges, sofern nicht anerkannt wird, dass hier ohnehin eine Ersterstattungspflicht beim Dienstherrn liegt.

Der in Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit des Dienstherrn, die Erfüllungsübernahme dann zu verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung nach § 47 des SächsBeamtVG oder ein Unfallausgleich nach § 38 des SächsBeamtVG gezahlt wird, wird widersprochen. Diese gesetzlichen Leistungen sollen die aufgrund des Schadensereignisses eingetretene dauerhafte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit ausgleichen. Dies stellt jedoch einen anderen Sachverhalt dar, als der der mit dem Schmerzensgeld ausgeglichen werden soll. Hierbei handelt es sich um immaterielle Schäden. Darüber hinaus kann die Regelung auch nicht als sachgerecht angesehen werden, da Leistungen nach §§ 38, 47 SächsBeamtVG auch unterhalb des Schmerzensgeldanspruchs liegen könnten.

zu Art. 1 Nr. 25) → § 138

Der Entwurf des § 138 Abs. 3 SächsBG ist (erst Recht im Ergebnis des Erörterungsgespräches mit den Verbänden) als überarbeitungsbedürftig anzusehen. Der Gedanke der Fürsorge im Interesse des Beschäftigten wird begrüßt. Jedoch ist eine konkrete und ausführliche Umsetzung darzustellen und zu regeln. Die Verpflichtung erscheint fadenscheinig, wenn dadurch ein Arbeitgeber- oder Organisationsdruck aufgebaut werden soll, der sich gegen den Willen des Beschäftigten richtet. Entscheidend sind bei einer Neuformulierung folgende Punkte:

- Die Reihenvorsorgeuntersuchung soll der freien Arztwahl unterliegen.
- Es soll nur eine Mitteilung erfolgen, dass eine Reihenvorsorgeuntersuchung erfolgt ist. Inhalte irgendeiner Form werden nicht übermittelt.

Die dargelegte diffuse Absicht, die „erhaltenen Daten dann auszuwerten", stellt schon für sich allein die obige Auffassung in Frage und stößt auf große Skepsis.

II. Geplante Änderungen im Sächsischen Beamtenbesoldungsgesetz (SächsBesG)

In der Änderungen zum Sächsischen Besoldungsgesetzes ist nicht erkennbar, dass die Staatsregierung dem Koalitionswillen zur Etablierung von **Funktionszulagen** Rechnung trägt (vgl. Koalitionsvertrag, S. 103: „Die bestehenden Elemente des Leistungsprinzips wollen wir weiterentwickeln und die Einführung von Funktionszulagen prüfen."). Ein Prüfergebnis ist bisher nicht bekannt. Die Umsetzung des Koalitionsvertrages wird eingefordert.

Zu Art. 3 Nr. 5) → § 26

Die Festlegung von Stellenobergrenzen widerspricht dem Grundsatz einer sachgerechten Bewertung von Beförderungsämtern. Dies wird durch die beabsichtigte Ergänzung des § 3 Nr. 4 deutlich. Auch in anderen oberen und obersten Landesbehörden sowie Behörden mit besonderen Aufgaben kann die sachgerechte Bewertung von Beförderungsämtern zu einer Zahl von Ämtern der Besoldungsgruppen A9, A16 und B2 kommen, die die Obergrenzen überschreiten. Da der Gesetzgeber des Besoldungsgesetzes zugleich der Haushaltsgesetzgeber ist, kann er die Obergrenzen auch im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung steuern. Einer entsprechenden Regelung im Besoldungsgesetz bedarf es daher nicht.

Zu Art. 3 Nr. 13) → § 54

Der Gesetzgeber regelt nun nach, dass neben der befristeten Übertragung auch die Funktion in ihrer Eigenschaft Befristungscharakter tragen muss. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung von Beamt*innen, welche befristet höherwertige Tätigkeiten übertragen bekommen. Dies führt in der Praxis dazu, dass auch regelmäßige befristete Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten ohne jeden finanziellen Ausgleich legitimiert werden. Sinnvoll wäre, die Befristung der Übertragung ohne Besoldungsausgleich zeitlich zu deckeln und einen finanziellen Ausgleich im Anschluss an die zeitliche Deckelung zu automatisieren.

Zu Art. 3 Nr. 14) → § 59

Hier wird der Katalog für Zulagen für besondere Erschwernisse, die die Staatsregierung per Rechtsverordnung bestimmen kann, um eine „Zulage für die Fachrichtung Justiz" erweitert. An dieser Stelle erinnern wir an die Diskussion über die Einführung einer **„Notfallsanitäterzulage"** und bitten um Prüfung, inwieweit diese hier mit verankert werden kann.

Außerdem muss an dieser Stelle kritisiert werden, dass die Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage weiterhin versagt wird. Eine Unterscheidung einer Taucherzulage und einer Feuerwehrzulage ist nicht überzeugend. In beiden Fällen wird den Beamt*innen für die dauerhafte Beanspruchung unbefristet eine Zulage gewährt.

Zu Art. 3 Nr. 15) → § 63

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Sächsische Polizei eher mittelfristig als kurzfristig das von einer Fachkommission festgestellte Fehl („Delta") zu beseitigen ist. Insofern muss darauf gedrungen werden, dass die Variante des Personalgewinnungszuschlages in Form des Abwanderungsverhinderungszuschlages auch für Beamt*innen wirksam wird, die die sächsische Polizei in Richtung Ruhestand verlassen.

Die Argumentation des SMF, es führe zu einer Ungleichbehandlung, wenn diesen Zuschlag auch diejenigen bekämen, die neben diesem Zuschlag auch noch Aufstockungen ihres verdienten Ruhegehaltes nutznießen, kann nicht gelten, da es hier darum geht, Arbeitskraft im Bereich der inneren Sicherheit zu generieren, die nicht unter der Bedingung der Einzelfallgerechtigkeit durch Herstellung eines einheitlichen Vermögenszuwachses hergestellt werden muss. Dem Gerechtigkeitsgedanken würde durch einheitliche Anwendung des Besoldungsrechts ausreichend Rechnung getragen.

Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass der Zuschlag zur Personalgewinnung auch dafür angedacht ist (und genutzt werden sollte), dass sich im Dienst des Freistaates Sachsen befindliches Personal bei Bedarf trotz Abwanderungsgedanken „gehalten" werden kann. Hier ist eine einheitliche Anwendung innerhalb der verschiedenen Ressorts anzustreben.

Zu Art. 3 Nr. 18) → § 77

Bezüglich der vermögenswirksamen Leistung soll die Ausnahme für die Beamten auf Widerruf entfallen und die monatliche Höhe der vermögenswirksamen Leistung generell auf 6,65 EUR festgelegt werden. Das wird begrüßt. Hinsichtlich eines Anreizes (Wohneigentum, Vorsorge etc.) sollte die vermögenswirksame Leistung allerdings perspektivisch auf 20 EUR angehoben werden.

III. Geplante Änderungen im Sächsischen Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) - § 67

Im Rahmen des »Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts« soll durch Klarstellungen in § 67 das Sächsische Personalvertretungsgesetzes geändert werden. Diese

Änderungen sind aus unserer Sicht dringend erforderlich. Sie ergeben sich aus der Verabschiedung des „Gesetz[es] zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen" und werden deshalb grundsätzlich begrüßt.

Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen vorgenommene Änderung in § 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen, wonach Mittelschulen in Oberschulen umbenannt werden, werden nun folgerichtig auch in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SächsPersVG umgesetzt.

Auch die vorgesehene Neuformulierung von § 67 Absatz 1 Satz 1 hat ihre Ursache in der Novellierung des Schulgesetzes. Mit der Neufassung von § 59 Abs. 1 SchulG werden die Sächsische Bildungsagentur und ihre Regionalstellen ersatzlos aufgehoben und es wird ein „Landesamt für Schule und Bildung" geschaffen. Durch die Änderung in § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG ist nunmehr klargestellt, wo Lehrer-Bezirkspersonalräte zu bilden sind. Die Gesetzesbegründung ist insofern schlüssig.

Aus unserer Sicht sollte allerdings die Formulierung „(…), die Personalangelegenheiten bearbeiten, (…)", ersatzlos gestrichen werden. Nur so ist nämlich gewährleistet, dass auch bei Änderungen innerhalb des »Landesamtes für Schule und Bildung« eine ortsnahe Interessenvertretung der Beschäftigten stattfinden kann.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass es dringend erforderlich ist, Übergangsregelungen in Artikel 6 des »Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts« aufzunehmen. Mit der Bildung des o.g. Landesamtes ist rechtlich für eine (gedachte) Sekunde keine Regionalstelle vorhanden und die Bearbeitung von Angelegenheiten wird neu geordnet. Um eine personalratsfreie Zeit und unnötige Neuwahlen auszuschließen, sollte folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Mit der Neubildung des Landesamtes für Schule und Bildung nehmen die bei den Regionalstellen gebildeten Lehrer-Bezirkspersonalräte bis zum Ende der Amtszeit die Aufgaben der Lehrer-Bezirkspersonalräte bei den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung wahr. Eine Neuwahl findet aus Anlass der Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung nicht statt."

- **Sonstige dringend nötige Veränderungen in § 67 SächsPersVG:**

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Sonderregelungen in § 67 Abs. 6 und 7 SächsPersVG Lehrkräfte benachteiligen.

Die Einschränkungen von § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mittels § 67 Abs. 6 SächsPersVG, wonach Personalvertretungen der Lehrkräfte bei Einstellungen nicht mitbestimmen, wenn diese unmittelbar nach Abschluss der einschlägigen Ausbildung erfolgen, verhindert aktuell genau in dem Bereich die Kontrolle des Verfahrens, in dem es überhaupt zu konkurrierenden Bewerbungen kommt.

Bei Einstellungen von Gymnasiallehrer*innen an Gymnasien haben die Personalvertretungen lediglich die vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof geforderten Informations- und Anhörungsrechte. Bei der Einstellung dieser und anderer Kolleg*innen bspw. an Ober-,

Grund- und Förderschulen, bei Einstellungen sog. Seiteneinsteiger*innen oder bei Einstellungen von Beschäftigten, die ihre Ausbildung vor längerer Zeit abgeschlossen haben, hat die Personalvertretung das gleiche Mitbestimmungsrecht, das allen Personalrät*innen in Sachsen zugestanden wird. Diese höchst unterschiedliche Beteiligung muss auch deswegen beendet werden, weil sie unnötiges Misstrauen sät, zumal Zustimmungsverweigerungen ohnehin an den Katalog nach § 82 Abs. 2 SächsPersVG gebunden sind.

IV. Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG)

zu Art. 4 Ziffer 16 → § 72

Die überarbeitete Regelung, dass in Zukunft ab Ruhestandseintritt jegliches Erwerbseinkommen (auch aus der Verwendung im öffentlichen Dienst) auf die Pension anrechnungsfrei bleibt, ist eine begrüßenswerte Lösung. Interessant und zu überdenken wäre hilfsweise auch eine Lösung für ehemalige Polizeivollzugsbeamte, die in einer Art „Angestelltenverhältnis im Polizeivollzugsdienst" weiter ihren Dienst verrichten könnten.

V. Am Schluss möchten wir unser Initiativrecht nutzen und folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Dienstrechts übermitteln

Arbeitszeitverordnung: Auch wenn die aktuellen Änderungen des Dienstrechts nicht die Arbeitszeitverordnung umfassen, weisen wir noch einmal darauf hin, dass es infolge massiver rechtlicher Auseinandersetzungen zu Arbeitszeitfragen im Bereich der Berufsfeuerwehren mehr als angezeigt ist, diesen speziellen Bereich mit einer eigenen Arbeitszeitverordnung zu organisieren. Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen können / wollen, ist zwingend eine Anpassung der aktuellen Verordnung geboten. Eine eigenständige Arbeitszeitverordnung für den speziellen Bereich der Berufsfeuerwehren (24h-Dienst, Bereitschaftszeit etc.) könnte eine sichere Rechtsgrundlage für diese Arbeitsverhältnisse bilden.

Zulage für Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (vorübergehend / vertretungsweise): Wir plädieren dafür, den „alten" § 46 BundesBesoldungsGesetz, der bis zur Föderalismusreform bundesweit Anwendung fand – und in Sachsen bis zur Dienstrechtsreform 2013 als Landesrecht weiter galt – sinngemäß in das SächsBesG aufzunehmen. Die Wartezeit von 18 Monaten ist allerdings zu verkürzen (z.B. analog § 14 TV-L „ein Monat") und dem Tarifrecht anzupassen. Diese Regelung käme ebenfalls Lehrkräften im Angestelltenverhältnis zugute und würde jede Menge Frust bei den Beschäftigten auf einen Schlag beseitigen. Seit dem DRNOG von 2013 gibt es diese Regelung in Sachsen leider nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Schlimbach
DGB Bezirk Sachsen
stellv. Vorsitzender